

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen und des fortschreitenden Klimawandels müssen die bisherigen Anstrengungen für energieeffiziente, rechtskonforme und nachhaltige Produkte weiter gesteigert werden.

Dieses Mantelgesetz wird daher die bisherigen gesetzlichen nationalen Regelungen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung ersetzen und modernisieren. Daneben soll es das Mineralölstatengesetz anpassen.

Ferner steht dieses Gesetz im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (UN-Agenda 2030). Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 12 und 16 der UN-Agenda 2030 bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Das in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegte Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (ÖkodesignG) setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Es tritt an die Stelle des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung.

Das in Artikel 2 dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden ist.

Artikel 6 ändert das Mineralölgesetz, insbesondere die Vorschriften zum Erhebungszweck (§ 1), zu den Meldepflichtigen (§ 2) und zur Weiterleitung von Einzelangaben (§ 5 Absatz 2).

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Bei Nicht-Umsetzung der europäischen Regelungen zum Ökodesign (insb. Artikel 1 und 3) und Energieverbrauchskennzeichnung (Artikel 2) von Produkten droht der Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen weder auf Bundes- noch auf Landesebene Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger durch die mit den Artikeln 1 und 2 angestrebte verbesserte Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung und damit durch vermehrt konforme Ökodesign-Produkte bzw. Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung am Markt, mittelbar finanziell profitieren werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (Artikel 1 und 2).

Bezüglich Artikel 6 bleibt die Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft im Wesentlichen unverändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Neue Aufgaben für die Verwaltung sind durch die Regelungen in Artikel 6 nicht vorgesehen. Die Änderungen des Meldeverfahrens wirken sich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht oder lediglich als Sowieso-Kosten aus.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise

und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 1. April 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 1062. Sitzung am 6. März 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG)
Artikel 2	Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Artikel 4	Änderung des Marktüberwachungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 6	Änderung des Mineralölstatengesetzes
Artikel 7	Änderung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes
Artikel 8	Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten
(Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG)¹⁾**

I n h a l t s ü b e r s i c h t**A b s c h n i t t 1****A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen
§ 3	Verordnungsermächtigung
§ 4	Beauftragte Stelle
§ 5	Meldeverfahren

¹⁾ Dieses Gesetz dient in Artikel 1 §§ 1 bis 15 und 18 der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35).

Abschnitt 2

Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG

- § 6 Veröffentlichung von Informationen über noch nicht in Verkehr gebrachte Ökodesign-Produkte
- § 7 Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung
- § 8 Inverkehrbringen, Inbetriebnahme
- § 9 Ausstellen
- § 10 Ressourceneffizienz-Anforderungen
- § 11 Kennzeichnungspflichten
- § 12 CE-Kennzeichnung
- § 13 Marktüberwachung
- § 14 Notifizierte Stellen
- § 15 Fachlich kompetente Reparatereure

Abschnitt 3

Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781

- § 16 Ausstellen
- § 17 Vorbeugung der Umgehung und Leistungsver schlechterung

Abschnitt 4

Bußgeldvorschriften und Sanktionen

- § 18 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung
- § 19 Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1781
- § 20 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Abschnitte 1, 2 und 4 dieses Gesetz sind anzuwenden auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Ökodesign-Produkten nach der Richtlinie 2009/125/EG sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in Ökodesign-Produkten bestimmt sind. Dieses Gesetz ist auch anzuwenden auf Ressourceneffizienz-Anforderungen, welche durch die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte an Ökodesign-Produkte gestellt werden. Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung und für Chemikalien einschließlich solcher für fluorierte Treibhausgase bleiben unberührt.

(2) Ferner führt dieses Gesetz mit den Regelungen der Abschnitte 1, 3 und 4 die Verordnung (EU) 2024/1781 durch.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Produkte, die einzig der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

(1) Im Sinne des Abschnitts 2 dieses Gesetzes ist beziehungsweise sind

1. „Ökodesign“:

die umweltgerechte Gestaltung von Produkten, insbesondere die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus zu verbessern;

2. „Bauteile und Baugruppen“:

Teile, die nicht als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht oder von ihnen in Betrieb genommen werden können oder deren Umweltverträglichkeit nicht getrennt geprüft werden kann;

3. „Umweltverträglichkeit“:

das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Verbesserung der Umweltaspekte des Produktes durch den Hersteller;

4. „Ökodesign-Produkt“:

ein Gegenstand, der in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder ausgestellt wird und von einem der folgenden Rechtsakte erfasst wird:

a) von einem von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Durchführungsrechtsakte im Sinne

aa) des Artikels 15 der Richtlinie 2005/32/EG,

bb) des Artikels 15 der Richtlinie 2009/125/EG oder

b) von einem von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen delegierten Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2024/1781;

5. „Hersteller“:

eine natürliche oder juristische Person, die

a) Ökodesign-Produkte herstellt, entwickelt oder unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellen lässt,

b) für die Übereinstimmung dieser Ökodesign-Produkte mit diesem Gesetz bei ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Marke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist,

c) geschäftsmäßig ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder

d) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt;

6. „Ausstellen“:

das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zweck der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt;

7. „Ökologisches Profil“:

die Beschreibung der für die Umweltauswirkung eines Ökodesign-Produkts in messbaren physikalischen Größen, nach den für das Produkt einschlägigen in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten,

- bedeutsamen Zufuhren und Abgaben, die ihm während seines Lebenszyklus zurechenbar sind, insbesondere Materialien, Emissionen und Abfälle;
8. „Ökodesign-Anforderung“:
- eine Anforderung an ein Ökodesign-Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder
 - eine Anforderung an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten beziehungsweise den Einführer eines Ökodesign-Produktes, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben;
9. „Unterlagen zur Konformitätsbewertung“:
- technische Unterlagen, insbesondere Berichte über die Durchführung und Ergebnisse der technischen Messungen sowie die Berechnungen über die Zuordnung einer europäischen Modellbezeichnung, anhand derer es möglich ist die Übereinstimmung des Ökodesign-Produkts mit den Anforderungen der jeweils für es geltenden in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Rechtsakte zu beurteilen;
10. „Ersatzteil“:
- ein separates Teil, das bei einem Ökodesign-Produkt ein Teil mit derselben oder einer gleichwertigen Funktion ersetzen kann;
11. „fachlich kompetenter Reparateur“:
- eine Person oder ein Unternehmen, die oder das fachgerechte Reparatur- oder Wartungsdienstleistungen erbringt;
12. „nicht-gewerbliche Reparateure“:
- Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten oder Vertreter von Reparaturinitiativen, welche Reparaturdienstleistungen ohne Entgelt durchführen oder bei denen Reparaturen ohne Entgelt durchgeführt werden können;
13. „zuständige Behörde“
- ist die jeweils nach Landesrecht für die Marktüberwachung zuständige Behörde.
- (2) Unter die Definition von Absatz 1 Nummer 1 fallen auch Produktteile, die getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können und die
- zum Einbau in ein Ökodesign-Produkt bestimmt sind und
 - als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht oder von ihnen in Betrieb genommen werden.
- (3) Neben den unter Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 auf Ökodesign-Produkte nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden.
- (4) Gibt es keinen Hersteller im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 oder keinen Einführer nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/1020, so steht dem Hersteller jede natürliche oder juristische Person gleich, die Ökodesign-Produkte in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.
- (5) Für den Abschnitt 3 dieses Gesetzes sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 sowie des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 anzuwenden.

§ 3

Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln im Hinblick auf

1. Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ökodesign-Produkten,
2. sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Ökodesign-Produkten, insbesondere zu Prüfungen, Produktionsüberwachungen oder Bescheinigungen,
3. Anforderungen an die Kennzeichnung, an Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten sowie an damit zusammenhängende behördliche Maßnahmen,
4. Anforderungen an das Sicherstellen der Einhaltung der Ressourceneffizienz-Anforderungen von Ökodesign-Produkten,
5. nähere Bestimmungen hinsichtlich eines amtlichen Registrierungssystems für fachlich kompetente Reparateure,
6. technische und organisatorische Maßnahmen und Kommunikationsverfahren im Rahmen des Informationsaustausches zum Meldeverfahren nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner bestimmt werden, dass der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit

1. die Endnutzerinnen und Endnutzer über das ökologische Profil und die Vorteile des Ökodesigns des Produkts informieren müssen und
2. Informationen darüber bereitstellen müssen, wie die Endnutzerinnen und Endnutzer das Produkt nachhaltig nutzen können.

Die Ermächtigung nach Satz 1 schließt Vorgaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt der Information ein.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zudem bestimmt werden, dass Hersteller oder deren Bevollmächtigte, die Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, verpflichtet werden können, dem Hersteller eines Ökodesign-Produkts relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile oder Baugruppen zu machen, soweit dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Gleiches gilt für den Einführer, wenn der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und keinen Bevollmächtigten hat.

§ 4

Beauftragte Stelle

- (1) Beauftragte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.
- (2) Die beauftragte Stelle
 1. unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei dessen Mitwirkung an der Verabschiedung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 15 der Richtlinie 2009/125/EG, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781;
 2. unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei deren Mitwirkung an der Verabschiedung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 4, des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 11 Absatz 3 und 4, des Artikels 12 Absatz 4, des Artikels 13 Absatz 5, des Artikels 16 Absatz 5, des Artikels 21 Absatz 3, des Artikels 24 Absatz 1 und 3, des Artikels 25 Absatz 3 und 5, des Artikels 65 Absatz 3 oder des Artikels 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781;
 3. nimmt die Aufgaben aus Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 wahr;
 4. stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den Ökodesign-Anforderungen und den für sie geltenden Konformitätsbewertungsverfahren bereit mit dem Ziel, die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, darin zu unterstützen,
 - a) die Verpflichtungen aus diesem Gesetz und den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Rechtsakten zu erfüllen und

- b) bereits in der Phase der Produktentwicklung einen umweltverträglichen Ansatz zu wählen;
5. stellt ferner Informationen zu Ökodesign-Anforderungen bereit mit dem Ziel, die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Regulierung von Ökodesign-Produkten zu informieren;
6. unterstützt die zuständigen Behörden
- a) bei der Entwicklung und Durchführung von Marktüberwachungskonzepten sowie der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723),
- b) bei technischen und wissenschaftlichen Fragestellungen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 arbeitet die beauftragte Stelle mit dem Umweltbundesamt zusammen. Über die dabei gesammelten Erfahrungen tauschen sich die beauftragte Stelle und das Umweltbundesamt einmal jährlich aus. Die beauftragte Stelle beteiligt sich bei der Wahrnehmung der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufgaben zudem die Bundesstelle für Chemikalien und das Bundesinstitut für Risikobewertung.
- (4) Die beauftragte Stelle und die zuständigen Behörden haben einander über jeweils ergriffene Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

§ 5

Meldeverfahren

- (1) Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 des Marktüberwachungsgesetzes gilt:
1. die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 4 dieses Gesetzes beauftragte Stelle;
 2. die beauftragte Stelle überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu;
 3. wurde bei einem von Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2019/1020 betroffenen Ökodesign-Produkt die CE-Kennzeichnung nach § 12 von einer notifizierten Stelle nach § 14 zuerkannt, so unterrichtet die zuständige Behörde auch die Akkreditierungsstelle nach § 14 Absatz 2.
- (2) Die zuständige Behörde gibt bei Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 insbesondere an, ob eine harmonisierte Norm fehlerhaft angewandt wurde oder ob das betroffene Ökodesign-Produkt einen Mangel aufweist. § 18 Absatz 3 des Marktüberwachungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Die beauftragte Stelle unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und gegebenenfalls weitere zuständige Bundesministerien in zusammengefasster Form auch über sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung, die ihr im Rahmen des Informationsaustauschs nach § 4 Absatz 4 bekannt werden.
- (4) Die beauftragte Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden sowie die in Absatz 3 genannten Behörden über Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die mit der Marktüberwachung für Ökodesign-Produkte zusammenhängen und ihr bekannt werden.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen dürfen bei der Durchführung der Meldeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 des Marktüberwachungsgesetzes gelten analog. Die Unterrichtungen und Zuleitungen nach den Absätzen 1 bis 4 sollen jeweils unverzüglich und auf elektronischem Weg erfolgen.

Abschnitt 2

Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG

§ 6

Veröffentlichung von Informationen über noch nicht in Verkehr gebrachte Ökodesign-Produkte

(1) Liegen einer zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Ökodesign-Produkt in Verkehr gebracht oder, falls es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, in Betrieb genommen werden soll, ohne dass es den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 entspricht, so veröffentlicht sie so schnell wie möglich im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS eine mit Gründen versehene Bewertung, inwiefern dieses Produkt von den Anforderungen abweicht. § 16 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständigen Behörden oder die beauftragte Stelle können von einer Veröffentlichung absehen, wenn das Produkt von den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 nur geringfügig abweicht.

§ 7

Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung

(1) Für die Konformitätsbewertung eines Ökodesign-Produkts gelten Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/125/EG. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer hat den Unterlagen zur Konformitätsbewertung gegebenenfalls unterschiedliche Modellbezeichnungen für das Ökodesign-Produkt als ergänzende Information beizufügen. Der Hersteller beziehungsweise sein Bevollmächtigter steht dabei für die sachgerechte Durchführung der von ihnen abgegebenen Konformitätsbewertung ein.

(2) Die Konformitätserklärung kann für ein Ökodesign-Produkt oder mehrere baugleiche Ökodesign-Produkte ausgestellt werden und ist vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise vom Einführer aufzubewahren.

(3) Für die Konformitätserklärung gelten Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2009/125/EG.

(4) Der Hersteller beziehungsweise sein Bevollmächtigter hat sicherzustellen, dass er die geltende Aufbewahrungsfrist nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG für Unterlagen zur Konformitätsbewertung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und für die abgegebene Konformitätserklärung einhält. Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten entsprechend.

(5) Konformitätserklärungen und Unterlagen zur Konformitätsbewertung, die nach einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt vorzuhalten sind, müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein. Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden können im Einklang mit den für sie jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen eine deutsche Übersetzung anfordern.

§ 8

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme

(1) Ein Ökodesign-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. es den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht, die in einem der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte festgelegt sind,

2. das Ökodesign-Produkt selbst oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und die ihm beigelegten Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 12 Absatz 1 und 2 versehen ist,
3. für das Ökodesign-Produkt eine Konformitätsbewertung nach § 7 Absatz 1 durchgeführt wurde und eine Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 2 und 3 ausgestellt ist,
4. derjenige, unter dessen Namen oder unter dessen Handelsmarke das Ökodesign-Produkt vermarktet wird, oder sein Bevollmächtigter mit einer Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 2 und 3 zugesichert hat, dass das Ökodesign-Produkt allen Bestimmungen der darauf anwendbaren und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte entspricht und die Konformitätserklärung auf diese Rechtsakte verweist.

Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Wird ein Ökodesign-Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 12 versehen, so ist die Konformitätsvermutung nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.

(3) Wurde ein Ökodesign-Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist die Konformitätsvermutung nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.

(4) Die Konformitätsvermutung nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG ist anzuwenden, sofern für ein Ökodesign-Produkt eines der folgenden Umweltzeichen vergeben wurde:

1. das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 oder
2. das EU-Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010.

Die Konformitätsvermutung nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG ist anzuwenden für andere Umweltzeichen, die den Umweltzeichen nach Satz 1 auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG gleichgestellt sind.

(5) Wurde ein Ökodesign-Produkt von einem Standort oder Teilstandort einer Organisation entworfen, der in das EMAS-Register nach § 32 Absatz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, verzeichnet ist, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2009/125/EG. Wurde ein Ökodesign-Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Managementsystem verfügt, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 5 der Richtlinie 2009/125/EG.

§ 9

Ausstellen

Für das Ausstellen eines Ökodesign-Produktes im Sinne dieses Abschnittes gelten die Bestimmungen des § 16 dieses Gesetzes.

§ 10

Ressourceneffizienz-Anforderungen

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes muss die für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen gemäß der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte erfüllen.

(2) Zu den Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Anforderungen an die zu liefernden Ersatzteile, einschließlich der Firmware und Software wie auch deren Aktualisierungen, sowie damit verbundene Informationsanforderungen,

2. Anforderungen zum Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie damit verbundene Informationsanforderungen,
3. Anforderungen an die Höchstlieferzeit von Ersatzteilen sowie damit verbundene Informationsanforderungen oder
4. Anforderungen für die Demontage sowie damit verbundene Informationsanforderungen.

§ 11

Kennzeichnungspflichten

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produkts hat jeweils im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit beim Inverkehrbringen oder, falls das Produkt noch nicht in Verkehr gebracht wurde, bei Inbetriebnahme das Ökodesign-Produkt

1. mit dem Namen des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, mit dem Namen des Bevollmächtigten oder des Einführers, sowie mit dessen Adresse auf dem Ökodesign-Produkt zu versehen und
2. so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann.

Sofern eine Angabe auf dem Produkt nicht möglich ist, kann die Angabe auch auf der Verpackung oder in der Bedienungsanleitung erfolgen.

(2) Schreibt ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt vor, dass der Hersteller gemäß Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2009/125/EG Angaben zu machen hat, die den Umgang mit dem Ökodesign-Produkt, dessen Nutzung oder Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, so können diese Angaben schriftlich oder durch harmonisierte Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise gemacht werden. Unabhängig von der Darstellungsform müssen alle Angaben für die voraussichtliche Endnutzerin oder den voraussichtlichen Endnutzer des Produkts verständlich sein. Schriftliche Angaben müssen zumindest auch auf Deutsch verfasst sein, wenn das Produkt der Endnutzerin oder dem Endnutzer übergeben wird und die Endnutzerin oder der Endnutzer das Produkt nicht gewerblich nutzt.

§ 12

CE-Kennzeichnung

- (1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die Regelungen des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG.
- (2) Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Eine andere Kennzeichnung darf nur angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
- (3) Es ist verboten, ein Ökodesign-Produkt in Verkehr zu bringen, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt dies vorsieht.
- (4) Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannter Rechtsakt dies vorsieht.

§ 13

Marktüberwachung

- (1) Die zuständigen Behörden überwachen, dass Ökodesign-Produkte nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Rechtsakte, die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe

a genannt sind, erfüllen oder wenn die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Befugnisse der zuständigen Behörden ergeben sich aus § 7 des Marktüberwachungsgesetzes. Bei Ökodesign-Produkten im Sinne dieses Gesetzes gilt die Probenentnahme nach § 7 Absatz 2 Satz 3 des Marktüberwachungsgesetzes dabei immer als verhältnismäßig. Für Besichtigungen und Prüfungen können gegenüber dem Hersteller und gegenüber Personen, die das Produkt ausstellen oder zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt lagern, Gebühren und Auslagen erhoben werden, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 8 nicht erfüllt sind. Für Gebühren und Auslagen nach Satz 4 gilt § 11 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Mitwirkung der Wirtschaftsakteure und Aussteller gilt § 10 des Marktüberwachungsgesetzes. Die Pflicht der Wirtschaftsakteure und Aussteller zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden nach Satz 1 umfasst auch die Duldung des Einsatzes von Software, einschließlich KI-Systemen, durch die Marktüberwachungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produkts hat jeweils im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sicherzustellen, dass er imstande ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Nutzung von Ökodesign-Produkten, die nicht den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 entspricht, zu verhindern. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere die Rücknahme des Produkts, angemessene und wirksame Warnungen und der Rückruf des Produkts.

(4) Der Händler hat dazu beizutragen, dass ein Ökodesign-Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 erfüllt. Er darf insbesondere kein Ökodesign-Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder von dem er auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Erfahrung wissen kann, dass es nicht die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllt.

§ 14

Notifizierte Stellen

(1) Notifizierte Stellen nehmen nach Maßgabe eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes Aufgaben bei der Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung des Ökodesign-Produkts mit den Anforderungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes wahr.

(2) Bei der zuständigen Behörde kann ein Antrag auf Anerkennung als notifizierte Stelle für bestimmte Ökodesign-Produkte gestellt werden. Die zuständige Behörde hat dem Antrag zu entsprechen, wenn der Antragsteller und die bei ihm Beschäftigten die in einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Weist der Antragsteller eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist nach, wird vermutet, dass er die Anforderungen an die notifizierte Stelle erfüllt.

(3) Die zuständige Behörde meldet der beauftragten Stelle die Anerkennung der notifizierte Stelle nach Absatz 2. Die beauftragte Stelle macht die Anerkennung sodann im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die zuständige Behörde nach Absatz 2 überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der notifizierte Stelle und deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die zuständige Behörde und deren Beauftragte sind befugt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen in Konformitätsbewertungsverfahren zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(5) Die zuständigen Behörden können von der notifizierte Stelle und deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und

Unterlagen verlangen. Werden sie nach Satz 1 tätig, haben sie die für das Anerkennungsverfahren nach Absatz 2 zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 15

Fachlich kompetente Reparateure

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes ist verpflichtet, jedem fachlich kompetenten Reparatur Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2, welche in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten ausgewiesen sind, zu gewähren. Hierfür darf der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes vom fachlich kompetenten Reparatur den Nachweis verlangen, dass dieser

1. über die Fachkunde zur Reparatur des betroffenen Ökodesign-Produktes verfügt,
2. die Vorschriften einhält, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten, und
3. über einen Versicherungsschutz verfügt, der die Haftung im Zusammenhang mit seiner Reparatur-Tätigkeit abdeckt.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten bei Eintrag in ein amtliches Registrierungssystem als erbracht. Darüber hinaus können fachlich kompetente Reparateure die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, im Einklang mit der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte, auch anderweitig gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer eines Ökodesign-Produktes erbringen. Die Übermittlung der Nachweise nach Absatz 1 soll auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Als amtliches Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure nach Absatz 2 gelten die Verzeichnisse nach § 6 Absatz 1 und § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, dabei wird in der nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung für den jeweiligen Geltungsbereich eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes festgelegt, welche Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe jeweils als fachlich kompetent anzusehen sind.

(4) Ein Hersteller, dessen Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf die Erfüllung der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen aus § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 folgenden Personen nicht verweigern, wenn diese Personen folgende Nachweise erbracht haben:

1. fachlich kompetenten Reparateuren nicht, wenn diese die Nachweise aus Absatz 1 erbracht haben;
2. zulassungsfreien Handwerken nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung und handwerksähnlichen Gewerben nach Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung nicht, wenn diese zwar nicht im amtlichen Registrierungssystem nach Absatz 3 eingetragen sind, aber den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 vorweisen und einen Versicherungsschutz nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nachweisen können;
3. nicht-gewerblichen Reparateuren nicht, wenn diese den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und einen Versicherungsschutz nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nachweisen können.

(5) Ein Gewerbebetrieb eines zulassungsfreien Handwerks nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung sowie jeder nicht-gewerbliche Reparatur kann den Nachweis eines Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auch durch Vorlage einer Haftpflichtversicherung, einschließlich einer Gruppenhaftpflichtversicherung, erbringen, die den Besitz und Betrieb von Betriebsstätten zum Eigengebrauch erfasst.

A b s c h n i t t 3

D u r c h f ü h r u n g d e r V e r o r d n u n g (E U) 2 0 2 4 / 1 7 8 1

§ 16

Ausstellen

Ein Ökodesign-Produkt, welches die in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781 dennoch ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass das Ökodesign-Produkt

1. diese Voraussetzungen nicht erfüllt und
2. erst erworben werden kann, wenn es diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 17

Vorbeugung der Umgehung und Leistungsver schlechterung

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes haben sicherzustellen,

1. dass sie die Anforderungen
 - a) nach Artikel 40 Absatz 1,
 - b) nach Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 1,jeweils auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erfüllen,
2. dass das Ökodesign-Produkt
 - a) in den Fällen des Artikels 40 Absatz 2 Unterabsatz 1,
 - b) in den Fällen des Artikels 40 Absatz 4,jeweils auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781 in der Fassung vom 13. Juni 2024, nicht in Verkehr gebracht und nicht in Betrieb genommen wird, und
3. dass Software- oder Firmware-Aktualisierungen für ein Ökodesign-Produkt die Anforderungen nach Artikel 40 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erfüllen.

A b s c h n i t t 4

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n u n d S a n k t i o n e n

§ 18

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 17 Nummer 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass das Ökodesign-Produkt nicht in Verkehr gebracht und nicht in Betrieb genommen wird.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder
 - b) § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass er eine dort genannte Aufbewahrungsfrist einhält,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2, oder entgegen § 12 Absatz 3 oder 4 ein Ökodesign-Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,
 4. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 ein Ökodesign-Produkt mit einem dort genannten Namen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versieht oder ein Ökodesign-Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
 5. entgegen § 17 Nummer 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er eine dort genannte Anforderung erfüllt,
 6. entgegen § 17 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass eine Software- oder Firmware-Aktualisierung eine dort genannte Anforderung erfüllt, oder
 7. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, zu der die in
 - a) Nummer 1 Buchstabe a oder
 - b) Nummer 1 Buchstabe bgenannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, 6 und 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 7 geahndet werden können.

§ 19

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1781

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ein unverkauftes Verbraucherprodukt vernichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1781 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 oder Unterabsatz 3 eine dort genannte Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 2. entgegen Artikel 24 Absatz 2 eine dort genannte Information oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
 3. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein unverkauftes Verbraucherprodukt vernichtet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

§ 20

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Auftraggeber im Sinne der §§ 99 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass das Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen eines Verstoßes nach § 18 Absatz 1 oder § 18 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 oder § 19 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens siebentausendfünfhundert Euro belegt worden sind. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 vorliegt, darf längstens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 Satz 1 ist das Unternehmen anzuhören.

Artikel 2**Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes²⁾**

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch ... [Datum und die Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Personenkraftwagen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

Abschnitt 2

Neu in Verkehr gebrachte Produkte

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie an Informationen in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen

§ 4 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 5 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit; Verordnungsermächtigung

²⁾ Dier Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16-23)

§ 6 Marktüberwachungskonzept

§ 7 Vermutungswirkung

§ 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

§ 9 Adressaten der Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

§ 10 Befugnisse und Duldungspflichten

§ 11 Meldeverfahren

§ 12 Berichtspflichten

§ 13 Beauftragte Stelle

§ 14 Aufgaben der beauftragten Stelle

§ 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Übergangsregelung

§ 16 Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten

AnlagePoster zum Energiekostenvergleich“.

3. § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Produkte, die einzig der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.“

4. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist beziehungsweise sind

1. „Produkt“:

der Oberbegriff für

- a) energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369,
- b) Personenkraftwagen nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/94/EG und
- c) Reifen nach Artikel 2 und 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/740,

2. „Verordnung der Europäischen Union“:

- a) die Verordnung (EU) 2017/1369,
- b) ein delegierter Rechtsakt in der Rechtsform einer Verordnung auf Grund von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1369 und
- c) die Verordnung (EU) 2020/740,

3. „Verbrauchskennzeichnung“:

die Kennzeichnung eines Produktes mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über Kohlenstoffdioxid-Emissionen und mit sonstigen zusätzlichen Angaben mittels einheitlicher Etiketten, Aufkleber oder Hinweise,

4. „sonstige Produktinformationen“:

- Materialien, wie Datenblätter, Aushänge am Verkaufsort oder Leitfäden, die Informationen über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über Kohlenstoffdioxid-Emissionen oder zusätzliche Angaben enthalten,
5. „zusätzliche Angaben“:
weitere Angaben über die Leistung und die Merkmale eines Produkts, die sich auf dessen Verbrauch an Energie, den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen oder den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß beziehen oder die für die Beurteilung des Verbrauchers von Nutzen sind und auf messbaren Daten beruhen,
 6. „sonstige Werbeinformationen“:
 - a) technisches Werbematerial nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2020/740 und
 - b) sonstige Werbung, soweit sie visuell wahrnehmbar ist,
 7. „Hersteller eines Personenkraftwagens“:
der in der Übereinstimmungsbescheinigung genannte Hersteller oder, wenn dieser Hersteller nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland,
 8. „Händler eines Personenkraftwagens“:
jede natürliche oder juristische Person, die gewerblich Personenkraftwagen nach Nummer 1 Buchstabe b ausstellt, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet,
 9. „Anbieten“:
das Anbieten eines Produkts zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassungen an den Kunden, Errichter oder Endnutzer,
 10. „Ausstellen“:
das Aufstellen oder Vorführen von Produkten für den Kunden, Errichter oder Endnutzer am Verkaufsort zu Werbezwecken,
 11. „akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle“:
eine Stelle nach Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die über eine Akkreditierung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verfügt,
 12. „notifizierte Stelle“:
eine Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt und der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes mitgeteilt worden ist,
 13. „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“:
Sachverständige im Sinne der §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung,
 14. „die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“:
die Zollbehörden nach § 17 Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes,
 15. „Tankstelle“:
eine Anlage nach Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2023/1804,
 16. „Zapfstelle“:
eine Einrichtung nach Artikel 2 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2023/1804,
 17. „Energiekostenvergleich“:
die Darstellung der auf Kostenbasis normierten Energieverbrauchsangaben,
 18. „Betreiber einer Tankstelle“:

- eine Stelle nach Artikel 2 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2023/1804,
19. „Anbieter einer Hosting-Plattform im Internet“:
jede natürliche oder juristische Person, die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g Dreifachbuchstabe iii der Verordnung (EU) 2022/2065 anbietet,
20. „KI-System“:
ein System nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689.
(2) Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen nach Absatz 1 gelten
- für Produkte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 und nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und
 - für Produkte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/740.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „CO₂-Emissionen“ durch die Angabe „Kohlenstoffdioxid-Emissionen“ und die Angabe „Endverbraucher“ durch die Angabe „Kunden oder Endnutzer“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „des Kraftfahrzeugs“ durch die Angabe „des Personenkraftwagens“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „CO₂-Emissionen“ durch die Angabe „Kohlenstoffdioxid-Emissionen“, die Angabe „des Kraftfahrzeugs“ durch die Angabe „des Personenkraftwagens“ und die Angabe „Endverbraucher“ durch die Angabe „Kunde oder Endnutzer“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „des Kraftfahrzeugs“ durch die Angabe „des Personenkraftwagens“ ersetzt.
 - Die Buchstaben b und c werden durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - der Hersteller oder Händler eines Personenkraftwagens einen Aushang am Verkaufsort anbringt und einen Leitfaden am Verkaufsort auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellt,
 - der Lieferant und der Händler Informationen im Sinne der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/740 zur Verfügung stellen.“
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Kraftfahrzeugs“ durch die Angabe „des Personenkraftwagens“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Betreiber von öffentlichen Tankstellen mit mehr als zwölf Zapfstellen haben sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach Maßgabe des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 und gemäß dem Muster in der Anlage durch sichtbaren Aushang angebracht ist entweder

 - an mindestens der Hälfte der Zapfstellen dieser Tankstelle oder
 - an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Zahlungsortes dieser Tankstelle.

Der Aushang des Energiekostenvergleichs sollte im Falle des Satzes 1 Nummer 1 mindestens im Format DIN A3 und im Falle des Satzes 1 Nummer 2 mindestens im Format DIN A2 erfolgen. Erfolgt der

Aushang durch eine digitale Darstellung, muss eine Bildschirmgröße von mindestens 19 Zoll sichergestellt werden, wobei der Energiekostenvergleich mindestens alle 2,5 Minuten für jeweils 30 Sekunden angezeigt werden muss. Der Energiekostenvergleich ist jeweils bis zum Ablauf des vierten Werktags nach einem Quartalsbeginn zu aktualisieren.“

- e) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass ein Produkt, das von der Verordnung (EU) 2017/1369 erfasst wird, nur auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Er darf insbesondere kein Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass das Produkt die Angaben der Verbrauchskennzeichnung nach Absatz 1 nicht erfüllt.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 und der Angabe nach Nummer 2 wird jeweils die Angabe „CO₂-Emissionen“ durch die Angabe „Kohlenstoffdioxid-Emissionen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. bei Personenkraftwagen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die Kohlenstoffdioxid-Emissionen, über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen und zusätzliche Angaben über die Personenkraftwagen zu machen sind,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. die Arten der erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte, Personenkraftwagen und Reifen,“.
- bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
- „3. bei Personenkraftwagen Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung, der sonstigen Produktinformationen und der zusätzlichen Angaben wie
- a) Hinweisschilder oder Bildschirmanzeigen am Personenkraftwagen oder in dessen Nähe am Angebots- oder Verkaufsort,
- b) Zusammenstellung von Angaben über verschiedene Personenkraftwagen oder Personenkraftwagengruppen durch Aushänge, Schautafeln oder Bildschirmanzeigen am Angebots- oder Verkaufsort,
- c) Zusammenstellung von Angaben über am Markt angebotene Personenkraftwagen in regelmäßigen Abständen sowie deren Veröffentlichung und Verteilung,
- d) die Angaben, die nach Absatz 2 in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen zu machen sind,“.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden erlassen
1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, wenn sie Regelungen über energieverbrauchsrelevante Produkte enthalten,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, wenn sie Regelungen über Personenkraftwagen enthalten.“
7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1756, 2095) geändert worden ist,“ gestrichen.
8. Die §§ 8 bis 11 werden durch die folgenden §§ 8 bis 11 ersetzt:

„§ 8

Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben anhand angemessener Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu kontrollieren, ob folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Anforderungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 3 Absatz 4,
2. Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 4,
3. Anforderungen der Verordnungen der Europäischen Union (§ 2 Absatz 1 Nummer 2), soweit diese Anforderungen die Verbrauchskennzeichnung, sonstige Produktinformationen, Werbung und sonstige Werbeinformationen betreffen.

Soweit es im Einzelfall angezeigt und erforderlich ist, haben die Marktüberwachungsbehörden auch die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen oder physische Kontrollen und Laborprüfungen durchzuführen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Befugnisse der Marktüberwachung bleiben unberührt.

(2) Hat die Marktüberwachungsbehörde den begründeten Verdacht, dass eine Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, so hat sie Maßnahmen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen. Die Marktüberwachungsbehörde kann dabei insbesondere anordnen, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen oder Personen überprüft wird.

(3) Stellt die Marktüberwachungsbehörde anhand der nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 10 erfolgten Überprüfungen fest, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen, so hat sie die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen. Die Marktüberwachungsbehörde kann dabei insbesondere anordnen, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen berichtigt wird.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden haben sich gegenseitig bei Marktüberwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu informieren und zu unterstützen.

§ 9

Adressaten der Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

Die Stichprobenkontrollen nach § 8 Absatz 1 sind bei den Wirtschaftsakteuren vorzunehmen. Die Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 und 3 sind gegenüber den Wirtschaftsakteuren zu treffen, die die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllen.

§ 10

Befugnisse und Duldungspflichten

(1) Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ergeben sich aus § 7 des Marktüberwachungsgesetzes. Die anlasslose Probenentnahme von Produkten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gilt dabei als verhältnismäßig im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 des Marktüberwachungsgesetzes. Für Besichtigungen und Prüfungen können gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteuren und Ausstellern, die das Produkt herstellen, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, anbieten oder ausstellen, Gebühren und Auslagen erhoben werden, wenn die Prüfung ergibt, dass eine Anforderung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist. Für Gebühren und Auslagen nach Satz 3 gilt § 11 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure, Aussteller und Anbieter der Informationsgesellschaft gilt § 10 des Marktüberwachungsgesetzes. Die Pflicht zur Unterstützung der

Marktüberwachungsbehörden nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes umfasst auch die Duldung des Einsatzes von Software, einschließlich KI-Systemen, durch die Marktüberwachungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Duldungspflicht und Auskunftspflicht nach § 10 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes gilt entsprechend für Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2017/1369 in Betrieb genommen werden.

§ 11

Meldeverfahren

(1) Trifft die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, durch die die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder die Rücknahme oder der Rückruf eines Produkts angeordnet wird, so gilt für das Meldeverfahren abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes:

1. für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten hat
 - a) die Marktüberwachungsbehörde die nach § 13 beauftragte Stelle zu unterrichten,
 - b) die beauftragte Stelle
 - aa) eine eingegangene Meldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen,
 - bb) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die eingegangene Meldung zu unterrichten und
 - cc) die eingegangene Meldung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zuzuleiten und
 - c) die beauftragte Stelle die Marktüberwachungsbehörden sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über solche Meldungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterrichten, die mit der Marktüberwachung für energieverbrauchsrelevante Produkte zusammenhängen und ihr bekannt werden;
2. für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Personenkraftwagen und Reifen hat
 - a) die Marktüberwachungsbehörde das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu unterrichten,
 - b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - aa) eine eingegangene Meldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen und
 - bb) die eingegangene Meldung der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuzuleiten und
 - c) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Marktüberwachungsbehörden über solche Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterrichten, die mit der Marktüberwachung für Personenkraftwagen oder Reifen zusammenhängen und ihr bekannt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen bei der Durchführung des Meldeverfahrens nach Absatz 1 auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 des Marktüberwachungsgesetzes ist entsprechend

anzuwenden. Die Unterrichtungen und Zuleitungen nach Absatz 1 sollen jeweils unverzüglich und auf elektronischem Weg erfolgen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „von Kraftfahrzeugen“ durch die Angabe „von Personenkraftwagen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 soll so weit wie möglich auf elektronischem Weg nachgekommen werden.“

10. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2017/1369“ ersetzt.

11. § 14 Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die beauftragte Stelle stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung zusammen, um Wirtschaftakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, dabei zu unterstützen, die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union zu erfüllen. Sie stellt ferner Informationen zu Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten bereit, um die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Regulierung zu informieren.

(4) Die beauftragte Stelle unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei dessen Mitwirkung an der Verabschiedung von Verordnungen der Europäischen Union auf der Grundlage der Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 12 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1369.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Energiekostenvergleich angebracht ist,
2. einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 2 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen und wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47k Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Verbraucher-Informationsdiensten“ die Angabe „ausschließlich“ eingefügt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. In § 124 Absatz 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2959)“ die Angabe „sowie § 20 des Ökodesign-Gesetzes vom ... [Datum und die Fundstelle des Ökodesign-Gesetzes nach Artikel 1]“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Marktüberwachungsgesetzes

Das Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(EU) 2019/10“ durch die Angabe „(EU) 2019/1020“ ersetzt.
2. Nach § 17 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Ökodesign-Produkte nach dem Ökodesign-Gesetz gelten abweichend von den Absätzen 2 und 4 die Regelungen des § 5 Absatz 1 und 4 des Ökodesign-Gesetzes. Für energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 gelten abweichend von den Absätzen 2 und 4 die Regelungen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes.“
3. Nach § 18 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Ökodesign-Produkte nach dem Ökodesign-Gesetz gelten abweichend von Absatz 1 die Regelungen des § 5 Absatz 1 des Ökodesign-Gesetzes. Für energieverbrauchsrelevante Produkte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 gelten abweichend von Absatz 1 die Regelungen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... [Datum und die Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Nummer 29 wird durch die folgende Nummer 29 ersetzt:
- „29. die §§ 8, 9, 11 und 13 Absatz 3 und 4 des Ökodesign-Gesetzes,“

Artikel 6

Änderung des Mineralöldatengesetzes

Das Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1

Erhebungszweck; Zuständigkeit

Zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Energiesicherungsgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage beruhenden Rechtsverordnungen, der nationalen und internationalen Anforderungen an die Klimaschutz- und Energieberichterstattung einschließlich der Aufgaben nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölserzeugnissen zu Wettbewerbspreisen, erhebt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft Meldungen.

§ 2

Meldepflichtige; Anordnung einer Meldepflicht

(1) Meldepflichtig ist, wer in der Europäischen Union, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig ist und, jeweils bezogen auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen

1. Erdöl fördert oder ein- oder ausführt oder
2. Erdölserzeugnisse
 - a) für eigene Rechnung herstellt oder herstellen lässt,
 - b) ein- oder ausführt oder
 - c) an einen Betreiber eines Hochseebunkers, an ein Unternehmen im Bereich der Binnenschifffahrt, der Luftfahrt sowie der chemischen Industrie oder an die deutschen oder ausländischen Streitkräfte abgeliefert.

(2) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässigen über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölserzeugnisse zum Zweck der Einfuhr zugrunde, so ist nur der in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässige Erwerber Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit meldepflichtig. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Einfuhr der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(3) Werden das Erdöl oder die Erdölserzeugnisse von einem außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässigen eingeführt, so ist der erste bestimmungsgemäße Empfänger meldepflichtig, der in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässig ist. Lässt ein außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässiger die Erdölserzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist derjenige meldepflichtig, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ansässigen, der für Rechnung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen Ansässigen Erdölserzeugnisse herstellt, zur Abgabe von Meldungen verpflichten.

(4) Als Herstellen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölserzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang ein Erdölserzeugnis entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erdölserzeugnisses vergrößert wird. Satz 1 gilt nicht, wenn den Erdölserzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 Prozent als Zusatz beigegeben werden.

(5) Meldepflichtig ist ferner, wer zur Erfüllung staatlicher Bevorratungsverpflichtungen Bestände an Erdöl und Erdölserzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hält. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auch denjenigen, der von einer ausländischen Person mit der Lagerung ihrer bevorratungspflichtigen Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt worden ist, zur Abgabe von Meldungen verpflichten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zu den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Einfuhr von Erdöl haben Meldepflichtige zusätzlich die Merkmale nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 zu melden. Zu den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a haben Meldepflichtige gegebenenfalls zusätzlich zu melden, inwieweit sie Personen vertragliche Rechte zum Erwerb bestimmter Vorratsmengen gewährt haben, um staatliche Bevorratungsverpflichtungen zu erfüllen. Meldepflichtige nach § 2 Absatz 5 Satz 1 haben zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a zu melden, ob es sich um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG handelt.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Abgabe der Meldungen eine digitale Plattform und digitale Formulare bereitstellt, sind diese Plattform und diese Formulare von den Meldepflichtigen zu nutzen.

(5) Meldepflichtige haben Amtsträgern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Meldungen während der Geschäfts- und Arbeitszeit Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Betriebsräumen und Betriebsgrundstücken zu gewähren, damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Meldungen Betriebsanlagen besichtigen und Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen nehmen kann. Die Pflicht zur Auskunftserteilung bezieht sich insbesondere auf die Angabe von Vertragspartnern und den mit ihnen gehandelten Einzelmengen.“

3. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Einzelangaben können weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist, an

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Bundesministerium der Finanzen,
3. das Bundesministerium für Verkehr,
4. das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
5. das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Bundeskartellamt,
8. die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden,
9. die Dienststellen der Europäischen Union,
10. die Internationale Energie-Agentur oder
11. den Expertenrat für Klimafragen.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 6 benannten Behörden sind befugt, Einzelangaben an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist, die Dritten die vertrauliche Behandlung der Einzelangaben zugesichert haben und die beteiligten Personen der beauftragten Dritten auf die Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet wurden. Einzelangaben werden der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag weitergeleitet.“

Artikel 7

Änderung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

Artikel 8

Inkräfttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung tritt in Kraft:
 1. In Artikel 1 § 3 und
 2. Artikel 7.
- (3) Am 1. Juli 2026 tritt in Kraft:
 1. In Artikel 6 Nummer 1 § 1 und § 2 Absatz 5 sowie
 2. Artikel 6 Nummer 2 und 3.
- (4) In Artikel 6 Nummer 1 tritt § 2 Absatz 1 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte

1. Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohölein-
führungen und -lieferungen in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5)
2. Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Ver-
braucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen
(ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16; L 283 vom 29.10.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom
22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemein-
schaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1), die durch die Verordnung (EG)
Nr. 66/2010 vom 25. November 2009 (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1) aufgehoben worden ist
4. Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die
Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtli-
nie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl.
L 191 vom 22.7.2005, S. 29)29), die durch die Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 285 vom 31.10.2009,
S. 10) aufgehoben worden ist
5. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die
Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der

- Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung 2023/988 vom 10. Mai 2023 (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S.1) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1; L 41 vom 12.2.2009, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/264 vom 17. Januar 2024 (ABl. L, 2024/264 vom 18.1.2024) geändert worden ist
 7. Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist
 8. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024) geändert worden ist
 9. Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1941 vom 24. Oktober 2017 (ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 9) geändert worden ist
 10. Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/1804 vom 13. September 2023 (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1) aufgehoben worden ist
 11. Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 vom 13. Juli 2023 (ABl. L, 2023/2534, 22.11.2023) geändert worden ist
 12. Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 vom 18. Juni 2020 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist
 13. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist
 14. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
 15. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025) geändert worden ist
 16. Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S.1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52)
 17. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung vom 20. Oktober 2023 (ABl. L 2024/436, 2.2.2024) geändert worden ist
 18. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1; L, 2024/90243, 14.7.2024; L, 2024/90256, 23.4.2024; L, 2025/90109, 5.2.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1561 vom 18. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1561, 30.7.2025) geändert worden ist
 19. Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1), die

zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/671 vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/671, 18.6.2025) geändert worden ist

20. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024)
21. Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024; L, 2024/90493, 7.8.2024; L, 2025/90356, 28.4.2025)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die nationale Umsetzung europäischer Regelungen zu Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung zu modernisieren, um der Nichtkonformität von Ökodesign-Produkten bzw. der falschen Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie rechtskonformen Wirtschaftsakteuren entgegen zu wirken. Die zwischenzeitlich neu in Kraft getretene und unmittelbare geltende EU-Marktüberwachungsverordnung sowie das ebenfalls neu hinzuge tretene nationale Marktüberwachungsgesetz werden dabei gewürdigt, um Doppelregulierung und Rechtsunklarheiten zu vermeiden.

Ferner soll das Sanktionsregime zur Ahndung von Verstößen gegen die bestehenden europäischen Rechtsverordnungen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung, auch im Hinblick auf Verstöße gegen die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1781 zur Offenlegung und dem Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, aktualisiert werden. Dieses Ansinnen steht im Einklang mit Ziel 12 (nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen und steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Der Sonderbericht 01-2020 des Europäischen Rechnungshofs, in dem die Effektivität von Ökodesign und EU-Energielabel bewertet wurde, bezifferte den Verlust von Energieeinsparungen durch Nichtkonformität von Ökodesign-Produkten unter der Richtlinie 2009/125/EG und dem Energielabel unter der Verordnung (EU) 2017/1369 auf circa zehn Prozent. Davon betroffen sind sehr unterschiedliche Produktgruppen, so dass bereits bei geringen Verbesserungen der Marktüberwachungsaktivitäten von relativ hohen Energieeinsparungen ausgegangen werden kann.

Damit werden die Ziele 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“), 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften“, hier die Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“, hier die Zielvorgabe 17.13 „Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz“) der insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) umfassenden Agenda 2030 der Vereinten Nationen verwirklicht. Der Gesetzentwurf dient der Erreichung der Zielvorgaben 16.6 und 12.1 der UN-Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung (UN-Agenda 2030), indem er den Rahmen für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden schafft und ihre Befugnisse regelt sowie die notwendigen Voraussetzungen eröffnet, die Einhaltung europäischer Anforderungen an die energieeffiziente, ressourcenschonende und umweltgerechte Gestaltung von Produkten zu überprüfen.

Der Entwurf des Artikels 6 dient der Umsetzung der Zielvorgaben 7.1, 13.2, 16.6 und 17.13 UN-Agenda 2030. Die Verbesserung der Meldequalität ermöglicht eine genauere Marktbeobachtung, so dass Veränderungen zutreffend erkannt werden und die für die Zwecke der Mineralölkrisenvorsorge zu bevorratenden Mineralölmengen exakter berechnet werden können. Die Berichterstattung über den deutschen Mineralölmarkt ist ein wesentliches Element zur Beurteilung seiner Resilienz und trägt so zur Erfüllung der Zielvorgabe 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“) bei. Zudem ist die Berichterstattung zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Energie- und Klimaberichterstattung erforderlich. Da für die Marktbeobachtung und die Energie- und Klimaberichterstattung weitere

Behörden zuständig sind, wurde der Erhebungszweck des Mineralölatengesetzes und der Kreis der Behörden erweitert, an den ggfs. Einzeldaten weitergeleitet werden dürfen. Diese gesetzlichen Erweiterungen dienen den Zielvorgaben 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“), 16.6 („Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) und 17.13 („Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz“).

Zu Artikel 1:

Das Ökodesign-Gesetz in **Artikel 1** dieses Gesetzes setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Die europäischen Ökodesign-Anforderungen zielen darauf ab, den freien Verkehr mit Produkten, die diesen Anforderungen entsprechen, zu gewährleisten und die Umweltauswirkungen dieser Produkte zu mindern.

Auf Ökodesign-Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Europäischen Union. Sie haben auch eine Reihe weiterer wichtiger Umweltauswirkungen. Bei den meisten in der EU auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung sehr unterschiedliche Umweltauswirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die kontinuierliche Minderung der von diesen Produktarten insgesamt verursachten Umweltauswirkungen unterstützt werden, wenn das ohne übermäßige Kosten erreicht werden kann. Insbesondere soll durch Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen in der EU geleistet werden. Energie- und Ressourceneinsparungen sind darüber hinaus die kostengünstigste Art, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern.

Die einzelnen produktspezifischen Anforderungen an das Ökodesign von Produkten werden mittels der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden EU-Verordnungen durch die Europäische Kommission verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, die in den EU-Verordnungen festgelegten Produkthanforderungen im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen und Verstöße zu sanktionieren (vgl. Artikel 20 von Richtlinie 2009/125/EG bzw. Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781). Nur eine stringente Marktüberwachung kann das Versprechen im Hinblick auf effiziente Produkte, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die produktspezifischen Ökodesign-Rechtsverordnungen gegeben wird, erfüllen.

Dieses Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen“ (UN-Agenda 2030) dient. Das Gesetz schafft die notwendigen Voraussetzungen, die Einhaltung europäischer Anforderungen an die energieeffiziente, ressourcenschonende und umweltgerechte Gestaltung von Produkten zu überprüfen. Damit folgt es dem Ziel 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen, welches in seiner Zielvorgabe 12.6 verlangt, dass Unternehmen dazu ermutigt werden, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen. Das Ökodesign-Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen“ anzuwenden, „(2.) Global Verantwortung“ wahrzunehmen, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen“ zu erhalten, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften“ zu stärken, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft“ zu wahren und zu verbessern, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung“ zu nutzen.

Zu Artikel 2:

Das in **Artikel 2** dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden ist.

Dabei wird der Rechtstext hinsichtlich zwischenzeitlich neu in Kraft getretener nationaler und EU-Rechtsakte überarbeitet, um Doppelregulierung zu vermeiden.

Zudem wird der Gesetzestext modernisiert, indem die Definitionen im § 2 aktualisiert und Redundanzen entfernt sowie die Behördenbezeichnungen angepasst werden.

Das Änderungsgesetz entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Es befördert durch die Absicherung der Vollziehbarkeit europäischer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten informierte Verbraucherentscheidungen in Sinne der Energie- und Ressourceneffizienz und fördert damit das SDG 12 der UN-Agenda 2030, welches in seiner Zielvorgabe 12.8 verlangt, dass bis 2030 sichergestellt wird, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von SDG 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Rahmen für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden schafft und ihre Befugnisse regelt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen“ an-zuwenden, „(2.) Global Verantwortung“ wahrzunehmen, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen“ zu erhalten, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften“ zu stärken, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft“ zu wahren und zu verbessern, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung“ zu nutzen.

Zu Artikel 6:

Der Gesetzentwurf dient der Änderung des Mineralöldatengesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353).

Im Hinblick auf die seit der Änderung des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I 2874) erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance Verordnung) vom 11. Dezember 2018 und des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019, sowie wegen der seither gemachten Erfahrungen bei der Erhebung von Mineralöldaten und bei der Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe gemäß § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe wurde durch Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 eine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt eingerichtet. Mit den Änderungen werden vorrangig zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Verwaltungsdaten erforderlichenfalls auch an das Umweltbundesamt, den Expertenrat für Klimafragen, an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und an Stellen übermitteln dürfen, die von den in § 5 des Mineralöldatengesetzes genannten Bundesministerien oder dem Umweltbundesamt mit der Durchführung von Berechnungen zur Sicherstellung der in § 1 Mineralöldatengesetz genannten Zwecke beauftragt worden sind. Zum anderen soll die Qualität der vom BAFA erhobenen Meldungen durch eine Veränderung des Kreises der Meldepflichtigen verbessert werden. Eine Ausweitung der Datenerhebung ist damit nicht verbunden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf Klarstellungen und redaktionelle Änderungen beim Meldeverfahren vor. Die Übermittlung von Daten an das Umweltbundesamt und den Expertenrat für Klimafragen ist für die Klimaschutzberichterstattung notwendig. Darüber hinaus besteht die Praxis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) mit der Durchführung von Berechnungen beauftragt, für die unter anderem amtliche Mineralöldaten herangezogen werden.

Die Änderungen setzen die Ziele 7 („Nachhaltige und moderne Energie für alle, hier speziell der Zugang zu bezahlbarer Energie“), 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) und 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften“, hier die Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen

Ebenen aufbauen“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“, hier die Zielvorgabe 17.13 „Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz“) der insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) umfassenden Agenda 2030 der Vereinten Nationen um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung bei den Ländern.

Hierfür setzt das Ökodesign-Gesetz aus **Artikel 1** für den Bereich des Ökodesigns den Rahmen und verschafft den Marktüberwachungsbehörden die für Ihre Tätigkeit erforderlichen Befugnisse. Das Ökodesign-Gesetz tritt dabei an die Stelle des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung.

Basierend auf den Berichten der Marktüberwachungsbehörden der Länder zu notwendigen Anpassungen der bisherigen rechtlichen Regelungen und Hinweisen aus der Zivilgesellschaft, unter Einbeziehung der sich kontinuierlich ändernden europäischen Rechtslage sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, ergeben sich folgende rechtliche Neuerungen:

- rechtliche Klarstellungen hinsichtlich der Rangfolge und Beziehung der Wirtschaftsakteure untereinander (§ 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4)
- Einführung notwendiger zusätzlicher Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 3)
- Ergänzungen der Aufgaben der Beauftragten Stelle (§ 4)
- Einführung eines weiteren Tatbestands hinsichtlich der vermehrt geltenden Res-sourceneffizienz-Anforderungen, um auch hier eine effektive Marktüberwachung zu ermöglichen (§ 10)
- rechtliche Klarstellungen zu den Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller, etc. (§ 11)
- rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Mitwirkung und Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit der Marktüberwachung, insb. im Hinblick auf die Nutzung von Software oder KI durch die Marktüberwachungsbehörden (§ 13 Absatz 2)
- rechtliche Klarstellungen hinsichtlich fachlich kompetenter Reparatere (§ 15)
- Umsetzung der Anforderungen an die Vorbeugung der Umgehung und Leistungsver schlechterung (§ 17)
- Anpassung der Bußgeld-Regelungen (§§ 18 und 19) und Sanktionsmöglichkeiten (§ 20)

Das Ökodesign-Gesetz ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie 2009/125/EG sowie die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2024/1781 nicht befristet sind.

Das in **Artikel 2** dieses Gesetzes geänderte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält u. a. Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die vorgesehenen Änderungen setzen notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind.

Dabei wird der Rechtstext hinsichtlich zwischenzeitlich neu in Kraft getretener nationaler und EU-Rechtsakte überarbeitet, um Doppelregulierung zu vermeiden.

Außerdem wird der Gesetzestext modernisiert, indem die Definitionen im § 2 aktualisiert und Redundanzen entfernt sowie die Behördenbezeichnungen angepasst werden.

Mit dem Entwurf zu **Artikel 6** wird der Kreis der Empfänger erweitert, an den das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ggfs. Einzeldaten übermitteln darf. Insbesondere dürfen künftig Einzeldaten an das Umweltbundesamt und den Expertenrat für Klimafragen für die verpflichtende Treibhausgasbilanzierung, wofür ggfs. formal anonymisierte Einzeldaten benötigt werden, sowie an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe weitergeleitet werden. Diese soll Einzeldaten, soweit sie zur Erfüllung ihres Beobachtungsauftrags benötigt werden, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anfordern dürfen. Damit wird dem „once only“-Prinzip

Rechnung getragen, nach dem Doppelerhebungen durch Behörden vermieden und Behörden und Unternehmen von Bürokratie entlastet werden sollen. Außerdem wird der Kreis der Meldepflichtigen an den Kreis der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes weitgehend angeglichen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Klarstellungen und redaktionelle Änderungen beim Meldeverfahren vor.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zu den Artikeln 1, 3-5:

Die Ausführungen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie beauftragten Dritten im Rahmen der Verbändeanhörung hat zu keinen Änderungen am Gesetzesentwurf geführt.

Zu Artikel 2:

Bezüglich der Anpassung des § 3 Absatz 4 zum Energiekostenvergleich an Tankstellen haben im Rahmen der Verbändeanhörung die Verbände „Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. (MEW)“, „Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x)“, „Bundesverband Freier Tankstellen und unabhängiger deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)“ sowie „Bundesverband EnergieMittelstand (uniti)“ darauf hingewiesen, dass aufgrund der geänderten Begriffsdefinition (von Mehrproduktzapfsäule zu Zapfstelle) der Schwellenwert für den verpflichtenden Energiekostenvergleich von sechs auf zwölf erhöht werden müsste, sofern der Gesetzgeber den Kreis der verpflichteten Tankstellen nicht erweitern wolle. Dies würde man im Übrigen hinsichtlich eines proklamierten zusätzlichen Bürokratieaufwandes, insbesondere für mittelständische Betreiber von kleineren Tankstellen, ablehnen.

Da der Gesetzgeber an dieser Stelle keine Ausweitung der Regelung bzw. bürokratischer Belastungen beabsichtigt, wurde dem Hinweis und dem Wunsch zur Verdopplung des Schwellenwertes gefolgt. Demnach entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Zu Artikel 6:

Die konsultierten Verbände der Mineralölwirtschaft haben zu den geplanten Änderungen des Kreises der Meldepflichtigen in Artikel 6 Nummer 1 § 2 empfohlen, den neu hinzukommenden Meldern eine großzügige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Systeme zu gewähren. Aus diesem Grund wurde in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehen, dass Artikel 6 Nummer 1 § 2 Absatz 1 bis 4 erst zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Außerdem haben sich die Verbände gegen die Weitergabe von Einzeldaten an das Umweltbundesamt, an den Expertenrat für Klimafragen, an das Bundeskartellamt, an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und an von Bundesministerien und dem Umweltbundesamt beauftragte Dritte ausgesprochen. Zur Ausräumung ihrer Bedenken wurden in Artikel 6 Nummer 3 § 5 Absatz 2 Anpassungen bei der Zweckbestimmung vorgenommen und in Bezug auf die beauftragten Dritten ergänzt, dass diese ihren Auftraggebern die vertrauliche Behandlung der Daten zusichern müssen. Außerdem wurde die notwendige Erweiterung des Kreises, an den Einzeldaten weitergegeben werden dürfen, in der Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 § 1 und Nummer 3 § 5 Absatz 2 näher erläutert.

IV. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages sind nicht bekannt. Ein Verzicht auf rechtliche Regelungen würde nicht die vergleichbare Wirkung entfalten. Bei Nicht-Umsetzung der europäischen Regelungen zum Ökodesign (insb. Artikel 1 und 3) und zur Energieverbrauchskennzeichnung (Artikel 2) von Produkten droht der Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für **Artikel 1 und 2** dieses Gesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (GG) (konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft). Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG) muss die Durchführung der Marktüberwachung im Bundesgebiet übereinstimmend geregelt werden. Ferner müssen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit die Anforderungen, unter denen Ökodesign-Produkte in Verkehr gebracht oder in Betrieb

genommen werden dürfen (**Artikel 1**), im Bundesgebiet übereinstimmend geregelt werden. Ein Untätigbleiben einzelner Länder würde die Gefahr begründen, dass nicht konforme Produkte auf den Binnenmarkt gelangen. Damit würden die Ziele des Gesetzes unterminiert und es würden erhebliche Wettbewerbsnachteile für diejenigen Unternehmen entstehen, die mit den Ökodesign-Anforderungen konforme Produkte anbieten. Eine vergleichbare Gefahrenlage könnte sich aus voneinander abweichenden Landesvorschriften mit unterschiedlichen Vollzugsbefugnissen und Verfahren bei der Marktüberwachung ergeben.

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG) müssen auch die Anforderungen, unter denen Produkte mit einer Energieverbrauchskennzeichnung versehen und angeboten werden sowie die Durchführung der Marktüberwachung im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung (**Artikel 2**) im Bundesgebiet übereinstimmend geregelt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug auf die Markttransparenzstelle (**Artikel 3 Nummer 1**) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 GG sowie Artikel 74 Absatz 1 Nr. 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Mineralöldatengesetz (**Artikel 6**) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Energiewirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die bundeseinheitliche Erhebung und Aufbereitung von Mineralöldaten ist erforderlich, um bestehende europarechtliche und internationale Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, der Internationalen Energieagentur und dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sowie energiepolitische Aufgaben, insbesondere zur Versorgungssicherheit, erfüllen zu können.

Bei **Artikel 3 Nummer 2** und den **Artikeln 4, 5 und 7** handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus Artikel 1 bzw. Artikel 2 ergeben.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Ökodesign-Gesetz nach **Artikel 1** setzt die Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht um und enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Nach Artikel 20 der Richtlinie 2009/125/EG und Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781 sind die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Sanktionsregimes verpflichtet. Das Ökodesign-Gesetz ist daher erforderlich, um eine effektive Marktüberwachung im Bereich des Ökodesign zu gewährleisten. Die Umsetzung wird vom EU-Recht gefordert (s.o.). Entgegenstehendes Völkerrecht ist nicht bekannt.

Die Energieverbrauchskennzeichnung ist durch die Produktverordnungen, die in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2017/1369 erlassen werden, geregelt. Zwar gelten diese Verordnungen unmittelbar und sind in allen ihren Teilen verbindlich, jedoch fällt die Marktüberwachung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Um Bußgeldtatbestände zu schaffen, ist eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen notwendig, die durch das EnVKG nach **Artikel 2** gegeben ist.

Die Änderungen des Mineralöldatengesetzes nach **Artikel 6** sind ebenfalls mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Sie bezwecken unter anderem eine verbesserte Berichterstattung gegenüber der Europäischen Union und der Internationalen Energieagentur.

VII. Gesetzesfolgen

Artikel 1 dieses Gesetz hat zum Ziel, die nationale Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen zu modernisieren. Das Gesetz wird daher die bisherigen gesetzlichen Regelungen im Bereich Ökodesign überarbeiten und neu aufsetzen.

Durch die konkretisierenden Regelungen und rechtlichen Klarstellungen des Ökodesign-Gesetzes in **Artikel 1** entstehen betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Verwaltungen von Bund und Ländern keine über die zugrundeliegende Richtlinie 2009/125/EG bzw. die Verordnung (EU) 2024/1781 und ihre produktspezifischen

Rechtsverordnungen sowie das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), in der zuletzt geltenden Fassung, hinausgehenden Kosten.

Die mit **Artikel 2** durchzuführende Anpassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes an bestehendes EU-Recht hinsichtlich neuer oder aktualisierter Begriffsbestimmungen ermöglichen den Marktüberwachungsbehörden auf Länderebene einen besseren Vollzug des geltenden EU-Rechts zur Energieverbrauchskennzeichnung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Viele der eingeführten Neuerungen in **Artikel 1 und 2** dieses Gesetzes basieren auf notwendigen Anpassungen an geänderte EU-Vorschriften sowie Änderungswünschen der Länder und der Zivilgesellschaft. Insbesondere durch verschiedene rechtliche Klarstellungen soll bestehenden Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt und aufwändige (gerichtliche) Klärungsverfahren vermieden werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf wirkt sich insgesamt positiv auf die Erreichung der Zielvorgaben 7, 13, 16 und 12 der UN-Agenda 2030 aus. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 12 und 16 der UN-Agenda 2030 bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen und leistungsfähige, rechenpflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen weder auf Bundes- noch auf Landesebene zusätzliche Haushaltsausgaben. Bußgelder, die bei Verstößen gegen Ökodesign-Anforderungen oder Verstößen gegen die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung verhängt werden können, fließen in die jeweilige Landeskasse. Darüber hinaus können wirtschaftliche Vorteile, die aus Zuwiderhandlungen erlangt werden, nach allgemeinen Regeln abgeschöpft werden (§ 17 Absatz 4, §§ 29a und 30 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist.

4. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt weniger als 100 000 Euro. Weitere zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen nicht. Ebenso entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Verwaltung.

Zu Artikel 1:

Zwar wurde in § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Ökodesign-Gesetzes erstmals die konkrete Aufgabe der Beratung und Unterstützung der politischen Entscheidungsträger durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung aufgenommen, diese Aufgabe ist aber inhaltlich nicht neu. Sie wurde für den Bereich des Ökodesigns bislang lediglich nicht kodifiziert (vgl. hingegen § 14 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes). Die benannten Nummern 1 und 2 von § 4 Absatz 2 des Ökodesign-Gesetzes konkretisieren zukünftig den § 2 Absatz 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31. Januar 2022 (veröffentlicht am Mittwoch, 9. Februar 2022; BAnz AT 09.02.2022 B1). Ferner konkretisiert § 4 Absatz 2 Nummer 5 (Information der interessierten Öffentlichkeit) des Ökodesign-Gesetzes den § 2 Absatz 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31. Januar 2022 (veröffentlicht am Mittwoch, 9. Februar 2022; BAnz AT 09.02.2022 B1). Dadurch entsteht durch sie kein zusätzlicher oder neuer Erfüllungsaufwand.

Mit § 10 wurden erstmals Regelungen getroffen, um die unmittelbar aus EU-Recht erwachsenden Ressourceneffizienz-Anforderungen umzusetzen. Art und Umfang der jeweils für ein Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen ergeben sich dabei unmittelbar aus dem für das jeweilige Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt. Im Weiteren wird hierzu auf die Verordnung (EU) 2019/1784, die Verordnung (EU) 2019/2019, die Verordnung (EU) 2019/2021, die Verordnung (EU) 2019/2022, die Verordnung (EU) 2019/2023, die Verordnung (EU) 2019/2024, die Verordnung (EU) 2023/1670, die Verordnung (EU) 2023/2533, die Verordnung (EU) 2024/1103 beziehungsweise die Verordnung (EU) 2024/1834 verwiesen. Der § 10 schafft dabei keine über das unmittelbare EU-Recht hinausgehenden Anforderungen. Vielmehr

wird mit dieser Vorschrift sichergestellt, dass Verstöße gegen Ressourceneffizienz-Anforderungen von den Marktüberwachungsbehörden geahndet werden können (s. a. Begründung zu § 10).

Die Regelungen des § 15 sollen die Umsetzung der europäischen Regelungen hinsichtlich der fachlich kompetenten Reparateure konkretisieren (unter Ausschöpfung der EU-rechtlichen Möglichkeiten) und so zu einer Vereinfachung führen. Dabei ergeben sich zwei Fallkonstellationen für die der Erfüllungsaufwand zu berechnen ist:

a.) **Prüfpflicht der Hersteller** (s. § 15 Abs. 1 ÖkodesignG; Informationspflicht)

Hersteller sind verpflichtet, die (digital) eingereichten Nachweise der fachlich kompetenten Reparateure zu prüfen, insbesondere in Bezug auf deren Fachkunde und Versicherungsschutz. Diese Prüfung muss gewährleistet werden, um den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen sicherzustellen.

Es wird angenommen, dass sich etwa 15 % der bestehenden Reparateure noch bei den Herstellern als fachlich kompetente Reparateure registrieren müssen. Laut dem statistischen Unternehmensregister (URS) sind für das Jahr 2023 insgesamt 11.300 Reparateure im Wirtschaftszweig 95 (Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern) verzeichnet. Daraus ergibt sich eine Zahl von ca. 1.700 betroffenen Reparateuren für das Jahr 2023. Es wird angenommen, dass sich jeder Reparatur bei etwa 10 Herstellern registriert und diese Angaben von den Herstellern überprüft werden müssen.

Einmalige Fallzahl:

$$0,15 \times 11.300 \times 10 = \text{rund } 17.000$$

Laut Leitfaden des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für das Prüfen von Dokumenten bei einfacher Schwierigkeit rund eine Minute. Aufgrund des geringen Zeitaufwands wird die Änderung des einmaligen Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe als geringfügig eingestuft und somit als Bagatelle betrachtet.

Für den jährlichen Erfüllungsaufwand sind laut dem statistischen Unternehmensregister für die Jahre 2021 bis 2023 durchschnittlich rund 900 neugegründete Reparateure im Wirtschaftszweig 95 (Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern) verzeichnet. Wie zuvor wird angenommen, dass sich jeder Reparatur bei 10 Herstellern registriert und alle erforderlichen Angaben hinterlegt, die von den Herstellern entsprechend geprüft werden müssen. Somit ergibt sich für den jährlichen Erfüllungsaufwand eine Fallzahl von ca. 9.000.

Jährliche Fallzahl:

$$900 \times 10 = 9.000$$

Laut Leitfaden des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für das Prüfen von Dokumenten bei einfacher Schwierigkeit rund eine Minute. Aufgrund des geringen Zeitaufwands wird auch der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe als geringfügig eingestuft und somit als Bagatelle betrachtet.

b) **Registrationspflicht der Handwerker, zulassungsfreier Handwerksbetriebe, sonstige handwerksähnliche Gewerbebetriebe und nicht-gewerbliche Reparaturinitiativen**

Mit der gesetzlichen Änderung wird für bereits bestehende Handwerksbetriebe die Nachweispflicht der fachlichen Eignung im Vergleich zum bestehenden EU-Recht vereinfacht. Der Mittelwert der in den letzten 3 Jahren neugegründeten Reparateure beträgt 900 (Quelle: URS). Zur Berechnung des sich reduzierenden Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass sich jeder Reparatur bei 10 Herstellern registriert und dass ca. 40% der sich Registrierenden Handwerksbetriebe sind. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 3 600 Registrierungen durch Handwerksbetriebe. Für diese 3 600 Registrierungen durch Handwerksbetriebe reduziert sich der zeitliche Aufwand, da die Handwerksbetriebe fortan nur noch die Handwerkskarte bei den Herstellern hinterlegen müssen. Aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahl sowie der relativ niedrigen zu erwartenden Änderung des zeitlichen Aufwands fällt die Reduktion des Erfüllungsaufwands nur geringfügig aus.

Gleiches gilt auch für die sonstigen Reparateure. Diese haben mit der gesetzlichen Änderung erstmals die Möglichkeit, von den Herstellern, gegen Vorlage entsprechender Nachweise hinsichtlich der fachlichen Eignung,

Informationen und Komponenten für die Reparatur elektronischer Geräte zu erhalten. Der Mittelwert der in den letzten 3 Jahren neugegründeten Reparatoren beträgt 900 (Quelle: URS). Zur Berechnung des sich reduzierenden Erfüllungsaufwandes wird angenommen, dass sich jeder Reparatoren bei 10 Herstellern registriert und dass ca. 60% der sich Registrierenden sonst. Handwerksbetriebe sind. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 5 400 Registrierungen durch sonst. Handwerksbetriebe. Für das Heraussuchen, Aufbereiten und Hochladen der benötigten Dokumente/Nachweise in den jeweiligen Registrierungssystemen der Hersteller fällt für die sonstigen Reparatoren ein geringer zeitlicher Aufwand an. Aufgrund der ebenfalls geringen Fallzahl entsteht auch hier eine Änderung des Erfüllungsaufwands im geringfügigen Bereich.

Zu Artikel 2:

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Weitere zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen nicht. Ebenso entsteht kein zusätzlicher Vollzeitaufwand für die Verwaltung.

In § 14 Absatz 4 konkretisiert ein neuer Satz 2 (Information der interessierten Öffentlichkeit) das Aufgabenspektrum der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hinsichtlich des § 2 Absatz 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31. Januar 2022 (veröffentlicht am Mittwoch, 9. Februar 2022; BAnz AT 09.02.2022 B1). Durch die Konkretisierung bestehender Aufgaben entsteht kein zusätzlicher oder neuer Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 6:

Neue Aufgaben für die Verwaltung, die mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verbunden sind, sind nicht vorgesehen. Zwar wird bestimmt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Entgegennahme und Verarbeitung von Mitteilungen der Unternehmen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen („Rohölpreisregister“) zuständig ist. Der Erfüllungsaufwand für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt aber sogenannte „Sowieso-Kosten“ dar. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die Aufgabe bereits seit dem Erlass der Verordnung wahr, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Aufwendungen veranlasst werden müssen. Die Änderungen des Meldeverfahrens haben ebenfalls keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Durch die weitgehende Angleichung des Kreises der Meldepflichtigen an die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes ergeben sich Entlastungen bei den Prüfungen der eingehenden Meldungen, die durch den Mehraufwand bei der Betreuung der ausländischen Meldepflichtigen wieder ausgeglichen werden.

Die Übermittlung von aufbereiteten Daten an das Umweltbundesamt, den Expertenrat für Klimafragen und die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe führt ebenfalls zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Die zu übermittelnden Datenformate liegen überwiegend vor, da sie bereits zur Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie genutzt werden. Die Regelungen des Artikel 6 haben auch bei der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe des Bundeskartellamts keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zur Folge. Eine Datenweitergabe an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe führt bei dieser zu nicht-quantifizierbaren Effizienzgewinnen und dient damit dem Bürokratieabbau. Soweit die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegenden Daten für ihre Aufgabenerfüllung anfordern kann, erübrigt sich der Erlass von Auskunftsbeschlüssen für die – erneute – Erhebung der Daten. Hieraus ergibt sich eine jährliche Aufwandsvermeidung in Höhe von insgesamt 376 Auskunftsbeschlüssen ausgehend von einer quartalsweisen Datenerhebung bei 94 Mineralölunternehmen, die von dieser Regelung betroffen wären. Der Effizienzgewinn wird auf unter 100 000 Euro geschätzt, da dieser nur ein Bruchteil des geschätzten Personalaufwands für den zugrundeliegenden Beobachtungsauftrag in Höhe von 350 000 Euro ausmacht (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, BT-Drs. 20/1599 vom 02.05.2022 S. 90). Denn der Aufwand der Datenerhebung bleibt teilweise und der der Datenauswertung vollständig bestehen.

Ein geringfügiger Aufwand entsteht künftig für hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und ausschließlich dort handelnde Unternehmen, die Ablieferungen an die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Mineralöldatengesetzes gesondert auszuweisenden Abnehmergruppen durchführen. Schätzungsweise handelt es sich um 40 in der Mineralölwirtschaft tätige Unternehmen, die Verkäufe an die Betreiber von Hochseebunkern, Unternehmen im Bereich der Binnenschifffahrt, der Luftfahrt, der chemischen Industrie und an die deutschen und

ausländischen Streitkräfte tätigen, aber nicht nach § 2 Absatz 1 des Mineralödatengesetzes meldepflichtig sind, weil sie weder Mineralölprodukte herstellen noch diese international handeln. Da sie Meldungen nur zu den Tatbeständen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4, 8 Buchstabe a des Mineralödatengesetzes abgeben müssen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand zum Etablieren des Meldeprozesses und ein monatlicher Erfüllungsaufwand zum Erstellen und Übermitteln der Meldung, bei der es sich auch um eine Nullmeldung handeln kann. Insgesamt dürfte der Erfüllungsaufwand für diese Unternehmen weniger als 100 000 Euro betragen. Soweit hingegen durch Artikel 6 der Kreis der Meldepflichtigen an den Kreis der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes angeglichen wird, entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Meldepflicht auf andere Unternehmen verlagert wird. Somit gleichen sich die Entlastungen bei bisher meldepflichtigen Unternehmen mit den Belastungen erstmals meldepflichtiger Unternehmen aus. Bisher ist nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralödatengesetz bei dem Import von Erdöl oder Erdölerzeugnissen durch einen Ausländer, der den Import ohne zugrundeliegenden Einfuhrvertrag vollzieht (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 Mineralödatengesetz), der im Inland ansässige – spätere – Käufer meldepflichtig. Bei einem sukzessiven Abverkauf entsteht die Meldepflicht beim jeweiligen Käufer für die erworbene Menge an Erdöl oder Erdölerzeugnissen. Für den Fall, dass der Erwerber ebenfalls Ausländer ist, ist der letzte inländische Lagerhalter meldepflichtig, der das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse in sein Lager aufgenommen hat (§ 2 Absatz 4 Satz 2 Mineralödatengesetz). Nunmehr tritt die Meldepflicht bei den ausländischen Unternehmen ein, die in anderen EU-Mitgliedstaaten, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig sind und Erdöl oder Erdölerzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland importieren, ohne darüber einen Liefervertrag abgeschlossen zu haben. Für den Fall, dass die ausländischen Importeure in einem Drittland ansässig sind und keinen Liefervertrag abgeschlossen haben, soll künftig der erste bestimmungsgemäße Empfänger meldepflichtig sein, der das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse im Inland einlagert.

5. Weitere Kosten

Durch **Artikel 1** dieses Gesetzes entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ökodesign-Anforderungen der Europäischen Kommission orientieren sich am Grundsatz der niedrigsten Lebenszykluskosten, d. h. durch Produktanforderungen verursachte höhere Anschaffungskosten müssen sich über den Produktlebenszyklus durch Energieeinsparungen ausgleichen. In den meisten Fällen führt dies zu Kostenersparnissen.

Durch **Artikel 2** dieses Gesetzes werden keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen. Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden mittelbar von diesem Gesetz profitieren, da der Anteil konformer Ökodesign-Produkte bzw. Produkte mit konformer Energieverbrauchskennzeichnung steigen wird und sie somit Energie und Ressourcen einsparen können.

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 30.08.2023 wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungsscheck unterzogen. Hinsichtlich der Abwicklung der Verwaltungsverfahren wird, soweit durch den Bundesgesetzgeber regelbar, auf eine möglichst elektronische Umsetzung abgezielt (siehe u.a. Artikel 1: § 5 Absatz 5; Artikel 2: § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 5). Viele der zugrundeliegenden Prozesse unterliegen jedoch insb. landesverwaltungsrechtlichen Bestimmungen (siehe u.a. Artikel 1: § 7 Absatz 5) oder ergeben sich unmittelbar aus EU-Recht (siehe Artikel 1: § 15 Absatz 1).

I. Befristung; Evaluierung

Für das vorgelegte Ökodesign-Gesetz aus **Artikel 1** ist keine Befristung vorgesehen, da auch die zugrundeliegenden europäischen Rechtsakte unbefristet gültig sind. Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2024/1781 nimmt die Europäische Kommission zum 19. Juli 2030 und danach jeweils alle sechs Jahre eine Evaluierung der Verordnung (EU) 2024/1781 vor.

Für das Ökodesign-Gesetz ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit einer Überprüfung und ggf. Änderung regelmäßig dann, wenn ein in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannter Rechtsakt durch die Europäische Kommission verabschiedet wurde. Aufgrund des vorgenannten und des Arbeitsplans der Europäischen Kommission ist daher bereits absehbar, dass spätestens im 1. Halbjahr 2027 eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Ökodesign-Gesetzes erforderlich ist.

Für das zu ändernde Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz aus **Artikel 2** ist keine Befristung vorgesehen, da auch die zugrundeliegenden europäischen Rechtsakte unbefristet gültig sind. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1369 nimmt die Europäische Kommission eine Bewertung der Umsetzung jener Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Wirkungsbericht zur Verordnung und der nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten)

Das neu zu erlassende „Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz)“ ersetzt das bisherige „Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (EVPG)“.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Ökodesign-Gesetzes wurden viele der bestehenden Regelungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), in der zuletzt gültigen Fassung, sofern sie weiterhin relevant sind, übernommen.

Inhaltlich wurde jedoch eine Umgestaltung und Anpassung an vergleichbare europäische Rechtsvorschriften, allen voran die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgenommen. Dadurch soll den zuständigen Behörden und betroffenen Wirtschaftakteuren der Zugang zum Gesetz und den darin enthaltenen Regelungen erleichtert werden.

Gleichzeitig erfolgten verschiedene rechtliche Klarstellungen und Anpassungen, die der Schaffung von Rechtssicherheit dienen. Damit im Einklang steht auch die Bezeichnung des Gesetzes. Zur Verfestigung des namentlichen Gleichklangs zwischen europäischen Rechtsvorschriften und nationalen Gesetzen bzw. Verordnungen (bspw. „EU-Marktüberwachungsverordnung“ vs. dt. „Marktüberwachungsgesetz“, „EU-Produktsicherheitsverordnung“ vs. dt. „Produktsicherheitsgesetz“) erhält dieses Gesetz den Kurznamen „Ökodesign-Gesetz“.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Mit diesem Gesetz sollen die Grundlagen der nationalen Umsetzung europäischer Regelungen zum Ökodesign neu aufgesetzt werden. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass die Richtlinie 2009/125/EG zwar durch die Verordnung (EU) 2024/1781 aufgehoben wurde, jedoch aufgrund des dortigen Artikel 79 in der Praxis nur sukzessive abgelöst wird. Dies betrifft, mit Ausnahme der Artikel 3 und 40 der Verordnung (EU) 2024/1781, alle Aspekte der bestehenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte. Ferner bedeutet es auch, dass einige der Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1781, in Ermangelung von Rechtsakten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, bislang nicht Eingang in Abschnitt 3 dieses Gesetzes gefunden haben. Beispielfähig seien hier die Anforderungen hinsichtlich eines zukünftigen Digitalen Produktpasses (DPP) genannt.

Die weitere Ausgestaltung des Abschnittes 3 dieses Gesetzes wird daher Teil einer zukünftigen Gesetzänderung sein (müssen), welche zielführend erst nach dem Inkrafttreten erster Produktverordnungen auf Basis der Verordnung (EU) 2024/1781 erfolgen wird (s.a. Ausführungen zu Evaluierung).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den in Artikel 1 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) festgelegten Anwendungsbereich des Gesetzes. Stationäre Anlagen wie Aufzüge sind nicht als Verkehrsmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt von § 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Dabei wurde jedoch die Formulierung an die veränderte Definition von „Ökodesign-Produkt“ (s. § 2 Absatz 1 Nummer 4) angepasst und die dadurch redundant gewordenen Regelungsausnahmen von Verkehrsmitteln (s.a. Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG) nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt den in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 festgelegten Anwendungsbereich des Gesetzes.

In Ermangelung von derzeit tatsächlich vorhandenen Rechtsakten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Gesetzes, erstreckt sich der Anwendungsbereich gegenwärtig lediglich auf die zwingend national durchzuführenden Artikel 3 und 40 sowie den verpflichtend vorzuhaltenden Sanktionsmöglichkeiten (hier insbesondere der Ausschluss vom Vergabeverfahren) nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781.

Die zwingende Notwendigkeit zur Durchführung der zuletzt genannten Aspekte der Verordnung (EU) 2024/1781, zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens, ergibt sich aus den Artikeln 258 und 259 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013 AEUV.

Zu Absatz 3

Um durch die Umsetzung bzw. Durchführung der europäischen Regelungen im Bereich des Ökodesigns keine produktspezifischen oder verfahrenstechnische Beeinträchtigungen für die Beschaffungen der Bundeswehr erwachsen zu lassen, wurde die vorliegende Ausnahme eingeführt. Die betroffenen Produkte sind zum Zeitpunkt der Beschaffung für die Zwecke der Bundeswehr angepasst und/oder für Zwecke der Bundeswehr vorgesehen. Dadurch dienen diese Produkte regelmäßig einzig der Verteidigung. Die Regelung entspricht dabei inhaltlich der Regelung aus Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781.

Die Ausnahme stützt sich zudem auf Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), dem zufolge jeder Mitgliedsstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner Sicherheitsinteressen erforderlich sind; die Ausschlussregelung ist für die Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr erforderlich.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen)

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen des Abschnittes 2 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisher verwendeten Begrifflichkeiten des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung, die zum Teil wiederum auf europäische Rechtsvorschriften zurückgehen. Im Folgenden wird daher nur auf spezifische Änderungen und neu eingeführte Begrifflichkeiten eingegangen.

Zu Nummer 4

Die Definition von „Ökodesign-Produkt“ wird neu eingeführt.

Zukünftig gilt als Ökodesign-Produkt jeder Gegenstand, der in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen oder ausgestellt wird und (dabei) vom Anwendungsbereich einer entsprechenden Durchführungsrechtsvorschrift bzw. einem delegiertem Rechtsakt im Sinne von Nummer 4 erfasst wird.

Damit sind neben Produkten, die selbst Energie verbrauchen, erzeugen, übertragen oder messen, auch Produkte erfasst, die durch ihre Verwendung den Verbrauch von Energie (nur) mittelbar beeinflussen. Erwägungsgrund 4 zur Richtlinie 2009/125/EG nennt insofern beispielhaft u.a. den Wasserverbrauch beeinflussende Produkte wie Duschköpfe oder Wasserhähne.

Um gleichzeitig aber auch dem (fast) allumfassenden Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1781 sprachlich gerecht zu werden, war eine Anpassung des Vokabulars im Vergleich zu den bisherigen Regelungen

des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung, erforderlich.

Wie der Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1781 beschreibt, sind zukünftig alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen wie Reifen und Zwischenprodukten, grundsätzlich vom Anwendungsbereich erfasst. Ferner zählen dazu auch digitale Inhalte, die integraler Bestandteil eines physischen Produkts sind.

Bezüglich Buchstabe a gilt es zudem zu beachten, dass die auf Grundlage des Artikels 15 der Richtlinie 2005/32/EG erlassenen Durchführungsrechtsakte nunmehr der Richtlinie 2009/125/EG zugeordnet sind (s. Artikel 24 der RL 2009/125/EG). Dies betrifft jedoch nur (noch) die Verordnung (EU) 641/2009, da alle anderen Durchführungsrechtsakte, welche unter der Richtlinie 2005/32/EG erlassen wurden, zwischenzeitlich durch Durchführungsakte unter der Richtlinie 2009/125/EG ersetzt wurden.

Zu Nummer 5

Die Definition von „Hersteller“ entspricht weitestgehend der bisherigen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Lediglich die Bestimmung nach Buchstabe d wurde neu eingefügt um auch den Personenkreis der Wiederaufbereiter („refurbisher“) abzudecken.

Zu Nummer 9

Die Auflistung welche Dokumente und Unterlagen als „Unterlagen zur Konformitätsbewertung“ anzusehen sind wurde neu eingefügt und dient der Verbesserung der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 10

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurde eine Erläuterung von „Ersatzteil“ erforderlich.

Die Definition von Ersatzteil orientiert sich dabei an vergleichbaren europarechtlichen Bestimmungen. Dabei soll sichergestellt werden, dass durch das ersetzende Teil keine Verschlechterung von vorgegebenen bzw. ausgelobten Ökodesign-Eigenschaften des betroffenen Produktes eintritt.

Zu Nummer 11

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurden eine Erläuterung von „fachlich kompetenter Reparateur“ erforderlich. Die gewählte Definition orientiert sich dabei an vergleichbaren europarechtlichen Bestimmungen.

Der Begriff umfasst verschiedene Personenkreise (s. Abbildung 1), für die die Regelungen des § 15 von Bedeutung sind. Hierzu zählen Handwerke, handwerksähnliche Gewerbebetriebe, zulassungsfreie Handwerksbetriebe, nicht-gewerbliche Reparateure (s. Nummer 12) oder sonstige Personen.

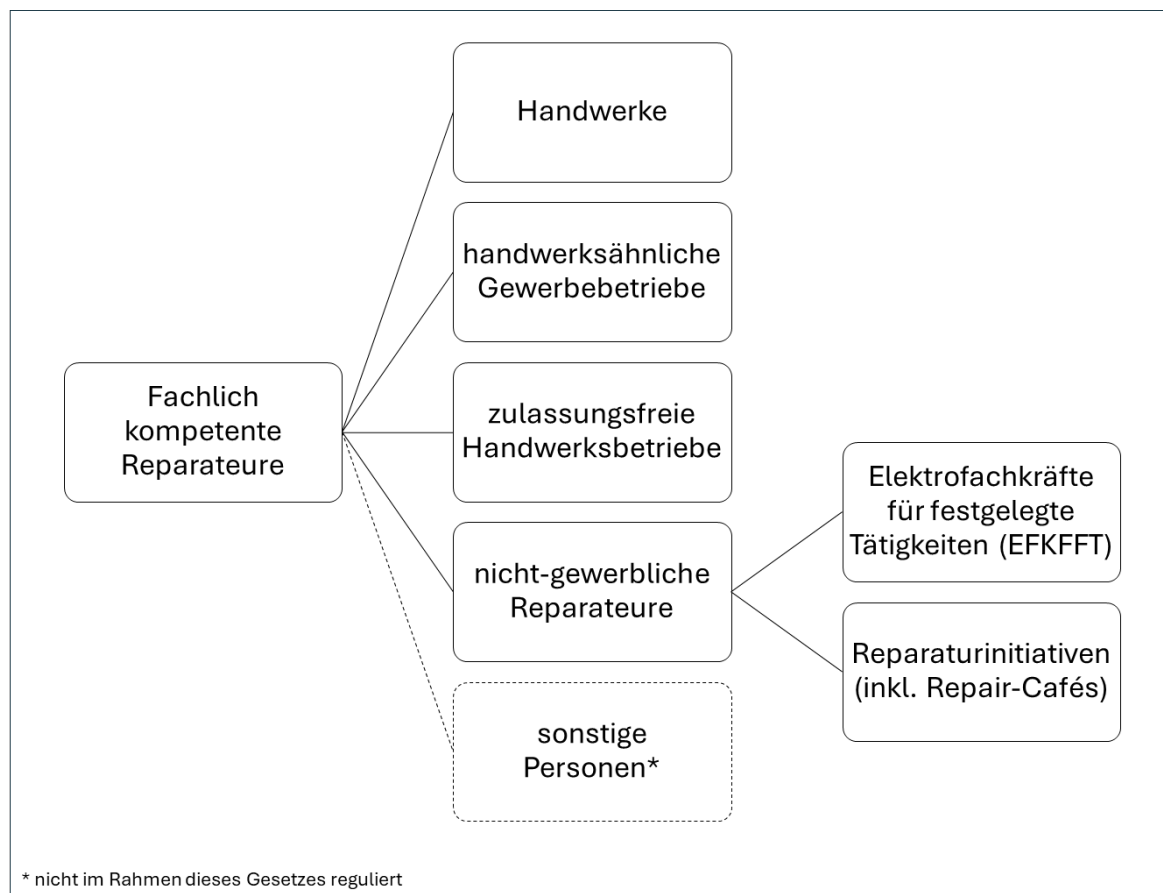


Abbildung 1 Fachlich kompetente Reparateure

Die Gruppe der sonstigen Personen umfasst insb. Personen mit entsprechend geeigneten anderweitigen Nachweisen, welche ihre Ansprüche unmittelbar aus dem geltenden EU-Recht gegenüber dem Hersteller geltend machen (können). Geeignete anderweitige Nachweise können insbesondere Studienabschlüsse, Zertifikate oder Schulungsnachweise sein. Aufgrund der Bandbreite der in Frage kommenden Nachweise verzichtet der Gesetzgeber auf spezielle Regelungen für die Gruppe der sonstigen Personen im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 12

Aufgrund der neu eingeführten Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 dieses Gesetzes wurde eine Erläuterung von „nicht-gewerbliche Reparateure“ erforderlich.

Die Definition nicht-gewerblicher Reparateure orientiert sich an bestehenden Begrifflichkeiten, begrenzt diese jedoch auf den Kontext der entgeltlosen Reparatur von Ökodesign-Produkten. Zu dem Personenkreis der nicht-gewerblichen Reparateure, als Teilmenge der fachlich kompetenten Reparateure, zählen die abschließend namentlich benannten Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten (EFKFFT) sowie Vertreter von Reparaturinitiativen einschließlich Repair-Cafés. Im Weiteren wird hierzu auf die Begründung zu § 15 verwiesen.

Zu Nummer 13

Auf Wunsch der Länder wurde eine Klarstellung zur „zuständigen Behörde“ eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich den bisher verwendeten Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift dient als Auffangbestimmung und verweist auf die entsprechenden bereits hinreichend definierten Begrifflichkeiten in der Verordnung (EU) 2019/1020. Dies umfasst u.a. die Definition von „Wirtschaftsakteur“ nach Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Vor dem Hintergrund der Regelungen von § 13 Absatz 2 wurde zudem die Ergänzung eines Verweises auf die Definition von „KI-System“ nach Artikel 3, Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Abbildung 2 Fachlich kompetente Reparateure

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift verweist auf die entsprechenden bereits hinreichend definierten und insofern maßgeblichen Begrifflichkeiten in der Verordnung (EU) 2024/1781 und der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Durchführung des Abschnittes 3 dieses Gesetzes.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, zum Erlass einer oder mehrerer Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates, mit der die Rechtsvorschriften der Europäischen Kommission in nationales Recht umgesetzt werden können, wenn sie diejenigen Wirtschaftsakteure, die für die Konformität eines Ökodesign-Produktes haften, rechtlich nicht bereits unmittelbar binden oder wenn sie der Ergänzung durch nationales Recht bedürfen.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dabei im Wesentlichen dem Regelungsinhalt von § 3 des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Aufgrund der zu erwartenden Fülle an produktspezifischen delegierten Rechtsakte unter der Verordnung (EU) 2024/1781 in den kommenden Jahren, wurde jedoch der Ermächtigungsadressat auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, abgewandelt. Die, in der Rechtsverordnung nach § 3, zu regelnden Sachverhalte erfordern regelmäßig nicht die Befassung des gesamten Bundeskabinetts. Im Wege des Bürokratieabbaus und zur Straffung des Ordnungsverfahrens, wurde daher hier die vorliegende Ermächtigungsgrundlage gewählt. Daneben wird, durch die Angleichung des Ordnungsverfahrens an das Verfahren zum Erlass der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, die Möglichkeit eröffnet, zukünftige notwendige Änderungen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung in einem gemeinsamen Verfahren durchführen zu können.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der neuen Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Produkten nach § 10 sowie der Bestimmungen zu einem amtlichen Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure nach § 15 Absatz 3, wurden die dafür notwendigen Verordnungsermächtigungen ergänzt.

Die in diesem Absatz benannten, teilweise weitreichenden, Verordnungsermächtigungen sind notwendig um dem kontinuierlichen Anpassungsbedarf, welcher durch die regelmäßige Überarbeitung der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakte und der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakte entsteht, gerecht zu werden. Das Auslagern dieser fachlich notwendigen Änderungen in Rechtsverordnungen soll den Gesetzgeber unterstützen, die Änderungen des europäischen Rechts in der vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen impliziten Zeit (s. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1781) fristgerecht umsetzen zu können.

Es ist nicht beabsichtigt, mit einer der in diesem Absatz benannten Verordnungsermächtigungen zusätzliche Produktanforderungen oder Konformitätsbewertungserfordernisse neu einzuführen, die über die jeweilige produktspezifische Rechtsvorschrift hinausgehen. Möglicherweise bedürfen aber die europäischen Rechtsvorschriften für ihre Anwendung bestimmte rechtstechnische Klarstellungen oder Ergänzungen im Hinblick auf mögliche

Sanktionen (Bußgeld) oder möglicher weiterer ähnlicher Sekundärfragen. Für diese Fälle sollen die aufgezählten Verordnungsermächtigungen eine Regelung ermöglichen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bezieht sich auf Artikel 14 der Richtlinie 2009/125/EG und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781, dem zufolge bestimmte Verbraucherinformationen in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten Rechtsakten vorgesehen werden können.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz setzt insbesondere Artikel 11 der Richtlinie 2009/125/EG um, dem zufolge den Herstellern von Bauteilen und Baugruppen Informationspflichten zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer auferlegt werden können. Hierbei handelt es sich zunächst (nur) um eine Ermächtigungsgrundlage. Die konkrete Ausgestaltung der Anforderung müsste in einer nach Absatz 1 zu erlassenden Verordnung gesondert erfolgen und sollte alle Aspekte der Anforderung (z.B. auch zum Umgang mit Daten aus Lieferketten aus Drittstaaten) angemessen berücksichtigen.

Zu § 4 (Beauftragte Stelle)

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist eine inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen §§ 10 und 12 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als „beauftragte Stelle“ fest und regelt ihre Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verfügt über ausgezeichnete langjährige Erfahrungen und Kompetenzen im Hinblick auf die Beurteilung des gesamten Lebenszyklus von Ökodesign-Produkten, einschließlich ihrer Ressourcen- und Materialeffizienz.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Neu aufgenommen wurde, erstmals, die konkrete Aufgabe der Beratung und Unterstützung der politischen Entscheidungsträger durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Diese Aufgabe ist inhaltlich nicht neu, sie wurde für den Bereich des Ökodesigns bislang aber nicht kodifiziert (vgl. hingegen § 14 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), in der zuletzt gültigen Fassung). Diese Vorschrift bezieht sich dabei auf die Richtlinie 2009/125/EG.

Die Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgt dabei beispielsweise durch die Organisation und Durchführung verschiedener Beteiligungsformate (z.B. BAM-Beraterkreis) durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung um unter anderem die Expertise betroffener Stakeholder einzuholen und für die Positionsfindung der Bundesregierung nutzbar zu machen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift beschreibt die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der politischen Entscheidungsträger hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1781.

Aufgrund der zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vereinbarten gemeinsamen Federführung für Angelegenheiten der Verordnung (EU) 2024/1781, sind hier beide Bundesministerien gleichberechtigt aufgeführt.

Die Unterstützungsleistung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist dabei deckungsgleich mit Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung fungiert in ihrer Rolle als „beauftragte Stelle“ auch als zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 zur

Sensibilisierung für Ökodesign-Anforderungen und zur Schaffung von Verknüpfungsmöglichkeiten für KMU und insbesondere Kleinstunternehmen, damit diese sich auf die Ökodesign-Anforderungen einstellen können.

Zu Nummer 4

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Unterstützung der Wirtschaft umgesetzt, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie 2009/125/EG bestehen.

Zu Nummer 5

Ergänzend zu den Nummern 3 und 4, stellt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ferner auch ein Informationsangebot für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Gemäß dieser Vorschrift arbeitet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mit dem Umweltbundesamt zusammen, damit bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 auch dessen Expertise genutzt werden kann. Mit Hilfe des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs beider Behörden soll die Zusammenarbeit möglichst effizient gestaltet werden.

Das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe zählt zu den Produktparametern, die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g durch Ökodesign-Anforderungen zu verbessern sind. Die Bundesstelle für Chemikalien verfügt wegen der ihr nach § 5 des Chemikaliengesetzes übertragenen Aufgaben über Informationen zum Vorhandensein von besorgniserregenden Stoffen Produkten und sollte daher von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Hinblick auf diese Fachkenntnisse jeweils beteiligt werden. Als zuständige Behörde für die wissenschaftliche Risikobewertung von Produkten, die der Bundesregierung als Grundlage für den gesundheitlichen Verbraucherschutz dient, verfügt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) über umfangreiche Kenntnisse zu Vorkommen, Einstufung und Analytik von Chemikalien in zahlreichen Produktgruppen. Diese Fachexpertise ist bei der Erstellung der Vorgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g durch Ökodesign-Anforderungen zum Vorhandensein besorgniserregender Stoffe zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtungen zur Kooperation der zuständigen Behörden untereinander und mit der beauftragten Stelle setzen die Anforderungen an Verwaltungszusammenarbeit und Informationsaustausch nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG um. Zwar enthält die Verordnung (EU) 2024/1871 keine vergleichbare Regelung mehr, jedoch sollte die bestehende Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit der beauftragten Stelle zur Sicherstellung einer erfolgreichen Marktüberwachung im Bereich Ökodesign nach Ansicht des Gesetzgebers unbedingt fortgesetzt werden.

Zu § 5 (Meldeverfahren)

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt sowie Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1781 durchgeführt. Wird ein Ökodesign-Produkt verboten oder vom Markt genommen, so stellt das Meldeverfahren sicher, dass die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber informiert werden.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dabei dem bewährten Regelungsinhalt von § 8 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der §§ 17 und 18 des Marktüberwachungsgesetzes wurde in der Vorschrift eine Klarstellung notwendig.

Da sich das bisherige Meldeverfahren für Ökodesign-Produkte mit der beauftragten Stelle als zentrale Schaltstelle der Informationsvermittlung bewährt hat, werden die bisherigen Meldewege beibehalten. Um jedoch den Anforderungen des Marktüberwachungsgesetzes Genüge zu tun, leitet die beauftragte Stelle die ihr zugegangenen Informationen zukünftig nicht mehr direkt an die Europäische Kommission oder die anderen Mitgliedsstaaten weiter, sondern übermittelt sie, wie im Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) beschrieben, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Zu Absatz 2

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dem bewährten Regelungsinhalt von § 8 Absatz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 3

Die in das Meldeverfahren einbezogenen obersten Bundesbehörden können aufgrund des von ihnen gewonnenen Überblicks über die Effektivität der Marktüberwachung ggf. politisch reagieren.

Zu Absatz 4

In analoger Ausgestaltung zum Absatz 1, beschreibt diese Vorschrift die beauftragte Stelle ebenfalls als zentrale Schaltstelle der Informationsvermittlung für Informationen, die von außerhalb der Bundesrepublik über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eintreffen.

Zu Absatz 5

Der Informationsaustausch aller vorgenannten Absätze soll elektronisch erfolgen.

Zu Abschnitt 2 (Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG)

Der Regelungsinhalt dieses Abschnittes ist eine inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Dabei wurden insbesondere notwendige Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) berücksichtigt.

Zu § 6 (Veröffentlichung von Informationen über noch nicht in Verkehr gebrachte Ökodesign-Produkte)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Diese Vorschrift soll ermöglichen, korrigierend einzugreifen, bevor eine Konformitätsvermutung Platz greift.

Es geht dabei insbesondere um den Fall, dass Anhaltspunkte für die bevorstehende Einfuhr nicht konformer Produkte aus Drittländern bestehen.

Die Regelung entspricht zudem der Regelung von § 9 Absatz 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu § 7 (Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung)**Zu Absatz 1 und zu Absatz 2**

Die Absätze 1 und 2 setzen die Regelungen des Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/125/EG um.

Die im europäischen Binnenmarkt angebotenen Ökodesign-Produkte werden teilweise auch unter einer anderen Marken- oder Modellbezeichnung vertrieben, als die vom Hersteller und in den Prüfberichten verwendete Modellbezeichnung. Für die Überprüfung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung benötigt die Marktüberwachung daher auch eine Zuordnung der „europäischen“ Modellbezeichnung zur Modellbezeichnung des Herstellers. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen. Inhaltlich ist diese Regelung eine Präzisierung der bisherigen Regelung der Nummer 3 der Anlage zum Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift beschreibt welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift betrifft die Aufbewahrung von Unterlagen zur Konformitätsbewertung (s.a. Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG).

Satz 2 stellt durch den Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 zudem differenziert dar, welcher Wirtschaftsakteur in welcher Konstellation die entsprechende Pflicht wahrnehmen muss.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift betrifft die Sprache der abzugebenden Konformitätserklärung bzw. der Unterlagen zur Konformitätsbewertung (s.a. Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG).

Die Übersetzungsregelung folgt dabei den allgemeinen Regeln gemäß Abschnitt 7.4.1.1. der Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“)" (2022/C 247/01; ABl. C 247 vom 29.6.2022, S. 1–152) einschließlich der darin dargelegten Einschränkungen für die Anforderung einer Übersetzung, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben.

Dementsprechend sollten die zuständigen Behörden regelmäßig auf die Übersetzung verzichten, wenn eine anderssprachige Fassung der Unterlagen, speziell der ausführlichen technischen Angaben der Unterlagen, für die betreffende Behörde verständlich ist. Landesrechtliche Regelungen sind davon unberührt.

Erachtet die Behörde die Übersetzung für notwendig, sollte sie den zu übersetzenden Teil der Unterlagen deutlich angeben und eine ausreichende Frist einräumen. Die Übersetzung sollte ferner an keine weiteren Auflagen, wie etwa an die Erstellung durch einen beeidigten oder einen von den Behörden zugelassenen Übersetzer, geknüpft werden. Die Voraussetzungen für die Anforderung der Übersetzung werden von der Behörde im Einzelnen darzulegen und zu begründen sein.

Zu § 8 (Inverkehrbringen, Inbetriebnahme)

In dieser für das Gesetz zentralen Vorschrift werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Ökodesign-Produkte in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 4**

Mit dieser Vorschrift wurde der Wunsch der Länder nach einer rechtlichen Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Einführer oder Fulfillment-Dienstleister und Hersteller in Bezug auf die Konformitätserklärung umgesetzt.

So soll sichergestellt werden, dass KMU, welche Ökodesign-Produkte importieren und unter eigener Marke oder im Namen eines anderen (europäischen) Wirtschaftsakteurs anbieten, sich dabei nicht fälschlicherweise auf die Konformitätserklärung des Herstellers berufen (können). Diese Klarstellung dient somit der Rechtssicherheit; eine vergleichbare Regelung gab es bislang nicht.

Zu Absatz 2 bis zu Absatz 5

Die Absätze 2 bis 5 beschreiben Vermutungstatbestände gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2009/125/EG.

Zu § 9 (Ausstellen)

Diese Vorschrift verweist auf die Regelungen zum „Ausstellen“ nach § 16 dieses Gesetzes. Dies ist in der Systematik des Gesetzes erforderlich, da Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1781 bereits Gültigkeit erlangt hat.

Im Weiteren wird auf die Begründung zu § 16 verwiesen.

Zu § 10 (Ressourceneffizienz-Anforderungen)

Mit dem sog. „Ökodesign-Winterpaket 2018/19“ wurden erstmals verpflichtende Ressourceneffizienz-Anforderungen an diverse Ökodesign-Produkte gestellt (s.a. § 15 dieses Gesetzes). Art und Umfang der jeweils für ein Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen ergeben sich dabei unmittelbar aus dem für das jeweilige Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt.

Daraus ergibt sich auch ein zusätzlicher Tatbestand, neben dem Inverkehrbringen, welcher durch Hersteller, deren Bevollmächtigte beziehungsweise den Einführer von Ökodesign-Produkten erfüllt werden müssen.

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Verstöße gegen Ressourceneffizienz-Anforderungen der einschlägigen und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte wie Anforderungen an die Ersatzteilverfügbarkeit, den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen, der Höchstlieferzeit von Ersatzteilen oder Anforderungen an die Demontage und der damit zusammenhängenden Informationsanforderungen von den

Marktüberwachungsbehörden geahndet werden können. Die Aufzählung im Absatz 2 ist dabei nicht abschließend. Eine vergleichbare Regelung gab es im nationalen Recht bislang nicht.

Zu § 11 (Kennzeichnungspflichten)

Zu Absatz 1

Die Pflicht gemäß Absatz 1 zielt darauf ab, die Identifikation des Herstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder des Einführers für die Zwecke des Gesetzesvollzugs zu sichern.

Ferner wurde in Absatz 1 Satz 2 der Wunsch der Länder nach einer rechtlichen Klarstellung hinsichtlich der Kennzeichnung des Produktes umgesetzt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Ökodesign-Produkte keine Verpackung haben oder das Ökodesign-Produkt selbst nicht mit den erforderlichen Informationen versehen werden kann. Diese Klarstellung dient somit der Rechtssicherheit; eine vergleichbare Regelung gab es im nationalen Recht bislang nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schöpft die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten aus zu verlangen, dass bestimmte weitere Angaben zu Ökodesign-Produkten in der jeweiligen Landessprache verfasst werden müssen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass anstelle schriftlicher Angaben auch andere Formen der Darstellung zulässig sind, insbesondere Symbole. Unabhängig von ihrer Form müssen diese Informationen für die Benutzer verständlich sein; bei der Beurteilung dieser Frage ist auf den Empfängerhorizont abzustellen (s.a. Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/125/EG).

Zu § 12 (CE-Kennzeichnung)

Diese Vorschrift setzt die unionsrechtlichen Anforderungen an die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 2009/125/EG um.

Zu § 13 (Marktüberwachung)

Entsprechend dem Wunsch der Länder wurden mit Absatz 1 rechtliche Klarstellungen zur Rolle der Marktüberwachung sowie zur Frage von Gebühren und Auslagen eingefügt. Damit soll zudem sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden ergibt, dass die Anforderungen nach § 8 nicht erfüllt sind, gegenüber dem Hersteller und gegenüber Personen, die das Produkt ausstellen oder zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt lagern, Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität sowie für die weiteren mit der Beendigung der Nichtkonformität verbundenen Amtshandlungen (einschließlich Nachkontrollen) erhoben werden können.

Die in dieser Vorschrift ferner enthaltenen Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure und Aussteller tragen, durch den Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), dazu bei, die Konformität aller Ökodesign-Produkte in Deutschland zu sichern, insbesondere indem sie darauf abzielen, dass nicht konforme Produkte, die trotz des Verbotstatbestandes in § 8 Absatz 1 in den Verkehr gelangt sind, wieder vom Markt genommen werden.

Zusätzlich wurde mit Absatz 2 dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden beim Einsatz sog. Webcrawler-Software einschließlich KI-Software explizit zu erwähnen.

Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der Händler nach Absatz 4, dürfte nach Ansicht des Gesetzgebers die Durchführung einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Vorliegens der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung ausreichend sein, damit Händler ihren rechtlichen Verpflichtungen aus Absatz 4 nachkommen.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist dabei eine Weiterentwicklung der Regelungsinhalte der bisherigen § 4 Absatz 8 und 10 sowie § 7 Absatz 6 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu § 14 (Notifizierte Stellen)

In begründeten Fällen kann die Europäische Kommission durch Rechtsvorschrift die Prüfung der Konformität eines Produktes auch durch eine unabhängige Stelle (sog. notifizierte Stellen) verlangen, etwa Prüfung eines

Baumusters oder sogar Einzelprüfung von Produkten. Für diesen Fall regelt diese Vorschrift wie die notifizierten Stellen bestimmt werden, welche Anforderungen sie erfüllen müssen und wie sie überwacht werden.

Das Vorhandensein eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsaktes mit entsprechenden Regelungen hinsichtlich notifizierter Stellen ist dabei zwingende Voraussetzung für das in den Absätzen 2 bis 5 benannte Verfahren.

Absatz 5 gibt den Marktüberwachungsbehörden zudem die Möglichkeit, nach Unterrichtung der für das Anerkennungsverfahren nach Absatz 2 zuständigen Behörde, erforderliche Auskünfte und Unterlagen von den notifizierten Stellen zu verlangen.

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht dabei dem bisherigen § 11 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu § 15 (Fachlich kompetente Reparatere)

In den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte werden zunehmend Anforderungen an die Verfügbarkeit und den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgenommen. Dabei wird regelmäßig zwischen Ersatzteilen für sogenannte „fachlich kompetente Reparatere“ („professional repairer“) und für Endnutzer („end-user“) unterschieden. Diese Unterscheidung soll sicherstellen, dass aus einem ggf. fehlerhaften Austausch von Ersatzteilen durch den Endnutzer, keine Eigen- oder Fremdgefährdung bei der weiteren Nutzung des reparierten Ökodesign-Produktes erwachsen kann.

Gemäß den in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte geltenden Regelungen, können sich interessierte Personen, die über die fachliche Kompetenz zur Reparatur eines Ökodesign-Produktes verfügen, beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer registrieren (s. Absatz 1). Die Pflicht zur Registrierung ergibt sich dabei unmittelbar aus EU-Recht. Nach erfolgter Registrierung erhält die interessierte Person den damit verbundenen Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparatere.

Der Gesetzgeber folgt mit dieser Vorschrift dem wiederholt artikulierten Wunsch der Zivilgesellschaft und von Verbraucherschutzorganisationen nach rechtlichen Klarstellungen und damit, soweit möglich, einer bürokratiearmen Ausgestaltung der europäischen Vorgaben. Hierbei gilt es zu beachten, dass es außerhalb der bestehenden Rechtsvorschriften des Ökodesigns den Begriff und die Systematik des „fachlich kompetenten Reparateurs“ bislang nicht gibt. Daher muss sich eine zu etablierende nationale Regelung an diesem Kreis orientieren und zunächst darauf begrenzt bleiben. Gleichzeitig möchte der Gesetzgeber mit den nachfolgenden Regelungen dem größtmöglichen in Frage kommenden Personengruppen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparatere ermöglichen bei gleichzeitigem Sicherstellen, dass die entsprechenden Reparaturen sachgerecht durchgeführt werden.

Aufgrund der Ausgestaltung der Regelungen des § 15 kann es vorkommen, dass interessierte Personen über verschiedene Wege Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparatere erlangen können (s. Tabelle 1). Hier obliegt es der interessierten Person den jeweils für sie geeigneten Weg zu wählen.

Die Vorschriften des § 15 sind zudem so ausgestaltet, dass sie bestehende Gewerbe, die Reparaturdienstleistungen im Wege des Nebenerwerbs erbringen (denkbar wären hier z.B. gewerbliche Händler von Elektroartikeln, Reparaturshops) berücksichtigen. Bei den Vorschriften nach § 15 handelt es sich um grundsätzliche Ansprüche der fachlich kompetenten Reparatere gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer eines betroffenen Ökodesign-Produktes. Etwaige darüber hinausgehende bestehende direkte Vereinbarungen zwischen dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer eines betroffenen Ökodesign-Produktes und den zuvor beispielhaft benannten gewerblichen Händlern oder Reparaturshops bleiben unberührt.

Personenkreis	Erforderliche Nachweise	Nachweisführung		Grundlage
Handwerke und handwerksähnliche Gewerbebetriebe sowie zulassungsfreie Handwerksbetriebe (soweit sie in die Verzeichnisse nach § 6 Absatz 1 bzw. § 19 der HwO eingetragen sind)	Nachweis über die Fachkunde	Handwerkskarte		§ 15 Absatz 2
	Nachweis der Einhaltung der Vorschriften, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten			
	Nachweis eines Versicherungsschutzes	Ja/Nein-Angabe		§ 15 Absatz 1
sonstige handwerksähnliche Gewerbebetriebe und zulassungsfreie Handwerksbetriebe	Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis	Gewerbeschein		s. Begründung zu § 15 Absatz 4
	Nachweis der Einhaltung der Vorschriften, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten	Eigenerklärung bzgl. Einhaltung der allg. anerkannten Regeln der Technik		§ 15 Absatz 1 und Absatz 4
	Nachweis eines Versicherungsschutzes	Ja/Nein-Angabe		§ 15 Absatz 1 und Absatz 4
Nicht-gewerbliche Reparateure	Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis	Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten (EFKFFT)	Schulungsnachweis oder Zeugnis	§ 15 Absatz 2 Satz 2 sowie Begründung zu § 15 Absatz 4
		Reparaturinitiativen (inkl. Repair-Cafés)	Vertretungsvollmacht oder Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Interessensverband / Netzwerk	s. Begründung zu § 15 Absatz 4
	Nachweis der Einhaltung der Vorschriften, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten	Eigenerklärung bzgl. Einhaltung der allg. anerkannten Regeln der Technik		§ 15 Absatz 1 und Absatz 4
	Nachweis eines Versicherungsschutzes	Ja/Nein-Angabe		§ 15 Absatz 1 und Absatz 4

Tabelle 1 Übersicht der Nachweise nach § 15 Ökodesign-Gesetz

Im Einklang mit § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a obliegt den zuständigen Behörden die Überwachung der Einhaltung der Regelungen durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten beziehungsweise den Einführer.

Zu Absatz 1

Damit fachlich kompetente Reparateure Zugang zu den entsprechenden Ersatzteilen und Informationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erhalten, müssen sie sich vorher beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer unter Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz (spezifisch für die Reparatur der betreffenden Produktgruppe sowie allgemein für die Reparatur elektrischer Geräte) und eines geeigneten Versicherungsschutzes (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit abdeckt) registrieren. Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung dieser Registrierung beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer macht das EU-Recht keine Vorgaben. Der Gesetzgeber erwartet jedoch eine unbürokratische und vor allem elektronische Umsetzung durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder die Einführer.

Die in den Nummern 1 bis 3 des 2. Satzes abschließend aufgezählten Unterlagen ergeben sich dabei direkt aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten, sofern diese entsprechende Ressourceneffizienz-Anforderungen enthalten. Aktuell sei hierzu auf die Verordnung (EU) 2019/1784, die Verordnung (EU) 2019/2019, die Verordnung (EU) 2019/2021, die Verordnung (EU) 2019/2022, die Verordnung (EU) 2019/2023, die Verordnung (EU) 2019/2024, die Verordnung (EU) 2023/1670, die Verordnung (EU) 2023/2533, die Verordnung (EU) 2024/1103 oder die Verordnung (EU) 2024/1834 verwiesen.

Bezüglich des Nachweises der Fachkunde nach Satz 2 Nummer 1 dieses Absatzes wird auf die weiteren Regelungen der Absätze 2 und 3 verwiesen.

Mit Vorschriften, welche nach Satz 2 Nummer 2 für die Reparateure elektrischer Geräte gelten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemeint. Diese können auch DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder DGUV-Vorschriften umfassen.

Der Versicherungsschutz nach Satz 2 Nummer 3 muss nicht nur, im Einklang mit EU-Recht, die Haftung im Zusammenhang mit der Reparatur-Tätigkeit des fachlich kompetenten Reparateurs abdecken. Es muss zudem sichergestellt sein, dass der Versicherungsumfang angemessen bemessen ist. Hinsichtlich der Frage der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sieht sich der Gesetzgeber zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage eine konkrete Höhe vorzugeben und auch europarechtlich ist keine Höhe des Versicherungsschutzes vorgesehen. Nach Ansicht des Gesetzgebers sollte die Nachweisführung nach Satz 2 Nummer 3 unbürokratisch aus einer einfachen Ja/Nein-Angabe bestehen. Diese könnte ferner mit der ggf. abzugebenden Eigenerklärung als Nachweis nach Satz 2 Nummer 2 zusammengeführt werden, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten weiter zu minimieren. Es liegt dabei im ureigenen Interesse der fachlich kompetenten Reparateure dafür Sorge zu tragen, dass ihr Versicherungsschutz geeignet und angemessen ist die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Reparatur-Tätigkeit abzudecken.

Zu Absatz 2

Als Nachweis für die Erfüllung der fachlichen Kompetenz gilt auch der Verweis auf Eintrag in ein „amtliches Registrierungssystem“ („official registration system“), falls ein solches in den betreffenden Mitgliedstaaten besteht. Auch diese Regelung ergibt sich unmittelbar aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakten, sofern diese entsprechende Ressourceneffizienz-Anforderungen enthalten. Ein bestehendes amtliches Registrierungssystem würde somit insbesondere den Fachkundenachweis der fachlich kompetenten Reparateure gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer von betroffenen Ökodesign-Produkten vereinfachen.

Der Eintrag in ein solches amtliches Registrierungssystem ist, wie in Satz 2 dieser Vorschrift bekräftigt wird, jedoch bei weitem nicht die alleinige Möglichkeit des Nachweises der Fachkunde. So wären u.a. auch geeignete Studienabschlüsse, Fortbildungsnachweise oder Schulungsnachweise als entsprechende Nachweise im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten, sofern die Betroffenen nicht nach § 7 Absatz 2 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, bereits in die Handwerksrolle eingetragen worden sind. Des Weiteren kann es sich auch um die Bescheinigung als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT) handeln.

Für den Personenkreis der nicht-gewerblichen Reparateure ist der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gleichbedeutend mit dem Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis.

Wie bereits unter Absatz 1 ausgeführt, könnte der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 auch durch eine Eigenerklärung des fachlich kompetenten Reparateurs erbracht werden, in der die Einhaltung der Vorschriften für die Reparateure elektrischer Geräte versichert wird. Dies dürfte insbesondere bei Vertretern von Reparaturinitiativen Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Für viele Gewerbe, die Reparaturen von Ökodesign-Produkten anbieten, besteht eine Zulassungspflicht (etwa Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Feinmechaniker und Installateure und Gewerbe, die für diese wesentliche Tätigkeiten erbringen).

Gemäß § 6 Absatz 1 der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige Handwerke bei der Handwerkskammer in einem Verzeichnis, der Handwerksrolle, geführt und eingetragen und als Bescheinigung der Eintragung wird eine Handwerkskarte ausgestellt (s. § 10 Absatz 2 Satz 1 HwO). In den §§ 7 ff. der Handwerksordnung sind die Anforderungen für die Aufnahme in die Handwerksrolle spezifiziert. Voraussetzung ist in der Regel das Bestehen der Meisterprüfung. Für zulassungspflichtige Handwerke wäre also für den Eintrag in die entsprechenden Verzeichnisse bereits die erforderliche Fachkunde nachgewiesen. Weitere Voraussetzungen wie beispielsweise Verfahren, Auskunftspflichten und Sanktionen bei Verstößen sind ebenfalls bereits klar geregelt. Die handwerksrechtlichen Verzeichnisse stellen daher nach Ansicht des Gesetzgebers bereits ein amtliches Registrierungssystem im Sinne dieser Vorschrift dar.

Auch für die zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe hat die Handwerkskammer gem. § 19 der Handwerksordnung ein vergleichbares Verzeichnis zu führen. Eine Anlehnung an die bestehenden handwerksrechtlichen Vorschriften wird daher vorgenommen.

Für nicht handwerkliche Gewerbebetriebe (z.B. Fachhändler) und nicht-gewerbliche Reparatoren (z.B. Reparatur-Initiativen oder Repair-Cafés) besteht bisher keine Pflicht zur Registrierung. Diese müsste entweder neu durch den Gesetzgeber geschaffen werden – zusammen mit einer register-führenden staatlichen Stelle soweit sich die Pflicht nicht auf ein bereits existierendes Register beziehen soll. Die Fachkunde müsste dann individuell nachgewiesen und von einer staatlichen oder beauftragten Stelle geprüft und protokolliert werden. Die Schaffung einer solchen zusätzlichen staatlichen Stelle wäre jedoch nicht verhältnismäßig und würde zu weiterem Erfüllungsaufwand führen. Wegen des geringeren Eingriffs und Erfüllungsaufwands wäre daher eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit vorzuziehen. Die Schaffung einer solchen freiwilligen Stelle durch die Zivilgesellschaft auf freiwilliger Basis wird durch diesen Paragraphen nicht behindert.

Zu Absatz 4

Nummer 1 dieser Vorschrift soll das Einhalten, der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte beziehungsweise die Einführer sicherstellen. Fachlich kompetenten Reparateuren wird somit zukünftig die Rechtsdurchsetzung des Zugangs zu den entsprechenden Ersatzteilen und Reparaturinformationen ermöglicht.

Seitens des Gesetzgebers erfolgt mit Nummer 2 der Vorschrift eine weitere Klarstellung gegenüber den Herstellern, deren Bevollmächtigte beziehungsweise dem Einführer, dass zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, bei Vorhandensein eines Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und bei Nachweis eines geeigneten Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, der Zugang zu den für fachlich kompetenten Reparateuren vorgesehenen Ersatzteilen und Informationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht verwehrt werden darf. Hintergrund für diese Regelung ist, dass zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, die beispielsweise Reparaturdienstleistungen für Ökodesign-Produkte im Wege des Nebenerwerbs anbieten, ebenfalls Zugang zu den entsprechenden Ersatzteilen und Reparaturinformationen für fachlich kompetente Reparatoren erhalten sollen.

Unter Anerkennung der zivilgesellschaftlichen Bedeutung der Reparaturinitiativen, einschließlich der Repair-Cafés, erfolgt mit Nummer 3 dieser Vorschrift die zusätzliche Klarstellung gegenüber den Herstellern, deren Bevollmächtigte beziehungsweise den Einführern, dass nicht-gewerblichen Reparateuren, bei Vorhandensein eines Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des Nachweises eines geeigneten Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, der Zugang zu den für fachlich kompetenten Reparateuren vorgesehenen Ersatzteilen und Informationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ebenfalls nicht verwehrt werden darf.

Die Erfüllung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann bei zulassungsfreien Handwerkern, handwerksähnlichen Gewerben und nicht-gewerblichen Reparateuren im Wege einer Eigenerklärung erfolgen, mit welcher mitgeteilt werden soll, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Reparatur von elektrischen Geräten eingehalten werden. Diese Eigenerklärung darf zusammen mit der Ja/Nein-Angabe über den Versicherungsschutz erfolgen, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten weiter zu minimieren.

Aus der Systematik der Anforderung des § 15 ergibt sich implizit auch, dass zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe sowie nicht-gewerbliche Reparatoren ihre Zugehörigkeit zum jeweiligen Personenkreis gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer belegen müssen. Dies sollte nach Ansicht des Gesetzgebers bürokratiearm, beispielsweise bei zulassungsfreien Handwerkern oder

handwerksähnlichem Gewerbe durch den Nachweis eines entsprechenden Gewerbescheins und bei nicht gewerblichen Reparateuren durch die Bescheinigung als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten erfolgen. Für Reparaturinitiativen oder Repair-Cafés sollte die Vorlage einer gültigen Vertretungsvollmacht, der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Interessensverband, zu einem Netzwerk oder ähnlichem erfolgen.

Die Frage der Geeignetheit von zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerbe sowie nicht-gewerblichen Reparateuren als fachlich kompetenter Reparateure wird durch die Regelungen von Nummer 2 beziehungsweise Nummer 3 an das Vorhandensein eines Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und insbesondere Nummer 3 geknüpft. Wenn ein Versicherungsunternehmen die betroffenen Personen als geeignet ansieht, Reparaturen fachlich kompetent durchzuführen und sie entsprechend versichert, dann ist dies auch vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten beziehungsweise dem Einführer eines Produktes zu akzeptieren.

Daneben eröffnen die Regelungen nach Satz 2 und 3 jedoch auch die Möglichkeit für den Hersteller, deren Bevollmächtigten beziehungsweise den Einführer eines Ökodesign-Produktes die betroffenen Personen entsprechend zu beraten oder alternative Lösungen aufzuzeigen. Der grundsätzliche Zugang zu den Ersatzteilen und Informationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2, welcher unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zu gewähren ist, bleibt davon unberührt.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift stellt die Möglichkeiten der Art und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 für zulassungsfreie Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbebetriebe sowie nicht-gewerbliche Reparateure klar.

Zu Abschnitt 3 (Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781)

Regelungsinhalt dieses Abschnittes ist die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. In Ermangelung von bislang hierzu erlassenen Rechtsakten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Gesetzes, beschränkt sich die Durchführung derzeit lediglich auf die zwingend national umzusetzenden Aspekte der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1781

Zu § 16 (Ausstellen)

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 lassen es die Mitgliedstaaten zu, dass bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen Produkte ausgestellt werden, die den in den in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Rechtsakten festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es sich um Produkte handelt, die mit den in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen nicht konform sind, und die erst verkauft werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt wurde. Da Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1781 bereits Gültigkeit erlangt hat ist die Aufnahme von Regelungen zur Durchführung der entsprechenden Vorschrift erforderlich. Diese Vorschrift knüpft ferner auch an die Definition des Begriffs „Ausstellen“ in § 2 Absatz 1 Nummer 6 an.

Zu § 17 (Vorbeugung der Umgehung und Leistungsver schlechterung)

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass der Artikel 40, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1781 durch die zuständigen Behörden überwacht und Verstöße dagegen sanktioniert werden können.

Zu Abschnitt 4 (Bußgeldvorschriften und Sanktionen)

Der Regelungsinhalt dieses Abschnittes sind die verpflichtend vorzuhaltenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Ökodesign-Anforderungen nach der Richtlinie 2009/125/EG sowie der Verordnung (EU) 2024/1781. Es handelt sich dabei um eine inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung. Dabei wurden insbesondere notwendige Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) berücksichtigt.

Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen obliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden. Diese führen risikobasierte Prüfungen durch. Insofern liegt es in der Entscheidungshoheit der zuständigen Behörde, wie oft oder wie umfangreich sie von den vorliegenden Bußgeld- und Sanktionsmaßnahmen Gebrauch macht.

Zu § 18 (Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift listet alle Ordnungswidrigkeitentatbestände nach diesem Gesetz auf. Die entsprechenden Regelungen dienen somit der Förderung der Rechtstreue der betroffenen Wirtschaftsakteure.

Die festgelegten Bußgeldvorschriften ergänzen die Marktüberwachung und dienen der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie 2009/125/EG sowie der Durchführung von Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1781.

Für den Fall von Verstößen gegen die mit Rechtsvorschrift festgelegten Anforderungen gemäß § 8 Absatz 1 kann nicht in der jeweiligen Rechtsvorschrift selbst, sondern erst durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 1 ein Bußgeld angedroht werden. Andernfalls würde in unzulässiger Weise dem Ordnungsgeber der EU die Möglichkeit eröffnet in die nationale Kompetenz Ordnungswidrigkeiten angemessen zu sanktionieren eingegriffen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatz 1 wurde neu eingefügt, damit entsprechende Verstöße von den Marktüberwachungsbehörden geahndet werden können (s. auch Absatz 2 Nummer 5 und 6).

Zu Absatz 2

Der Regelungsinhalt von Absatz 2 orientiert sich am Regelungsinhalt von Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 des § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Nummer 2 wurde neu eingeführt um Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 7 Absatz 4 ebenfalls durch die zuständigen Behörden sanktionierbar zu machen. Hierbei gilt zwingend zu beachten, dass rechtstreuere Wirtschaftsakteure ein Eigeninteresse an der fristgerechten Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und der abgegebenen Konformitätserklärung haben. Diese Unterlagen werden von den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Konformität der entsprechenden Ökodesign-Produkte herangezogen. Da der Zeitpunkt der Kontrolle auch noch Jahre nach dem ersten Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des kontrollierten Ökodesign-Produktes liegen kann, liegt es im Interesse der Wirtschaftsakteure die Konformität des kontrollierten Ökodesign-Produktes auch noch zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Hilfe der benannten Unterlagen nachweisen zu können.

Im Wege der Abwägung wurde durch den Gesetzgeber zunächst darauf verzichtet mit dieser Vorschrift weitere Verstöße beispielsweise gegen §13 Absatz 4 dieses Gesetzes mit einem Bußgeld zu bewehren.

Zu Absatz 3

Die Frage nach einer Sanktionierung der Wirtschaftsakteure und ggf. nach ihrer Höhe obliegt der Entscheidung der Marktüberwachung.

Dieser Absatz differenziert daher die Höhe des Bußgeldes je nach Art (und damit implizit) Schwere des Verstoßes und legt dementsprechend zwei unterschiedliche Höchstbeträge von hunderttausend und zehntausend Euro fest. Die Höhe der Beträge orientiert sich dabei an der vergleichbaren Höhe der Beträge des Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723). Zudem können wirtschaftliche Vorteile, die aus Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erlangt werden, bereits nach allgemeinen Regeln abgeschöpft werden (s. § 17 Absatz 4, §§ 29a und 30 Absatz 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist).

Zu § 19 (Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1781)**Zu Absatz 1 und zu Absatz 2**

Mit dieser Vorschrift wird eine Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen die Regelungen in Artikel 24 und 25 der EU-Ökodesign-Verordnung geschaffen. Im Hinblick auf diese Regelungen wird damit der Verpflichtung nach Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 EU-Ökodesign-VO entsprochen, Vorschriften über Sanktionen, bei Verstößen gegen die Verordnung zu verhängen

Zu Absatz 3

Die Höhe des, für einen Verstoß gegen die Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, möglichen Bußgeldes, entspricht der Höhe des möglichen Bußgeldes bei Verstößen nach § 18 des Ökodesign-Gesetzes und ist dabei im Einklang mit der Höhe eines möglichen Bußgeldes bei Verstößen nach § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Zu § 20 (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge)

Um das Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Ökodesign-Produkte zu stärken, insbesondere im Hinblick auf ihre Konformität mit Ökodesign-Anforderungen, muss sich die Öffentlichkeit sicher sein können, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht konforme Ökodesign-Produkte in Verkehr bringen, mit Sanktionen belegt werden.

Die Mitgliedstaaten werden daher durch Artikel 74 der Verordnung (EU) 2024/1781 unmittelbar verpflichtet, Vorschriften über mögliche Sanktionen zu erlassen (im Falle von Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1781 betreffend den zeitlich befristeten Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge), die bei Verstößen gegen die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakte sowie bei Verstößen gegen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1781 zu verhängen sind.

Neben der hier eingeführten Vorschrift ist dementsprechend eine Folgeänderung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist (s. Artikel 3 des Mantelgesetzes) erforderlich.

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Sanktion soll wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In Würdigung der Schwere der Verstöße wird vom Gesetzgeber daher eine Mindestschwelle von siebentausendfünfhundert Euro für den Ausschlussgrund im Sinne der Regelung festgelegt.

Mit diesem Schwellenwert werden sowohl schwerwiegende Verstöße gegen Kennzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Hersteller von Ökodesign-Produkten als auch entsprechende Verstöße gegen Ökodesign-Anforderungen abgedeckt.

Ferner ist zu beachten, dass ein Ausschlussgrund nach Satz 1 des Absatzes nur bei Verstößen gegen Anforderungen aus einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genannten Rechtsakt sowie bei Verstößen gegen unmittelbare Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1781 vorliegen kann.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Möglichkeit des Ausschlusses in Anlehnung an § 126 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begrenzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes)

Das Änderungsgesetz nimmt Anpassungen an geltendes EU-Recht und neu hinzugetretenes nationales Recht vor, um Marktüberwachungsbehörden beim Vollzug der EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EU) 2017/1369 zu unterstützen und Doppelregulierung zu vermeiden. Zudem werden redaktionelle Anpassungen, unter anderem bezüglich der Behördenbezeichnungen vorgenommen.

Zu Nummer 1 (Gesetzestitel)

Die Angabe „Kraftfahrzeug“ wird im Titel des Gesetzes sowie an allen anderen relevanten Stellen im Gesetz gegen die Angabe „Personenkraftwagen“ ausgetauscht. Hintergrund ist, dass die Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) auf Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/94/EG verweist, die den Begriff des „Personenkraftwagens“ definiert. Dementsprechend stellt auch die deutsche Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV), die der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG dient, auf den Personenkraftwagen ab. Mit der Anpassung wird folglich Rechtskonsistenz hergestellt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen bei §§ 2 und 10 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1 Anwendungsbereich; hier: Absatz 2)

Umformulierung des Ausnahmetatbestandes im Anwendungsbereich des Gesetzes: Vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben weiterhin Produkte, die einzig der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. Hier wird jedoch eine neue Formulierung, im Gleichklang mit dem ÖkodesignG (Artikel 1), gewählt. Hintergrund: Um durch die Umsetzung beziehungsweise Durchführung der europäischen Regelungen im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung keine produktspezifischen oder verfahrenstechnische Beeinträchtigungen für die Beschaffungen der Bundeswehr erwachsen zu lassen, wurde die vorliegende Ausnahme eingeführt bzw. weitergeführt. Die Produkte sind zum Zeitpunkt der Beschaffung für die Zwecke der Bundeswehr angepasst und/oder für Zwecke der Bundeswehr vorgesehen. Dadurch dienen diese Produkte regelmäßig einzig der Verteidigung. Diese Ausnahme stützt sich auf Artikel 346 Absatz 1 litera b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), dem zufolge jeder Mitgliedsstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner Sicherheitsinteressen erforderlich sind; die Ausschlussregelung ist für die Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 2 Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen)

Der § 2 wird der besseren Übersicht halber komplett neu verfasst, da zahlreiche Definitionen, die im übergeordneten EU-Recht (Marktüberwachungsverordnung, Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, EU-Reifenkennzeichnungsverordnung, Gesetz über digitale Dienste) bereits enthalten sind, inzwischen entfallen können und zahlreiche Definitionen aktualisiert bzw. redaktionell angepasst werden müssen.

Während Absatz 1 die verbliebenen, teils aktualisierten Definitionen dieses Gesetzes enthält, wird auf jene für dieses Gesetz notwendigen Begriffe, die im EU-Recht bereits definiert sind, im neuen Absatz 2 quer verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie an Informationen in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen)**Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Sprachrechtsförmliche Änderung, Ersetzung „CO₂“ durch „Kohlenstoffdioxid“. Zudem Folgeänderung zur Definitionsänderung in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Ersetzung der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Nummer 2)

Vergleiche Änderungshinweise Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Abfolge der Regelungsinhalte durch neue Buchstaben-Zuordnung b und c verändert. Damit rechtssystematische Angleichung an alle anderen Fundstellen im Gesetz, bei der die Abfolge der Regelungsinhalte jeweils a) energieverbrauchsrelevante Produkte, b) Personenkraftwagen und c) Reifen ist. Da auf diese Fundstelle in anderen Rechtsakten nicht verwiesen wird, sind Folgeanpassungen nicht notwendig.

Zu Doppelbuchstabe aa

Ersetzung der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Ersetzung der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1) und Aktualisierung der EU-Norm.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)

Ersetzung der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1).

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 4)

Aktualisierung der EU-Rechtsgrundlage und Umsetzung von redaktionellen Änderungen zur besseren Lesbarkeit.

Vorgabe zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1804 bezüglich des Energiekostenvergleichs, um Preistransparenz zwischen verschiedenen Kraftstoffarten herzustellen und damit künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftwagenwahl zu unterstützen; Nutzung des im EU-Recht definierten Begriffs „Zapfstelle“ anstatt „Mehrproduktzapfsäule“; in der Folge Anhebung des Schwellenwertes, der einen Energiekostenvergleich erforderlich macht, von sechs Mehrproduktzapfsäulen auf zwölf Zapfstellen, da der Anwendungsbereich des Energiekostenvergleichs nicht verändert werden soll (Mehrproduktzapfsäulen ließen per bisheriger Definition parallele Betankungsvorgänge zu (links/rechts), während bei einer Zapfstelle per Definition zeitgleich nur ein Betankungsvorgang geschehen kann); zudem in Nummer 2 Entfernung der Angabe „nach Satz 2“, da nicht korrekt und entbehrlich.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 5)

Auf Wunsch der Länder stellt ein neuer Absatz 5 durch Verweis auf geltende Vorgaben nach Absatz 1 klar, dass Händler einer Mitwirkungspflicht unterliegen, infolge derer sie hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung augenscheinlich nicht rechtskonforme Produkte nicht auf dem Markt bereitstellen dürfen. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie rechtskonform agierende Lieferanten vor betrügerischem Vorgehen geschützt und Marktüberwachungsbehörden zum Handeln ermächtigt werden.

Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der Händler dürfte nach Ansicht des Gesetzgebers die Durchführung einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Energieeffizienzlabels, dass zum vorliegenden Produkt passt, ausreichend sein, damit Händler ihren rechtlichen Verpflichtungen aus Absatz 5 nachkommen.

Zu Nummer 6 (§ 4 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Ersetzungen der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1) und „CO₂“ durch „Kohlenstoffdioxid“ (vgl. Nummer 5 Dreifachbuchstabe aaa) sowie redaktionelle Änderungen der Behördennamen.

Zu Nummer 7 (§ 5 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit; Verordnungsermächtigung)

Anpassung auf dynamische Rechtsnorm-Verweisung.

Zu Nummer 8

Neufassung der §§ 8 bis 11 aufgrund zwischenzeitlich neu hinzugetretener europäischer und nationaler Rechtsakte, auf die nun mitunter direkt verwiesen wird, um (nationale) Doppelregelungen zu vermeiden.

Bezüglich § 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen; hier Absatz 1:

Neuer Rechtsverweis auf die zwischenzeitlich neu in Kraft getretene, unmittelbar geltende EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 bezüglich Vorgaben für die Marktüberwachungsbehörden zu Stichprobenkontrollen hinsichtlich Anforderungen zu diesem Gesetz, einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz oder Verordnungen der Europäischen Union. Bezüglich der Angemessenheit der Stichproben wird auf den risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 verwiesen. Im Zuge der Stichprobenkontrollen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass Marktüberwachungsbehörden weitere erforderliche Unterlagen prüfen oder physische Kontrollen und Laboruntersuchungen vornehmen (lassen), um klären zu können, ob Angaben zur Energieverbrauchskennzeichnung (z. B. auf dem Energieeffizienzlabel, dem Produktinformationsblatt, in der EPREL-Produktdatenbank oder in der Werbung) korrekt, d. h. im Einklang mit den delegierten produktspezifischen Verordnungen, bestimmt wurden.

Bezüglich § 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen; hier Absatz 2:

Neuer Rechtsverweis auf die zwischenzeitlich neu in Kraft getretene, unmittelbar geltende EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 bezüglich Vorgaben zu den durch Marktüberwachungsbehörden zu

ergreifenden Maßnahmen im Verdachtsfalle von Nicht-Konformität sowie Anordnungsermächtigung für Marktüberwachungsbehörden, Aufgaben an Stellen gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 delegieren zu können.

Bezüglich § 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen; hier Absatz 3:

Neuer Rechtsverweis auf die zwischenzeitlich neu in Kraft getretene, unmittelbar geltende EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 bezüglich Vorgaben zu den durch Marktüberwachungsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen im Falle festgestellter Nicht-Konformität. Exemplarische Spezifizierung hinsichtlich des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe a.

Bezüglich § 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen; hier Absatz 4:

Der bisherige Absatz 6 wird in redaktionell angepasster Form der neue Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 entfallen, da die bisherigen Vorgaben für Marktüberwachungsbehörden zu fortdauernd festgestellten Verstößen von Wirtschaftsakteuren nun direkt in der unmittelbar geltenden EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 geregelt sind (Artikel 16 Absätze 5 und 6).

Bezüglich § 9 Adressaten der Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen:

Neuformulierung des Paragraphen hinsichtlich Querverweisen zu § 8 und entfallender Regelungen (bisheriger Absatz 2: nunmehr durch Artikel 18 Absatz 3 der unmittelbar geltenden EU-Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 geregelt; bisheriger Absatz 3: Rechtsverweis der bisherigen Regelung war nicht mehr gültig und wird gestrichen).

Bezüglich § 10 Befugnisse und Duldungspflichten:

Neuformulierung des Paragraphen. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 entfallen, da Betretensrechte bzw. Produktprüfungsbefugnisse und etwaige Kostenerstattungsansprüche von Marktüberwachungsbehörden und ihren Beauftragten bzw. Rechte der Marktüberwachungsbehörden zum Ziehen von Proben und Mustern sowie zum Einholen von Unterlagen und Informationen nunmehr im Marktüberwachungsgesetz geregelt sind.

Bezüglich § 10 Befugnisse und Duldungspflichten; hier Absatz 1:

Der neue Absatz 1 verweist demzufolge hinsichtlich der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden auf den § 7 des Marktüberwachungsgesetzes und stellt mit Satz 2 klar, dass anlasslose Probenentnahmen von Produkten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes generell als verhältnismäßig im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 des Marktüberwachungsgesetzes gelten.

Entsprechend dem Wunsch der Länder wurde mit Satz 3 eine rechtliche Klarstellung zur Frage von Gebühren und Auslagen eingefügt. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden ergibt, dass die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt sind, gegenüber Wirtschaftsakteuren, die das Produkt herstellen, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, anbieten oder ausstellen, Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität sowie für die weiteren mit der Beendigung der Nichtkonformität verbundenen Amtshandlungen (einschließlich Nachkontrollen) erhoben werden können.

Bezüglich § 10 Befugnisse und Duldungspflichten; hier Absatz 2:

Hinsichtlich der Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure wird in Absatz 2 auf das Marktüberwachungsgesetz verwiesen. Zusätzlich wurde mit Satz 2 dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, eine Klarstellung bezüglich der Verwendung von Webcrawler-Software, einschließlich KI-Systemen, durch die Marktüberwachungsbehörden explizit vorzunehmen.

Bezüglich § 10 Befugnisse und Duldungspflichten; hier Absatz 3:

Der bisherige Absatz 5 wird in redaktionell angepasster Form neuer Absatz 3. Der Begriffsverweis „Inbetriebnahme“ erfolgt nun direkt über die übergeordnete und unmittelbar geltende EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung EU (VO) 2017/1369.

Bezüglich § 11 Meldeverfahren; hier Absatz 1:

Neufassung der Regelung zum Meldeverfahren, welches durch Marktüberwachungs-Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 ausgelöst wird. Abweichend zum Standardverfahren nach dem

Marktüberwachungsgesetz werden unter Nummer 1 abweichende Meldewege für energieverbrauchsrelevante Produkte und unter Nummer 2 abweichende Meldewege für Personenkraftwagen und Reifen festgelegt. Die Buchstaben a und b beschreiben dabei jeweils den aufwärts gerichteten Meldeweg, der Buchstabe c jeweils den abwärts gerichteten Meldeweg. Beim abwärts gerichteten Meldeweg sind durch die beauftragte Stelle alle jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu informieren.

Bezüglich § 11 Meldeverfahren; hier Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 regeln die Befugnisse der in Absatz 1 genannten Stellen bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten im Zuge des Meldeverfahrens. Die Regelung in Satz 3 zum elektronischen Informationsaustausch wird gegenüber der Vorgängerregelung verbindlicher gestaltet (Soll-Bestimmung), um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen. Zudem präzisiert Satz 3 die Zuleitungs- und Unterrichtungspflichten der beteiligten Akteure des Meldeverfahrens nach Absatz 1 in zeitlicher Dimension („unverzüglich“).

Zu Nummer 9 (§ 12 Berichtspflichten)

Zu Buchstabe a (§ 12 Berichtspflichten; hier Absätze 1 und 2)

Ersetzung der Bezeichnung „Kraftfahrzeug“ durch „Personenkraftwagen“ (vgl. Nummer 1).

Zu Buchstabe b (§ 12 Berichtspflichten; hier Absatz 5)

Der neue Absatz 5 regelt, dass Berichts- und Informationspflichten der obersten Landesbehörden gegenüber der beauftragten Stelle bzw. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg nachgekommen werden sollen, um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen.

Zu Nummer 10 (§ 13 Beauftragte Stelle)

Aktualisierung der Rechtsnorm, mit der der Mandatsrahmen der beauftragten Stelle hinsichtlich energieverbrauchsrelevanter Produkte definiert wird. Anstelle der nationalen Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung wird nun direkt auf die übergeordnete EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 14 Aufgaben der beauftragten Stelle; hier Absätze 3 und 4)

Bei der Aufgabenbeschreibung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als beauftragte Stelle wird hinsichtlich des bereitzustellenden Informationsangebots ergänzend klargestellt, dass dieses neben den Wirtschaftsakteuren auch der interessierten Öffentlichkeit gilt (Absatz 3). Da es sich nur um eine Konkretisierung hinsichtlich des § 2 Absatz 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31. Januar 2022 (veröffentlicht am Mittwoch, 9. Februar 2022; BAnz AT 09.02.2022 B1) handelt, entsteht kein zusätzlicher oder neuer Erfüllungsaufwand.

Die Bereitstellung des Informationsangebots der beauftragten Stelle nach Absatz 3 erfolgt insbesondere über das Internet.

Zudem erfolgt eine Aktualisierung der EU-Rechtsnorm in Absatz 4.

Zu Nummer 12 (§ 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a (§ 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung; hier Absatz 1)

In Folge des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Marktüberwachungsgesetzes und dort bereits formulierter Rechtsvorgaben und Bußgeldvorschriften wird der Umfang der in Absatz 1 geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände reduziert bzw. konsolidiert und neu geordnet. Notwendige redaktionelle Folgeänderungen an der EnVKV, der PKW-EnVKV und der ReifKennzV, die auf diesen Absatz verweisen, werden in einer gesonderten Mantelverordnung synchron angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung; hier Absatz 3)

Redaktionelle Begriffsanpassung und redaktionelle Folgeänderung (hier nun Verweis auf Absatz 1 Nummer 3).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**Zu Nummer 1**

Durch die Ergänzung in § 47k Absatz 5 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die zur Veröffentlichung vorgesehenen Preisdaten nur zum Zweck der Verbraucherinformation weitergibt. Hintergrund sind u.a. Anfragen von Informationsdienstleistern auf Zulassung als Verbraucher-Informationssdienst, die offensichtlich Preisdaten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe für die Übermittlung an Marktbeteiligte der Mineralölwirtschaft abrufen wollten. Die nun vorgesehene Klarstellung durch das Wort „ausschließlich“ entspricht dem 2012 in der Amtlichen Begründung zu § 47k Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers (BT-Drucksache 17/11386). Kraftfahrern soll über die Nutzung von Verbraucher-Informationsdiensten der Preisvergleich und eine fundierte Tankentscheidung ermöglicht werden, wodurch wiederum der Wettbewerb auf den relevanten Märkten gestärkt wird. Andere Ziele wie eine Erleichterung der Nutzung der Daten durch bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere durch die Mineralölwirtschaft, etwa mittels Einspeisung der Daten in eine Anwendung zur Steuerung der Kraftstoffpreise, verfolgt § 47k dagegen nicht. Dies würde Sinn und Zweck der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe konterkarieren. Dem entspricht auch die langjährige Praxis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, Daten ausschließlich zum Zweck der Verbraucherinformation zur Verfügung zu stellen und demgemäß Anträge auf Zulassung von Verbraucher-Informationsdiensten abzulehnen, wenn die Einhaltung der Zweckbestimmung nicht glaubhaft gemacht werden kann. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Unternehmensverbindungen, Kundenbeziehungen oder Geschäftsmodelle darauf schließen lassen, dass für den Antragsteller ein besonderer Anreiz besteht, die Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Information der Mineralölwirtschaft zu verwenden und/oder weiterzugeben.

Zu Nummer 2

Als Folgeänderung zum neuen fakultativen Ausschlussgrund (Vergabe öffentlicher Aufträge) in § 20 des Ökodesign-Gesetzes wird in § 124 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, der § 20 des Ökodesign-Gesetzes ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Marktüberwachungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung aus Nummer 1 wird ein offensichtlicher Fehler behoben.

Zu Nummer 2 und zu Nummer 3

Zur Umsetzung der Vorschriften des geplanten Artikel 1 § 5 sowie von Artikel 2 Nummer 8 des Mantelgesetzes bezüglich der Anforderungen an das Meldeverfahren ist diese Folgeänderung im Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Aufgrund der Aufhebung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung sind auch Folgeanpassungen beim Unterlassungsklagengesetz, das zuletzt durch ... geändert worden ist, notwendig und werden mit diesem Artikel umgesetzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Mineralöldatengesetzes)**Zu Nummer 1**

In § 1 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und die Zweckbindung erweitert. Im Zitiernamen „Energiesicherungsgesetz 1975“ wurde die Jahresangabe „1975“ entfernt. Sie war durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) aus der Kurzbezeichnung gestrichen worden. Gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz und gemäß Verordnung (EG) 1099/2008 (Energistatistik) und Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance-System für die Energieunion) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) hat das Umweltbundesamt Berichtspflichten für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen, die eine

Verwendung der Daten gemäß Mineralöldatengesetz erfordern. Eine Rechtsangleichung der Zweckbindung ist notwendig.

Die Neufassung des § 2 dient der Übersichtlichkeit. Zum einen wird klargestellt, dass nur derjenige meldepflichtig ist, der die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Tätigkeiten im Inland bzw. mit Bezug auf das Inland ausübt. Einführer oder Ausführer ist also, wer Erdöl oder Erdölerzeugnisse ins Inland importiert bzw. aus dem Inland exportiert. Zum anderen werden in Absatz 1 zwei Angaben eingefügt. Mit der Einfügung der Angabe „in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig ist und“ im Satzteil vor der Nummer 1 wird der Kreis der nach § 2 Absatz 1 Meldepflichtigen angepasst. Er wird an den Mitgliederkreis des Erdölbevorratungsverbandes angeglichen (vgl. § 13 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz), so dass nun alle, auch die im Ausland ansässigen Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes, nicht nur nach § 33 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz, sondern auch nach § 2 Absatz 1 Mineralöldatengesetz-Entwurf meldepflichtig sind. Ein solcher Gleichlauf der Meldepflichten bestand für die Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes bis zur Novellierung des Erdölbevorratungsgesetzes und des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874, vgl. zuletzt BT-Drs. 17/7519 S. 6 vom 26.10.2011). Im Vergleich zur Regelung im Erdölbevorratungsgesetz wird durch § 2 Absatz 1 Mineralöldatengesetz-Entwurf der Kreis der Meldepflichtigen jedoch noch erweitert. Zum einen sind auch Unternehmen meldepflichtig, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig sind. Zum anderen beschränkt sich die Meldepflicht nicht nur – wie nach dem Erdölbevorratungsgesetz – auf die Einfuhr oder die Herstellung der Erdölerzeugnisse Ottokraftstoff, Diesellochstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff, sondern bezieht sich allgemein auf die in § 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten der Förderung, Ein- und Ausfuhr von Rohöl und der Ein- und Ausfuhr von Erdölerzeugnissen sowie deren Herstellung. Somit sind Angaben für eine Vielzahl von Arten von Erdölerzeugnissen zu machen. Im Gegenzug werden die inländischen Unternehmen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralöldatengesetz infolge des Erwerbs von Erdöl oder Erdölerzeugnissen von einem Ausländer meldepflichtig sind, von der Meldepflicht entbunden. Aktuell müssen sie die Einfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen melden, wenn sie diese Waren von einem Ausländer erwerben, die er ohne zugrundeliegenden Liefervertrag ins Inland eingeführt hat. Auch ist nicht länger der letzte inländische Lagerhalter meldepflichtig, wenn der ausländische Importeur das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse ins Inland einführt, ohne damit einen Liefervertrag zu erfüllen, und an einen Ausländer verkauft (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 Mineralöldatengesetz). Künftig ist ein Lagerhalter nur meldepflichtig, wenn er in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder dem Königreich Norwegen ansässig ist und von einem außerhalb dieses Gebietes ansässigen und deshalb nicht meldepflichtigen Importeur als erster Empfänger mit der Einlagerung im Inland beauftragt wird, ohne dass dem Import ein Liefervertrag zugrunde lag.

Die Änderung der Zusammensetzung des Melderkreises soll zu einer verbesserten Datenlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen. Seit der Novellierung des Erdölbevorratungsgesetzes und des Mineralöldatengesetzes durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874) besteht die Sorge, dass Einfuhren von Erdölerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland mitunter nicht in der gebotenen Aktualität in den Mineralöldatenstatistiken des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abgebildet werden. Während die im Ausland ansässigen Mitgliedsunternehmen dem Erdölbevorratungsverband die Einfuhren der in § 13 Erdölbevorratungsgesetz genannten Erdölerzeugnisse innerhalb der in der Beitragssatzung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Erdölbevorratungsgesetz festgelegten Fristen melden, können deren inländische Vertragspartner gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralöldatengesetz dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Einfuhr erst anlässlich des Erwerbs melden. Zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Meldungen für Einfuhren von Ottokraftstoff, Diesellochstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff nach Erdölbevorratungsgesetz und Mineralöldatengesetz kommt es insbesondere dann, wenn die ausländischen Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes die genannten Erdölerzeugnisse selbst ins Bundesgebiet einführen, dort zwischengelagern und nach und nach an inländische Vertragspartner verkaufen. Die Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen im Mineralöldatengesetz ist auch deshalb angezeigt, weil immer mehr Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässig sind, in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

Mit der Einfügung der Angabe „oder an einen Betreiber eines Hochseebunkers, an ein Unternehmen im Bereich der Binnenschifffahrt, der Luftfahrt sowie der chemischen Industrie oder an die deutschen oder ausländischen Streitkräfte abliefern“ in Absatz 1 Nummer 2 sind nunmehr auch die in der Europäischen Union, der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen Ansässigen meldepflichtig, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland Ablieferungen an die genannten Abnehmergruppen vornehmen, ohne als Ein- bzw. Ausführer oder Hersteller tätig zu sein. In den vergangenen Jahren haben sich Lücken im Berichtswesen zu den gesondert auszuweisenden Ablieferungen ergeben. Es ist anzunehmen, dass insbesondere infolge von gesellschaftsrechtlichen Entflechtungen von im Inland Ansässigen inzwischen auch Unternehmen, die keine Erdölerzeugnisse herstellen, ein- oder ausführen, die genannten Abnehmergruppen im Inland beliefern.

Der bisherige Absatz 2 („Der Einfuhr und Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich“), der aus der Zeit des Erlasses des Mineralödatengesetzes im Jahre 1988 stammt, wurde gestrichen. Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 11/2043 S. 6 vom 23.03.1988) sollte Absatz 2 sicherstellen, dass auch der innerdeutsche Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in die Meldungen einbezogen wird. Diese Notwendigkeit ist seit dem 3. Oktober 1990 entfallen.

Bei Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um den an den geänderten Absatz 1 angepassten bisherigen Absatz 3 Satz 1. Er regelt den Tatbestand, bei dem ein Vertrag über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr geschlossen wird. Da das Eigentum an dem Erdöl oder der Erdölerzeugnisse übergehen soll („Erwerb“), wird es sich bei diesem Liefervertrag praktisch immer um einen Kaufvertrag handeln. In Anlehnung an § 2 Absatz 10 Satz 2 Außenwirtschaftsgesetz (vgl. bereits § 23 Absatz 1 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung 1986, BGBl. I S. 2671) und § 13 Absatz 4 Satz 1 Erdölbevorratungsgesetz ordnet Absatz 2 Satz 1 eine gesetzliche Fiktion an: Selbst wenn der außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes Ansässige die Einfuhrformalitäten durchführt, gilt nicht er als Einführer, sondern sein Vertragspartner (Käufer). Somit muss der Vertragspartner (Käufer) die Einfuhr melden.

Der neue Absatz 3 Satz 1 wurde ebenfalls an den geänderten Absatz 1 angepasst. Er knüpft tatbestandlich an die außerhalb der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder des Königreichs Norwegen ansässigen Unternehmen an, die Erdöl oder Erdölerzeugnisse in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen, ohne dass der Einfuhr ein Vertrag über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zugrunde liegt (vgl. hierzu Absatz 2 Satz 1 Mineralödatengesetz-Entwurf). In diesen Fällen müssen die ersten bestimmungsgemäßen Empfänger, die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet ansässig sind, Art und Menge des Erdöls bzw. der Erdölerzeugnisse melden, die nach der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von ihnen eingelagert wurden. Absatz 3 Satz 1 greift insoweit die von 1988 bis zum 31. März 2012 geltende Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 1 Mineralödatengesetz auf (vgl. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes, zur Änderung des Mineralödatengesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 16. Januar 2012, BGBl. I S. 74). In Bezug auf die Meldepflichtigen, die die in § 13 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz genannten Erdölerzeugnisse nach der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland einlagern, ist die Vorschrift mit § 33 Absatz 2 Erdölbevorratungsgesetz vergleichbar. Absatz 3 Satz 2 enthält den unverändert übernommenen Absatz 4 Satz 3 Mineralödatengesetz. Nach Absatz 3 Satz 3 kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch ein im Inland ansässiges Unternehmen zur Abgabe von Meldungen verpflichten, soweit es in Lohnverarbeitung für ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen ansässiges und nach Absatz 1 meldepflichtiges Unternehmen tätig wird.

In Absatz 4 wurden die Sätze 1 und 2 aus § 13 Absatz 6 Erdölbevorratungsgesetz übernommen. Zweck ist die Klarstellung gegenüber den Meldepflichtigen, dass auch das Mischen von Erdölerzeugnissen eine Herstellung ist. Unternehmen, die nach dem Erdölbevorratungsgesetz als Hersteller gelten und damit nach § 33 Absatz 1 Erdölbevorratungsgesetz meldepflichtig sind, sind auch gemäß Mineralödatengesetz meldepflichtig.

Absatz 5 bezieht sich auf Personen, die staatliche Bevorratungsverpflichtungen erfüllen müssen, so dass er nicht nur wie der bisherige Absatz 4 Satz 4 Mineralödatengesetz eine Meldepflicht für ausländische Bevorratungspflichtige begründet, die Bestände im Inland halten, sondern auch für den Erdölbevorratungsverband. Dieser muss zwar nach § 35 Erdölbevorratungsgesetz dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jeden abgelaufenen Monat seine am Monatsende gehaltenen Vorräte melden. Durch Absatz 5 Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass er als Meldepflichtiger nach § 2 Angaben zu allen Merkmalen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 machen muss, die von ihm erfüllt werden, wie insbesondere An- und Verkäufe von Mengen im Inland. Nach Absatz 5 Satz 2 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, auch Lagerhalter, die Vorratsmengen für ausländische Bevorratungspflichtige im Inland lagern, zur Mitteilung der erforderlichen Angaben zu verpflichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die Meldepflichtigen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum einen zusätzlich zu den Angaben über die Einfuhr von Erdöl nach Absatz 1 Nummer 2 Auskunft gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 erteilen müssen und dass sie zum anderen in Bezug auf ihre im Geltungsgebiet des Gesetzes gehaltenen Bestände die Mengen gesondert ausweisen müssen, zu denen sie dem Erdölbevorratungsverband oder ausländischen Bevorratungspflichtigen das Recht zum Erwerb bzw. entsprechende Kaufoptionen eingeräumt haben (sog. Delegationen). Was die Verpflichtung zur Mitteilung der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 genannten Merkmale betrifft, so ergibt sie sich zwar bereits aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95. Auch nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 die Mitteilungen der Importeure entgegen. Diese Praxis soll nun aber durch die ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit gesetzlich festgelegt werden. Was die Pflicht zur Mitteilung von Delegationen betrifft, so wurde sie in der Vergangenheit auf das in Absatz 1 enthaltene Tatbestandsmerkmal gestützt, die Arten von Beständen anzugeben. Herkömmlich soll mit der Angabe der Art der Bestände abgefragt werden, in welchem physischen Speicher sich die jeweiligen Mengen von Erdöl und Erdölherzeugnissen befinden, um die zur Berechnung der Notstandsreserven anrechenbaren inländischen Bestandsmengen gemäß dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975 (vgl. die Anlage zum Übereinkommen, BGBl. II 1975 S. 701, 734) und der Richtlinie 2009/119/EG (vgl. dort Anhang III) zu ermitteln. Zu den im Inland gehaltenen Vorratsmengen von Zentralen Bevorratungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten (vgl. Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2009/119/EG) fordert bereits der aktuell geltende Absatz 2 ausdrücklich die Meldung, ob es sich um spezifische Vorräte handelt. Vergleichbar soll nun in Bezug auf die von den Meldepflichtigen gewährten Delegationen klargestellt werden, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für seine nach Anhang IV der Richtlinie 2009/119/EG an die EU-Kommission zu übermittelnden Statistiken erforderlichen Auskünfte einholen darf. Außerdem wurde der bisherige Absatz 2 durch Satz 3 redaktionell angepasst: Die in § 2 Absatz 5 Satz 1 genannten Meldepflichtigen haben zusätzlich mitzuteilen, ob es sich bei den Beständen ausnahmsweise um spezifische Vorräte im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2009/119/EG handelt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 legt fest, dass für die Meldungen die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereitgestellte elektronische Plattform und die dort hinterlegten Formulare zu verwenden sind.

In Absatz 5 wird die Auskunftspflicht präzisiert. Der Halbsatz „die im Zusammenhang mit der Meldepflicht bestehen“ in § 3 Absatz 5 Mineralölhatengesetz bezieht sich nur auf Unterlagen und Aufzeichnungen. Durch die Präzisierung wird klargestellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Meldungen Angaben zu Vertragspartnern und gehandelten Einzelmengen verlangen sowie beispielsweise die Füllstände von im Inland gelegenen Tanklagern überprüfen kann.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird zum einen in Satz 1 die Liste der Institutionen erweitert, an die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Einzelangaben der Mineralölwirtschaft nach dem Mineralölhatengesetz weiterleiten kann – ergänzt werden das Umweltbundesamt, das Bundeskartellamt und der Expertenrat für Klimafragen. Zugleich werden die Bezeichnungen der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. I Nr. 131) angepasst. Zum anderen wird Satz 1 durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 ergänzt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 dürfen die von den Meldepflichtigen erhobenen – nach Satz 1 grundsätzlich geheim zu haltenden – Einzelangaben zu den im Mineralölhatengesetz bestimmten Zwecken sowie, soweit in § 5 etwas anderes bestimmt ist, auch zu darüber hinausgehenden Zwecken verwendet werden. Durch die Erweiterung des Zwecks des Mineralölhatengesetzes gemäß § 1 in Nummer 1 können Einzeldaten auch an das Umweltbundesamt oder den Expertenrat für Klimafragen weitergeleitet werden. Die Datenübermittlung an das Umweltbundesamt oder den Expertenrat für Klimafragen erfolgt in Form formal anonymisierter Einzelangaben. Gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz und gemäß Verordnung (EG) 1099/2008 (Energiestatistik) und Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance-System für die Energieunion) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-

Energien-Richtlinie) hat das Umweltbundesamt Berichtspflichten für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen, die eine Verwendung der Daten gemäß Mineralöldatengesetz erfordern. Der Expertenrat für Klimafragen hat gemäß § 12 Bundes-Klimaschutzgesetz die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Projektionsdaten nach § 5a Bundes-Klimaschutzgesetz zu prüfen, wofür er ggfs. Einzeldaten benötigt.

Eine Beauftragung von Dritten durch ein Bundesministerium oder das Umweltbundesamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 kann sich in der Praxis als notwendig erweisen. So wird die AG Energiebilanzen e. V. (AGEB) derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der Durchführung von Berechnungen beauftragt. Soweit den Dritten für die Berechnungen Einzelangaben zur Verfügung stehen müssen, dürfen diese nach Satz 2 unter der Voraussetzung weitergeleitet werden, dass die Dritten die vertrauliche Behandlung der Daten zugesichert haben und die bei ihnen beteiligten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Die Tätigkeit des Bundeskartellamts ist jetzt schon zum Teil von dem Zweck des § 1 Mineralöldatengesetz gedeckt (u.a. der dortige Bezug zu Wettbewerbspreisen).

Eine Bestimmung zur Verwendung zu anderen Zwecken trifft der neu eingefügte Satz 3. Die Weiterleitung an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe dient der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Seit ihrer Errichtung im Jahr 2013 beobachtet die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt mit Hilfe der von ihr laufend erhobenen Daten die Preisentwicklung an den Tankstellen in Deutschland, um den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen nationales und europäisches Wettbewerbsrecht zu erleichtern. Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) wurde der Beobachtungsauftrag der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe angesichts der seinerzeit flächendeckend enormen Kraftstoffpreissteigerungen auf die vorgelagerten Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen erweitert. Die Markt- und Preisentwicklungen auf den vorgelagerten Wertschöpfungsstufen haben einen starken Einfluss auf die Entwicklung der Tankstellenpreise. Etwaige dortige Wettbewerbsprobleme und denkbare Verstöße gegen nationales und europäisches Wettbewerbsrecht können sich somit auch negativ auf die Entwicklung der Tankstellenpreise auswirken. Durch die Erweiterung des Beobachtungsauftrags wurde die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe deshalb ermächtigt, die gesamte für die Versorgung von Endkunden mit Kraftstoffen maßgebliche Wertschöpfungskette von der Beschaffung von Rohöl über die Verarbeitung des Rohöls zu den verschiedenen Kraftstoffsorten bis hin zum Groß- und Einzelhandel dieser Kraftstoffe zu beobachten und zu analysieren (vgl. BT-Drs. 20/1599 S. 64 vom 02.05.2022).

Das Beobachtungsspektrum schließt insbesondere die Einfuhr von Rohöl, die Erzeugung von Kraftstoffen in inländischen Raffinerien, den Import sowie Export von Kraftstoffen und den Absatz von Kraftstoffen im Inland ein. Anhand der Einzelangaben kann die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe relevante Marktakteure identifizieren, deren Marktanteile berechnen und allgemeine Entwicklungen auf dem Markt besser nachvollziehen. Zu den Aufgaben der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gehört auch die Weiterleitung von ihr vorliegenden Daten und Informationen an die Kartellbehörden gemäß § 47k Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gemäß § 47k Absatz 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 59, 59a und 59b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Angesichts des umfassenden Beobachtungsauftrags erstrecken sich diese Befugnisse auf alle Wertschöpfungsstufen. Indem die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die Übermittlung der benötigten Einzeldaten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anfordern kann, wird eine zusätzliche Belastung der Unternehmen durch eine alternative, separate Erhebung durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe unter Einsatz dieser Ermittlungsbefugnisse, etwa durch regelmäßigen Erlass von an die Unternehmen gerichteten Auskunftsbeschlüssen, vermieden. Die Nutzung bereits vorhandener Daten führt somit sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu keinem zusätzlichen Aufwand.

Zu Artikel 7 (Änderung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes)

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der zuletzt gültigen Fassung tritt zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Ein schnelles geordnetes Inkrafttreten des Mantelgesetzes, vorbehaltlich der Abweichungen aus den Absätzen 2 bis 4, zum 01. August 2026 wird angestrebt.

Zu Absatz 2

Zur rechtssicheren und unterbrechungsfreien Einführung des Ökodesign-Gesetzes aus Artikel 1 sowie der es begleitenden ÖkodesignG-Verordnung ist ein vorgezogenes Inkrafttreten der hier benannten Vorschriften erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 4 in Artikel 6 treten, anders als die übrigen Änderungen nach Artikel 6, zum 1. Januar 2027 in Kraft, um den erstmals meldepflichtigen Unternehmen mehr Zeit für organisatorische und IT-technische Anpassungen zur Erfüllung der Meldepflicht zu geben und um für das gesamte Jahr 2026 die Aussagekraft der Monatsstatistiken mit einem gleichbleibenden Melderkreis sicherzustellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1062. Sitzung am 6. März 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ÖkodesignG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ist die Angabe „Sicherheitseigenschaften“ durch die Angabe „Ökodesign-Eigenschaften“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag zielt auf eine redaktionelle Korrektur im geplanten ÖkodesignG ab. Unter § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d wird definiert, dass eine natürliche oder juristische Person, die „ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt;“, ein „Hersteller“ ist. Hierbei ist die Formulierung „Sicherheitseigenschaften“ mit Blick auf die Zielsetzung der Rechtsgrundlage unpassend gewählt und könnte bei der Umsetzung durch die Marktüberwachungsbehörden zu unnötigen Diskussionen mit Wirtschaftsakteuren führen. Um hier für die Marktüberwachungsbehörden und Hersteller eine bessere Rechtsgrundlage zu schaffen, sollte die Formulierung „Sicherheitseigenschaften“ durch „Ökodesign-Eigenschaften“ ersetzt werden. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass es sich um Eigenschaften von Produkten handelt, die unter der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 reguliert werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 13, § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 3, Absatz 5 Satz 2 ÖkodesignG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Absatz 1 Nummer 13 ist zu streichen.

b) § 14 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 ist die Angabe „zuständigen“ durch die Angabe „notifizierenden“ zu ersetzen.

bbb) In Satz 2 ist die Angabe „zuständige“ durch die Angabe „notifizierende“ zu ersetzen.

ccc) In Satz 3 ist nach der Angabe „geändert worden ist“ ein Komma einzufügen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „zuständige“ durch die Angabe „notifizierende“ zu ersetzen.

- cc) In Absatz 4 Satz 1 und 3 ist jeweils die Angabe „zuständige“ durch die Angabe „notifizierende“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe „zuständige“ durch die Angabe „notifizierende“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Definition „zuständige Behörde“ unter § 2 Absatz 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfs wird festgelegt, dass dies die nach Landesrecht für die Marktüberwachung zuständige Behörde ist und diese demzufolge in Verbindung mit § 14 gleichzeitig die Aufgaben der notifizierenden Behörde wahrnimmt.

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2024/1781 (EU-Ökodesign-Verordnung), legt fest, dass eine notifizierende Behörde durch den Mitgliedstaat benannt wird. Hier wird explizit der Mitgliedstaat angesprochen und eben nicht die Marktüberwachungsbehörden. Weiter beschreiben Artikel 49 und 50 Aufgaben und Anforderungen an die notifizierende Behörde. An anderen Stellen der Verordnung werden jedoch konkrete Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden beschrieben. Mit Unterscheidung in der Bezeichnung ist zu schlussfolgern, dass seitens der EU hier eine Aufgabentrennung deutlich werden sollte.

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes liegt die Ausführung von Bundesgesetzen bei den Ländern als eigene Angelegenheit und muss nicht explizit definiert werden (siehe bisheriges Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)). Zudem sollte die Festlegung der zuständigen Behörden den Ländern überlassen bleiben, die maßgeblich für die Einrichtung und Ausstattung dieser Behörden verantwortlich sind. Die ursprüngliche Formulierung könnte die Möglichkeit der Subdelegation verschließen. Im Sinne der Rechtsklarheit sollte zumindest die Formulierung analog vergleichbaren Rechtsvorschriften, beispielsweise Produktsicherheitsgesetz, Batterierecht-Durchführungsgesetz entsprechen.

Durch die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung und damit Aufgabenzuweisung der Notifizierungen von Konformitätsbewertungsstellen an die Marktüberwachungsbehörden der Länder bleibt zudem offen, ob eine Konformitätsbewertungsstelle ihren Antrag auf Notifizierung in 16 Ländern stellen muss. Im Sinne der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung ist hier Klarheit zu schaffen. Die Formulierung „notifizierende Behörde“ stellt sicher, dass die Länder die für Notifizierungen von Konformitätsbewertungsstellen sachlich und organisatorisch geeignete Behörde selbst bestimmen oder auch per Staatsvertrag an eine zentrale Stelle delegieren können. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Gesetzgeber die Aufgabe eine Bundesbehörde zuweist. Hier wäre beispielsweise die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung eine fachlich geeignete Behörde.

Die Änderungen in § 14 Absatz 1 bis 4 in „notifizierende Behörde“ schaffen zudem Klarheit, dass es sich hierin ausdrücklich um Aufgaben und Befugnisse der notifizierenden Behörde handelt und nicht um die der Marktüberwachungsbehörde. Die Änderung in § 14 Absatz 5 in „notifizierende Behörde“ schafft Klarheit, dass es sich hierin ausdrücklich um Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde handelt, die bei Tätigwerden die für das Anerkennungsverfahren notifizierende Behörde zu unterrichten hat.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ÖkodesignG)

Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht der zuständigen Marktüberwachungsbehörde zur Veröffentlichung von Informationen über noch nicht in Verkehr gebrachte Ökodesign-Produkte ist grundsätzlich sinnvoll und aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/125/EG notwendigerweise umzusetzen. Allerdings geht die Regelung in § 6 ÖkodesignG-E über diese Vorgaben hinaus. Mit dem Verweis auf § 16 Marktüberwachungsgesetz werden zusätzliche Vorgaben für die Eintragung im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS gemacht. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass detaillierte Eintragungen in ICSMS für Maßnahmen im Online-Handel häufig außer Verhältnis stehen zu dem Aufwand. Es werden viele nicht konforme Produkte aus dem außereuropäischen Ausland angeboten, bei denen kein europäischer Wirtschaftsakteur adressiert werden kann. Es bleibt den Marktüberwachungsbehörden regelmäßig nur die Löschung der einzelnen Produkte auf den Verkaufsplattformen. Für diese Maßnahmen bedarf es keiner Eintragungen, die den Verwaltungsaufwand erhöhen und der Entbürokratisierung entgegenstehen.

4. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 2a – neu – bis 2c – neu – ÖkodesignG)

Nach Artikel 1 § 13 Absatz 1 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass die Anforderungen nach § 8 nicht erfüllt werden oder sind. Sie ist insbesondere befugt,

1. anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
2. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten; das Verbot ist auf den Zeitraum zu befristen, der für die Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist; dieser umfasst neben der technischen Prüfung auch die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, die Transportzeiten zur Prüfstation sowie die Erstellung des abschließenden Prüfberichts; Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Satz 2, wenn der Wirtschaftsakteur oder der Aussteller nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.“

Begründung:Zu Nummer 1:

Die bisher in § 7 Absatz 3 Nummer 3 EVPG geregelte Befugnis, anzuordnen, dass ein Produkt durch eine zugelassene oder in gleicher Weise geeignete Stelle überprüft wird, stellt ein zentrales Instrument der risikobasierten Marktüberwachung dar. Sie ermöglicht es den Marktüberwachungsbehörden im Bereich Ökodesign, bei einem begründeten Verdacht auf Nichtkonformität die notwendige technische Expertise externer Stellen heranzuziehen, um die Einhaltung der komplexen Ökodesign-

Anforderungen rechtssicher festzustellen.

Diese Befugnis ist insbesondere deshalb unverzichtbar, weil die Marktüberwachungsbehörden nicht für jede Produktgruppe hochspezialisierte Prüfkapazitäten und Laboreinrichtungen vorhalten können, die für die Verifikation technischer Parameter erforderlich sind. Die Anordnung einer externen Prüfung ist ein verhältnismäßiges Mittel, um den Sachverhalt aufzuklären, bevor tiefgreifende Marktüberwachungsmaßnahmen ergriffen werden.

Im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung (EnVKG) wird diese Maßnahme mit der Neufassung in Artikel 2 ausdrücklich gestärkt und präzisiert. Gemäß § 8 Absatz 2 EnVKG n.F. kann die Behörde dort nun explizit anordnen, dass die Überprüfung durch spezifisch benannte Stellen oder Personen erfolgt. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum der Bereich des Ökodesigns, der oft identische Produkte und ähnliche technische Anforderungen betrifft, anders behandelt werden sollte. Eine Angleichung der Formulierungen im künftigen ÖkodesignG an die Regelungen des EnVKG ist daher zur Wahrung der Übereinstimmung geboten.

Die Beibehaltung und präzisere Ausgestaltung dieser Regelung würde somit für eine effektive Durchsetzung der Ökodesign-Vorgaben sorgen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die Wirtschaftsakteure durch ein transparentes Prüfverfahren schaffen.

Zu Nummer 2:

Die in § 7 Absatz 3 Nummer 5 EVPG geregelte Befugnis, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung eines Produkts für den Zeitraum einer notwendigen Prüfung vorübergehend zu untersagen, ist für eine wirksame und verhältnismäßige Marktüberwachung unabdingbar.

Diese Befugnis ermöglicht es, bei einem begründeten Verdacht auf Nichtkonformität umgehend und verhältnismäßig zu handeln. Dadurch wird verhindert, dass potenziell nicht konforme Produkte weiterhin in Verkehr gebracht oder abverkauft werden, während die Prüfung noch läuft.

Besonders im Ökodesign-Bereich finden gestufte technische Überprüfungen (festgelegtes Verfahren in den einzelnen Produktgruppen) in einem Prüflabor statt. Zunächst wird typischerweise ein einzelnes Produkt geprüft; ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für eine Abweichung, müssen anschließend drei weitere Produkte desselben Typs untersucht werden. Erst dann gilt der Mangel als rechtssicher festgestellt. Dieses Verfahren dient der Absicherung und Verifikation des Verdachts, ist aber zeitlich aufwändig. Gerade für diese Zeitspanne ist eine rechtssichere Möglichkeit notwendig, den Marktüberwachungsbehörden ein temporäres Marktverbot zu ermöglichen, um die weitere Verbreitung von ggf. nicht konformen Produkten, insbesondere Saisonartikeln, zu denen aber auch hochpreisige Produkte wie z.B. Kaminöfen gehören können, zu verhindern. Als Ergänzung der bisherigen Regelung im EVPG erfolgt hier eine Klarstellung des zwingend erforderlichen Prüfzeitraums. Dies ermöglicht den Vollzugsbehörden, rechtssichere Anordnungen zu erlassen.

In anderen Bereichen der Marktüberwachung, etwa der Produkt- oder Chemikaliensicherheit, ist eine solche mehrstufige technische Prüfung nicht vorgesehen, weshalb die dort geltenden allgemeinen Regelungen des Marktüberwachungsgesetzes ausreichen.

5. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 01 – neu – ÖkodesignG)

Vor Artikel 1 § 14 Absatz 1 ist der folgende Absatz 01 einzufügen:

„(01) Die Aufgaben der notifizierenden Behörde obliegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Es kann diese Aufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Die Übertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 § 14 ist jeweils die Angabe „zuständige Behörde“ durch die Angabe „notifizierende Behörde“ und die Angabe „zuständigen Behörden“ durch die Angabe „notifizierenden Behörden“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei Einführung und Durchführung von Notifizierungsverfahren sollten Aspekte der Effizienz, Kostenminimierung und Flexibilität besonders berücksichtigt werden. Das Ziel sollte dabei sein, faire Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sicherzustellen, die Ökodesign-Produkte zertifizieren oder herstellen. Sobald der Erlass künftiger, einschlägiger Rechtsakte Notifizierungsverfahren erforderlich macht, sollte mit der Durchführung dieser Verfahren zeitig und fristgerecht begonnen werden. Jedoch bedarf die Einrichtung notifizierender Behörden eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, da entsprechende Strukturen aufgebaut, fachlich kompetentes Personal eingeworben, entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt und Finanzierungspläne erstellt werden müssen. Bei einer eventuellen Zuständigkeit der Länder sollte aus ökonomischen Gründen der Aufbau doppelter Strukturen vermieden werden, sodass der Abschluss eines Länderstaatsvertrags zur Einrichtung einer gemeinsamen notifizierenden Behörde mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf erforderlich würde. Zudem muss mit jedem neu hinzukommenden Rechtsakt, der eine Notifizierung erfordert, die entsprechende Aufgabenerweiterung der notifizierenden Behörde geregelt werden. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass keine belastbaren Informationen über Planungen der Kommission zur Einführung von Notifizierungsverfahren bereitgestellt werden, die eine frühzeitige Planung zur Einrichtung notifizierender Behörden oder zu deren Eigenfinanzierung ermöglichen würden. Bekannt ist lediglich, dass gemäß Arbeitsplan der Kommission bis 2030 rund 35 Rechtsakte entweder (neu) erarbeitet oder (bestehende Rechtsakte) überprüft und ggf. überarbeitet werden sollen.

Wenn künftige Ökodesign-Rechtsakte die Einrichtung notifizierender Behörden vorsehen, wird der Zeitbedarf für die Schaffung (oder spätere Erweiterung) einer eventuellen, gemeinsamen notifizierenden Behörde durch die Länder die – sich aus den Rechtsakten ergebenden – kurzen Fristen um ein Vielfaches übersteigen. Die derzeitigen Regelungen und Rahmenbedingungen ermöglichen es den Ländern nicht, fristgerecht die aufgrund eines eventuellen Rechtsaktes erforderlich werdenden notifizierenden Behörden einzurichten und zu benennen.

Die erforderliche Flexibilität und Effizienz bei der Einrichtung einer notifizierenden Behörde können daher ausschließlich durch den Bund und nicht durch die Länder geleistet werden. Die Länder halten es deshalb für erforderlich, die Zuständigkeit für eine notifizierende Behörde auf Ebene des Bundes einzurichten. Eine analoge Regelung gibt es in § 11 Mess- und Eichgesetz, der zufolge dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Aufgabe der anerkennenden Stelle obliegt, während die Marktüberwachung durch die Länder erfolgt.

Da bislang kein Ökodesign-Rechtsakt ein Notifizierungsverfahren vorsieht, sind die Einrichtung und Benennung notifizierender Behörden derzeit nicht erforderlich. Sollte sich eine Lösung finden, die die fristgerechte Einrichtung und Benennung notifizierender Behörden in den Ländern ermöglicht, so wäre es ausreichend, dies im Rahmen der – laut Entwurfsbegründung für das erste Halbjahr 2027 – angekündigten Überprüfung des ÖkodesignG einzuführen.

6. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 ÖkodesignG)

In Artikel 1 § 18 Absatz 1 ist nach der Angabe „nicht in Betrieb genommen wird“ die Angabe „oder wer

entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 als Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, von dem er weiß, dass es nicht die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt“ einzufügen.

Begründung:

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand bezieht sich auf den Fall, dass ein Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, obwohl er die Kenntnis hat, dass dieses Produkt nicht den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ÖkodesignG entspricht (ein sogenanntes nicht-konformes Produkt). Verfügt der Händler über keine Erkenntnisse zur Konformität oder Nichtkonformität des Produkts und wird zum Beispiel erst zu einem späteren Zeitpunkt die Nichtkonformität des Produkts im Rahmen der Marktüberwachung erkannt, so ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht einschlägig, wenn der Händler die Bereitstellung auf dem Markt beendet, sobald er über die Nichtkonformität des Produkts informiert worden ist.

Aus dem unrechtmäßigen Inverkehrbringen nicht-konformer Produkte kann der verantwortliche Wirtschaftsakteur in der Regel nur dann einen Vorteil generieren, wenn der Absatz der Produkte durch den Handel ermöglicht wird. Ohne den Handel mit derartigen Produkten und ohne den Absatz an Endkunden besteht in der Regel kein Anreiz zum Inverkehrbringen nicht-konformer Produkte. Auch Händler können sich wirtschaftliche Vorteile aus dem Anbieten und Verkaufen nicht-konformer Produkte verschaffen. Um dem wirtschaftlichen Vorteil und ökonomischen Anreiz für den Händler aus dem Anbieten eines nicht-konformen Produkts entgegenwirken zu können, sind Sanktionsmöglichkeiten gegen solche Händler erforderlich, die bewusst ein nicht-konformes Produkt anbieten.

Das eventuelle Anbieten weiterer, nicht-konformer Produkte ist für den Händler bislang nur mit einem geringen wirtschaftlichen Risiko verbunden, da Angebote von nicht-konformen Produkten lediglich im Einzelfall – im Rahmen von gelegentlichen Stichprobenkontrollen – erkannt werden können und da in diesem Fall höchstens ein Vermarktungsverbot für den Händler zu befürchten wäre. Der Ertrag und wirtschaftliche Vorteil aus dem zuvor erfolgten Handel mit diesen Produkten verbleibt jedoch beim Händler, da gegen ihn (nach aktueller Rechtslage) keine Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden können. Auch wenn der Händler weiß, dass es sich um ein nicht-konformes Produkt handelt, besteht sein wirtschaftliches Risiko bislang lediglich darin, den zum Zeitpunkt eines behördlichen Verkaufsverbots vorhandenen Lager-Restbestand nicht mehr innerhalb des EU-Binnenmarktes absetzen zu dürfen.

7. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 MinÖIDatG)

Artikel 6 Nummer 3 § 5 Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Einzelangaben können weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist und die Weitergabe von aggregierten Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht, an:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Bundesministerium der Finanzen,
3. das Bundesministerium für Verkehr,

4. das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
5. das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
6. das Umweltbundesamt,
7. die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden,
8. die Dienststellen der Europäischen Union oder
9. die Internationale Energie-Agentur.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 benannten Behörden sind befugt, Einzelangaben an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist, die Dritten die vertrauliche Behandlung der Einzelangaben zugesichert haben und die beteiligten Personen der beauftragten Dritten auf die Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet wurden. Über die Weitergabe von Einzelangaben nach Satz 1 bis 3 sind die betroffenen Meldepflichtigen unter Angaben zum Zeitpunkt, Umfang und Empfänger der Daten vorab zu informieren.“

Begründung:

§ 5 Absatz 1 MinÖIDatG verpflichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die von den Unternehmen gemeldeten Einzelangaben streng vertraulich zu behandeln. Diese Daten dürfen ausschließlich zu den im Gesetz definierten Zwecken genutzt werden, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen.

Mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Erweiterung des Gesetzeszwecks (§ 1 MinÖIDatG) und der Ausweitung des Empfängerkreises in § 5 Absatz 2 MinÖIDatG droht dieser Geheimhaltungsschutz jedoch faktisch entwertet zu werden. Die Weitergabe an zusätzliche Behörden und beauftragte Dritte würde die ursprünglich enge Zweckbindung der Datenerhebung erheblich aufweichen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zur Weitergabe von Einzelangaben in § 5 Absatz 2 MinÖIDatG ist daher an mehreren Stellen zu ändern.

Es ist zu bedenken, dass Einzelangaben nach dem MinÖIDatG hochsensibel sind, da sie detaillierte Informationen über Lieferbeziehungen, Mengenströme und Marktstrukturen enthalten. Schon der Gesetzgeber von 1988 erkannte den besonderen Geheimnisschutzbedarf dieser Daten und verankerte deshalb eine strikte Vertraulichkeitspflicht.

Eine unbefugte Offenlegung kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Angesichts ihrer hohen Relevanz für Versorgungssicherheit und Marktstrukturen müssen die Daten auch gegenüber externen Stellen – national wie international – besonders geschützt werden. Ohne eine klare gesetzliche Beschränkung der Weiterverwendung von Einzelangaben besteht die Gefahr, dass sensible, wettbewerbsrelevante Daten für fachfremde Zwecke genutzt werden könnten.

Daher müssen Einzelangaben auf das zur Erfüllung staatlicher Aufgaben unverzichtbare Minimum begrenzt werden. Regelmäßig sind aggregierte Daten ausreichend und sollten Vorrang haben.

Die Weitergabe von Angaben an Behörden, die über eigene – von der vorgesehenen Änderung des MinÖIDatG unberührte – spezialgesetzliche Befugnisse verfügen (z. B. Bundeskartellamt, Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)), ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Behörden ohne berechtigtes Interesse an Einzelangaben auf Grundlage des Regelungszwecks des MinÖIDatG als Instrument der Krisenvorsorge sollen daher nicht im § 5 Absatz 2 MinÖIDatG aufgeführt werden

bzw. ansonsten lediglich aggregierte Daten erhalten.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere das Bundeskartellamt, die MTS-K sowie der Expertenrat für Klimafragen in § 5 Absatz 2 MinÖIDatG des Regierungsentwurfs zu streichen.

Die Einbindung des Expertenrates für Klimafragen im MinÖIDatG ist systematisch nicht erforderlich. Die Übermittlung relevanter Daten an den Expertenrat ist bereits abschließend im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) geregelt (§§ 5, 5a, 12 KSG) und erfolgt durch das Umweltbundesamt, nicht durch das BAFA. Eine zusätzliche Weitergabebefugnis im MinÖIDatG wäre redundant und widerspricht dem Prinzip der Datenminimierung.

Für das Bundeskartellamt und die MTS-K bestehen eigene spezialgesetzliche Ermittlungsbefugnisse (§§ 59 ff. GWB). Eine zusätzliche Weitergabe von Einzelangaben über das MinÖIDatG ist daher nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Zudem hätte eine Datenübermittlung ohne vorherige Information der betroffenen Unternehmen zur Folge, dass sie keinen Einfluss auf Umfang und Qualität der weitergegebenen Daten haben – ein unangemessener Eingriff in unternehmerische Freiheit und Compliance-Pflichten.

Für die Zwecke des Umweltbundesamtes sind aggregierte Daten ausreichend. Die sachlich nicht erforderliche Weitergabe von Einzelangaben an diese Behörde widerspräche dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ bei der Weitergabe vertraulicher Daten zwischen Behörden.

Die Aufnahme einer Vorab-Informationspflicht stärkt zudem Transparenz, Compliance und dient dem Vertrauensschutz der betroffenen Unternehmen.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt eine Anpassung der nationalen Regelungen an die geänderten EU-rechtlichen Anforderungen an Ökodesign-Produkte sowie an die geänderten europäischen und nationalen Regelungen zur Marktüberwachung. Er begrüßt das Ziel, den freien Verkehr mit Ökodesign-Produkten, die den einschlägigen europäischen Anforderungen entsprechen, zu gewährleisten und die Umweltauswirkungen dieser Produkte zu mindern.
- b) Der Bundesrat stimmt der Feststellung zu, dass nur eine stringente Marktüberwachung das Versprechen im Hinblick auf effiziente Produkte, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die produkt-spezifischen Ökodesign-Rechtsverordnungen gegeben wird, erfüllen kann.
- c) Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, dass eine nationale Regelung zur Ausgestaltung von Notifizierungsverfahren für Ökodesign-Produkte erforderlich ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie bittet der Bundesrat, eine einheitliche Regelung zu Notifizierungsverfahren für Rechtsakte nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b ÖkodesignG [Rechtsakte nach Richtlinie 2009/125/EG sowie nach Verordnung (EU) 2024/1781] zu treffen und diese Regelung spätestens dann einzuführen, wenn die Notifizierung aufgrund eines Rechtsaktes erforderlich wird.
- d) Der Bundesrat begrüßt deshalb die Ankündigung einer zeitnahen und regelmäßigen Überprüfung sowie ggf. Änderung des Ökodesign-Gesetzes, sobald ein in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b ÖkodesignG genannter Rechtsakt durch die Europäische Kommission verabschiedet wurde.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass keine belastbaren Informationen über Planungen der Kommission zur Einführung von Notifizierungsverfahren bereitgestellt werden, die eine frühzeitige Planung zur Einrichtung notifizierender Behörden oder zu deren Eigenfinanzierung ermöglichen würden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, den erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die Einrichtung der nationalen, notifizierenden Behörden abzuschätzen und mit den (gemäß zukünftiger EU-Rechtsakte) zu erwartenden Umsetzungsfristen zu vergleichen und dies bei Regelung der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen im Notifizierungsverfahren bei Novellierung des ÖkodesignG angemessen zu berücksichtigen.
- f) Der Bundesrat bittet hierbei insbesondere um die Prüfung, inwiefern durch eine Zuständigkeit des Bundes der erforderliche zeitliche Vorlauf für die Einrichtung einer notifizierenden Behörde – sowie für deren eventuell erforderlichen Aufgabenerweiterungen – verkürzt werden könnte. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in § 11 MessEG eine Regelung enthalten ist, nach der die dort genannten Aufgaben der anerkennenden Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie obliegen.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sofern bei der Novellierung des ÖkodesignG die Einbindung der nationalen Akkreditierungsstelle in das Notifizierungsverfahren vorgesehen wird, die bei der notifizierenden Behörde verbleibenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu benennen.
- h) Der Bundesrat befürchtet, dass durch die eventuelle Einrichtung notifizierender Behörden in der Zuständigkeit der Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen würde. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den von ihr ermittelten Erfüllungsaufwand für die Einrichtung und den Betrieb notifizierender Behörden detailliert darzulegen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 21. Januar 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 6. März 2026 Stellung genommen.

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme und legt hiermit ihre Gegenäußerung vor:

Zu Ziffer 1 – Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ÖkodesignG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Mit der Formulierung des § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ÖkodesignG ist die Bundesregierung der Bitte einiger Länder nach einer Harmonisierung der Begriffsbestimmung des sogenannten „Quasi-Hersteller“ (vgl. § 2 Nr. 15 2. Halbsatz ProdSG) gefolgt.

Da Produkte, die den Regelungen des bisherigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) unterliegen, regelmäßig auch unter die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) fallen, ist es nach Informationen der Bundesregierung aufgrund der divergierenden Begriffsbestimmungen in der Vergangenheit wiederholt zu Rechtsunsicherheiten bei der Marktüberwachung gekommen.

Um diesem Umstand zu begegnen, sollte nach dem Willen der Bundesregierung mit der Formulierung des § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ÖkodesignG eine Angleichung zwischen beiden Rechtsgebieten erfolgen. Die Bundesregierung erkennt jedoch an, dass durch die gewählte Formulierung für § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d ÖkodesignG nunmehr unbeabsichtigte andere Auslegungen und damit verbundene nicht beabsichtigte Rechtsfolgen erwachsen können. Eine Anpassung von § 2 Absatz 1 Nummer 5 ÖkodesignG wird daher geprüft.

Zu Ziffer 2 - Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 13, § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 3, Absatz 5 Satz 2 ÖkodesignG) sowie

zu Ziffer 5 - Artikel 1 (§ 14 Absatz 01 – neu – ÖkodesignG)

Da beide Anträge den Themenkomplex der notifizierenden Behörde betreffen, beantwortet die Bundesregierung die Anträge zu Ziffer 2 und 5 zusammen.

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates nach einer rechtssicheren Ausgestaltung der Regelungen zu den „zuständigen Behörden“ nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 ÖkodesignG und den „notifizierenden Behörden“ nach § 14 ÖkodesignG.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Aufnahme der Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ auf expliziten Wunsch mehrerer Länder erfolgt ist. Die Regelung entspricht zudem den Regelungen aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) und dient damit der Rechtsklarheit.

Die Bundesregierung räumt ein, dass die Formulierungen des § 14 ÖkodesignG hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der einzelnen beteiligten (öffentlichen) Stellen missverständlich sind und wird entsprechende Anpassungen an § 14 ÖkodesignG, unter Berücksichtigung etwaiger rechtsförmlicher Erfordernisse, prüfen.

Daneben erinnert die Bundesregierung an die Struktur des geplanten ÖkodesignG. Danach schreibt § 14 des ÖkodesignG den bisherigen § 11 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) zunächst nur für die Umsetzung der Ökodesign-RL 2009/125/EG fort.

Eine vergleichbare Regelung im Rahmen der Durchführung der Ökodesign-VO (EU) 2024/1781 ist im ÖkodesignG bislang nicht verankert. Die weitere diesbezügliche Ausgestaltung des ÖkodesignG wird Teil einer zukünftigen Gesetzänderung sein (müssen), welche zielführend erst nach dem Inkrafttreten erster Produktverordnungen auf Basis der Ökodesign-VO (EU) 2024/1781 erfolgen kann.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher im Laufe dieses Jahres weitere Gespräche mit den Ländern auf Fachebene und mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zum Themenkomplex der notifizierenden Behörde und der zukünftigen rechtlichen Ausgestaltung des Sachverhaltes zu führen.

Zu Ziffer 3 – Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ÖkodesignG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei § 6 Absatz 1 Satz 2 ÖkodesignG handelt es sich um eine sogenannte Analogieverweisung. Eine solche wird verwendet, wenn die Regelungsinhalte von Bezugs- und Verweisungsnorm ähnlich sind, der Text der Bezugsnorm jedoch nicht Wort für Wort zur Verweisungsnorm passt. Durch die genannten Formulierungen wird der Anwender der Verweisungsnorm aufgefordert, die zitierte – nicht unmittelbar anwendbare – Bezugsnorm gedanklich so umzuformulieren, dass sie für die Verweisungsnorm nutzbar gemacht werden kann (vgl. HdR 4 Rn. 102).

Im vorliegenden Fall soll den Marktüberwachungsbehörden damit eine Orientierung gegeben werden, welche Einträge sie im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖkodesignG üblicherweise vorzunehmen haben. Diese Einträge können gemäß § 16 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetz (MüG), in entsprechender Anwendung, folgendes umfassen:

- Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020,
- Berichte über von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführte Prüfungen,
- von betroffenen Wirtschaftsakteuren ergriffene Korrekturmaßnahmen,
- leicht zugängliche Berichte über von dem betreffenden Produkt verursachte Personenschäden und
- jeden von einer Marktüberwachungsbehörde gemäß geltendem Schutzklauselverfahren erhobenen Einwand sowie ergriffene Folgemaßnahmen.

Es obliegt jedoch den Marktüberwachungsbehörden die Bezugsnorm des § 16 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetzes (MüG) so auszulegen, dass sie für den jeweiligen zugrundeliegenden Sachverhalt zielführend und rechtsicher angewandt wird. Die Konkretisierung des § 6 Absatz 1 Satz 2 ÖkodesignG dient damit der Rechtsklarheit.

Hinsichtlich der vom Bundesrat adressierten Probleme bei der Marktüberwachung im Online-Handel verweist die Bundesregierung zudem auf den von ihr beschlossenen Aktionsplan „E-Commerce“ und den dazu geführten Austausch mit den Ländern. Sollten sich in der Folge Änderungen an den europäischen Regelungen zur Marktüberwachung, insbesondere bei der Marktüberwachungs-VO (EU) 2019/1020 ergeben, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit auch eine Überprüfung und, sofern erforderlich, Anpassung der betreffenden Regelungen des ÖkodesignG durchführen.

Zu Ziffer 4 – Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 2a – neu – bis 2c – neu – ÖkodesignG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag teilweise zu.

Bezüglich des Antrages des Bundesrates den Marktüberwachungsbehörden auch zukünftig die Möglichkeit zu eröffnen, anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen oder in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird, räumt die Bundesregierung ein, dass eine Angleichung der Regelungen des ÖkodesignG mit denen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) in der Sache begründet ist. Die nähere Umsetzung wird daher geprüft.

Den Antrag des Bundesrates den Marktüberwachungsbehörden auch zukünftig die Befugnis zu erteilen, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung eines Produkts für den Zeitraum einer notwendigen Prüfung vorübergehend zu untersagen, lehnt die Bundesregierung hingegen ab.

In nationalen Rechtsvorschriften ist die Wiedergabe unmittelbar geltender Regelungen einer EU-Verordnung unzulässig (vgl. Rn 228 HdR 4). Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ergeben sich aus § 7 Marktüberwachungsgesetz (MüG), der seinerseits auf Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Marktüberwachungs-VO (EU) 2019/1021 verweist. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe h erlaubt den Marktüberwachungsbehörden geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Befugnis, die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt zu verbieten oder einzuschränken oder anzuordnen, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird, wenn der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die Nichtkonformität oder das Risiko bestehen bleibt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist den Marktüberwachungsbehörden damit bereits die Befugnis gegeben, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung eines Produkts für den Zeitraum einer notwendigen Prüfung vorübergehend zu untersagen.

Zu Ziffer 6 – Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 ÖkodesignG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Weiterentwicklung der Regelungen des § 13 ÖkodesignG erfolgte auf Wunsch der Länder, dem die Bundesregierung gern gefolgt ist. Der Regelungsinhalt des § 13 Absatz 4 ÖkodesignG entspricht dabei dem Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Absatz 10 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG).

Eine Bußgeldbewehrung dieser Regelung, wie nun vom Bundesrat gefordert, wird seitens der Bundesregierung jedoch abgelehnt. Der in Rede stehende Tatbestand lässt sich nur bedingt hinreichend durch die Marktüberwachungsbehörden belegen und es sollte, nach Ansicht der Bundesregierung, vermieden werden, dass sich Händler für Versäumnisse eines Herstellers ggf. auch finanziell rechtfertigen müssen.

Darüber hinaus ist die Nicht-Konformität eines Produktes nicht immer ohne weiteres für den Händler oder Dritte erkennbar. Diesem Umstand wurde auch mit der Gesetzesbegründung zu § 13 Absatz 4 Satz 2 ÖkodesignG Rechnung getragen. Danach beschränkt sich die Mitwirkungspflicht der Händler aus § 13 Absatz 4 Satz 2 ÖkodesignG regelmäßig auf die Durchführung einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung.

Die Bundesregierung kommt daher nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass zwar die Mitwirkungspflichten der Händler gesetzlich normiert werden sollten, eine darüber hinausgehende Bußgeldbewehrung jedoch unangemessen wäre.

Gleichwohl wird die Bundesregierung den Sachverhalt fortlaufend beobachten und behält sich vor zu gegebener Zeit und sofern erforderlich, in Absprache mit den Ländern, eine Anpassung der Regelungen des § 18 ÖkodesignG durchzuführen.

Zu Ziffer 7 – Artikel 6 Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 MinÖIDatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem Antrag greift der Bundesrat die bereits im Rahmen der Verbändeanhörung erhobenen und von der Bundesregierung gewürdigten Einwendungen auf.

Die Hinzufügung des kumulativen Tatbestandsmerkmals („und die Weitergabe von aggregierten Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht“) führt nach Auffassung der Bundesregierung zu Rechtsunsicherheit, weil sie dem statistischen Begriff der Einzelangabe entgegensteht, wonach auch eine aggregierte Information eine Einzelangabe sein kann. Informationen, die auf Einzelangaben beruhen, dürfen grundsätzlich nur unter gleichzeitiger Anwendung der Fallzahl- und Dominanzregel und ggf. sekundärer Sperrregeln weitergegeben bzw. veröffentlicht werden. Die vorgeschlagene Tatbestandsergänzung würde aber darauf hinauslaufen, dass schon bei einer Aggregation von lediglich zwei Meldedaten keine Einzelangabe mehr vorliegt.

Dem Argument, dass eine Datenübermittlung an das Bundeskartellamt und die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe nicht erforderlich sei, weil sich diese Stellen die Daten durch eigene Erhebungen beschaffen könnten, ist die Bundesregierung bereits im Zuge der Verbändeanhörung mit Blick auf den von ihr verfolgten Bürokratieabbau entgegengetreten. Abgesehen von der anzustrebenden Anwendung des Once-only-Prinzips (Entlastung der Unternehmen von einer erneuten Datenerhebung seitens einer anderen Behörde) ermöglicht die Weiterleitung von ggf. Einzeldaten an das Bundeskartellamt und die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe eine schnelle Beurteilung von Produktströmen und Lieferbeziehungen, weil bei den gemeldeten Im- und Exportmengen auch die Ursprungs- und Bestimmungsländer der jeweiligen Erdölsorten und Erdölerzeugnisse anzugeben sind. Die schnelle Grobeinschätzung kann besonders im Krisenfall notwendig sein, zumal gegen Auskunftbeschlüsse nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Die Aufnahme des Expertenrats für Klimafragen in die Liste der berechtigten Empfänger von Einzelangaben ist ebenfalls unverzichtbar. Aktuell gehen die Rechtsanwender davon aus, dass § 12 Absatz 6 Satz 1 KSG nicht als Ausnahmenvorschrift von der in § 5 Absatz 1 MinÖIDatG angeordneten und nach § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB strafbewehrten Geheimhaltungspflicht auszulegen ist.

Der weitere Vorschlag, das Umweltbundesamt aus dem Kreis der Stellen zu streichen, die erforderlichenfalls Einzelangaben an beauftragte Dritte weitergeben dürfen, gefährdet die Erfüllung der dem Umweltbundesamt obliegenden Berichtspflichten. Aufgrund des seit dem 17. Juli 2024 geltenden § 5a Satz 2 KSG (vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 15.07.2024, BGBl. I Nr. 235) muss das Umweltbundesamt zur Erstellung der Projektionsdaten ein Forschungskonsortium beauftragen. Im Rahmen der Erstellung oder Überprüfung der Projektionsdaten für die künftige Emissionsentwicklung müssen erforderlichenfalls anonymisierte Einzeldaten herangezogen werden. Des Weiteren muss das Umweltbundesamt die AG Energiebilanzen e. V. (AGEB) mit der Erstellung von Berechnungen beauftragen dürfen (vgl. BR-Drs. 45/26 S. 74).

Abschließend ist festzustellen, dass die verpflichtende Vorab-Unterrichtung der betroffenen Meldenden bei einer beabsichtigten Weiterleitung von sie betreffenden Einzelangaben in der Sache nicht nur einen erheblichen Bürokratieaufwand darstellt, sondern auch eine schnelle Reaktion im Falle einer Mineralölversorgungskrise und die Einhaltung internationaler Meldefristen gefährdet (vgl. nur Nummer 4.4 des Anhangs C der VO (EG) Nr. 1099/2008 vom 22. Oktober 2008). Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übersendet grundsätzlich keine Daten in Verbindung mit expliziten Angaben zum jeweiligen Meldenden an die in § 5 Absatz 2 MinÖIDatG genannten Behörden, da die zu den einzelnen Mineralölprodukten gemeldeten Mengenangaben, die in der Datenbank hinterlegt sind, zu einem Bundesergebnis aggregiert werden. Gleichwohl können die dort in den Tabellenfeldern aggregierten Informationen als Einzelangaben zu behandeln sein. Müsste das BAFA vor der Übermittlung von Statistiken an die Internationale Energieagentur, die EU-Kommission oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeweils diejenigen Meldenden informieren, deren Daten sich in

geheimhaltungsbedürftigen Tabellenfeldern befinden, wäre dies mit einem erheblichen Personal- und Zeitbedarf verbunden. Auch müsste das BAFA den Behörden, die für die Erstellung von Berechnungen Dritte beauftragen wollen, bereits bei jeder Weiterleitung standardmäßig die Kontaktadressen der Meldenden mitteilen, damit sie die Meldenden im Fall der Weiterleitung an beauftragte Dritte vorab informieren können.

Zu Ziffer 8 – zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis und bekräftigt erneut, dass sie beabsichtigt im Laufe dieses Jahres weitere Gespräche mit den Ländern auf Fachebene und mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zum Themenkomplex der notifizierenden Behörde zu führen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.